





Sammlung Hamburgischer Verordnungen

herausgegeben
von
Christian Daniel Anderson
B. R. D. und Secretarius der Kaiserl. freien Reichsstadt
Hamburg.

Sechster Band,

welcher
die Verordnungen von 1801 bis 1804
enthält;
nebst

Register

über alle sechs Bände.

Hamburg,
gedruckt bey Carl Wilhelm Meyn Wittwe.
1805.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1801.

Namen
der Herren Subscribenten.

Die sämmtlichen verehrungswürdigen Mitglieder

1) Eines Hochweisen Raths.
2) Des Collegii der Erb. Herren Oberalten.
3) Des Collegii der Herren Verordneten löbl. Kämmerei.
4) Der Hochpreißlichen Admiralität.
5) Der Hochlöblichen Commerz-Deputation.

Das löbl. Schmiede-Amt.
Das löbl. Schneider-Amt. (4 Ex.)
Das löbl. Schuster-Amt. (4 Ex.)
Das löbl. Steinmetzen-Amt.

B.

Herr Banks.
Herr Notarius Barckhan.
Herr Lt. und Actuarius Baumhauer.
Herr F. Baumhauer.
Herr Dr. und Dom-Secretarius Beckmann.
Herr Procurator Behm.
Herr Bürgercapitain Jo. Sim. Behn.
Herr Jo. Dav. Behrmann.
Herr Dr. Benecke.
Herr Christ. Beneke.
Herr H. W. Berngruber.
Herr Gerh. Boutin.
Herr J. L. A. Bröckel.
Herr F. L. Bruhns.
Herr J. A. A. Burmester.

C.

Herr Lt. und Amtschreiber Carstens, in Bergedorf.

Herr Joach. Phil. Clamer.
Herr Notarius J. F. Coulon.
Herr Lt. und Ober-Auditeur Cropp.

D.

Herr J. C. Dehn.
Herr Lt. Dresky.
Herr W. de Drusina.

E.

Herr Notarius Eckmann.
Herr J. H. Emrich.
Herr D. A. Escherich.

F.

Herr Geheimer Rath Faber, Dr.
Herr Barthold Fastert.
Herr Dr. Feil.
Herr C. D. Ficke.
Herr Died. Dan. Fischer.
Herr Lt. Flor.
Herr Notarius Freercks.

G.

Herr Peter Godeffroy.
Herr Christoph Carl Görtz.

H.

Herr J. J. Hammann.
Herr Lt. Hauker.
Herr Lt. Harder.
Herr P. H. B. Hartmann. (2 Ex.)
Herr Dr. Hasche.
Herr Dr. Hasse.
Herr J. D. Hellmann.
Herr Jo. Paul Henningk.
Herr Notarius C. E. Hingstedt.
Herr Hofrath Hüffel.

J.

J.

Herr Hinr. Matth. Jacobsen.
Herr N. H. John.
Herr Procurator Jungmann.
Herr Herm. Fridr. Justus.

K.

Herr Carl Eman. Ludw. Kappelhoff.
Die Herren Gebrüder Kaufmann.
Herr Jochim Kellinghusen, Jochims Sohn.
Herr H. W. L. Kerst.
Herr Jo. Fridr. Kirchner.
Herr Dr. Franz Math. Klefecker. (5 Ex.)
Herr Jo. Gerh. Köster.
Herr Dr. Kosegarten.
Herr Lt. und Procurator Krohn.
Herr Mart. Nicol. Kruckenberg.
Herr Franz Fridr. Kruckenberg.
Herr Martin Paul Krüger.
Herr J. H. Z. Kruse.
Herr Jo. Hinr. Kryck, iun.
Herr Heinr. Kühl. (2 Ex.)

L.

Herr Dr. und Domherr Lamprecht.
Herr Pet. Langeberg.
Herr Commission-Rath Lastrop, in Braunschw.
Herr J. P. Linck.
Herr Dr. und Senator Lindenberg, in Lübeck.
Herr Obrist-Lieutenant C. H. Lohmann.
Herr Jo. Wilh. Loffhagen.
Herr Jo. Ge. Lotz.
Herr Christopher Ludolph.
Herr Dr. Lührsen.
Herr Lt. Luis.
Herr Vincent Luis.
Herr Notarius Luis.
Herr Dr. Lutterloh.

M.

Herr A. E. Martens.
Herr Capitain Martens.

Herr Dr. Matthäi.
Herr H. J. Mercks.
Herr Cornelius Meyer.
Herr Bruchvogt Meyer.
Herr Lt. Misler.
Herr Lt. Nicol. Misler.
Herr Lt. Moldenhauer.
Herr Dan. Herm. Mellien.
Herr Bürgercapitain Müller.
Herr Dr. Mumsen.

N.

Herr Lt. Nemnich.
Herr V. Neumann.
Herr A. C. W. Neumann.
Herr Dr. Nissen.
Herr Bernh. Nootnagel.
Herr Christian Nordthoff.

O.

Herr J. H. W. Oetzmann.

P.

Herr Pet. Hinr. Packischefsky.
Herr Dr. Petzoldt.
Herr J. B. A. Prale.
Herr Jos. Andr. Prislinger.

R.

Herr J. L. Reichmann.
Herr Dr. Rentzel.
Herr L. D. Richel.
Herr Notarius Jo. Wilh. Römer.
Herr P. J. Rogge.
Herr E. H. Rotenburg.
Herr B. Ryhiner.

S.

S.

Herr Dr. Schaffshausen.
Herr Lt. Schaller.
Herr Lt. C. J. S. Schmidt.
Herr Procurator Schnelle.
Herr Dr. Schön.
Herr Dr. Schrötteringk.
Herr Procurator Schrötteringk.
Herr Arnold Schuback.
Herr Dr. Schütze.
Herr Casp. Schützer.
Herr Leonh. Joach. Schuldt.
Herr Procurator Schultz.
Herr Herm. Seldensloo.
Herr Otto Christ. Seyde.
Herr Notarius G. L. Singer.
Herr Kossela de Solna.
Herr Jo. Cph. Stammann.
Herr Marcus Starck.
Herr D. von den Steenhoff.
Herr Kornverwalter Strauch.
Herr Procurator Suse.

T.

Herr Dr. und Zehnten-Actuarius Tieck.
Herr Lt. Tiedemann.
Herr Dr. Tode.
Herr P. D. W. Tönnies.
Herr Dr. Trummer.
Herr Procurator Trummer.

U. V.

Herr Lt. Vogel.
Herr J. F. Voigt. iun.
Herr Notarius F. W. Voigt.

W.

Herr Jo. H. Weghorst.
Herr Procurator Weichler.
Herr J. H. Weitz.
Herr J. E. F. Westphalen.
Herr C. Wiegbers.
Herr Jo. Frdr. Wiener.
Herr Lt. C. L. Willebrandt.
Herr P. Wittgreff.
Herr Procurator Woller.
Herr Lt. Wolters.
Herr Rathsschenke Wolters.
Herr Jo. Wortmann.
Herr Ge. Wortmann.
Herr Heinr. Luc. Wübbe.
Herr Jo. Eph. Wunderlich, iun.

Z.

Herr Jo. Ge. Zeitler.



Hambur=

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1801.

Inhalt.

Seite.

19) Ver-

4) Er-


Ham-

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1801.

I.

Mandat, Jan. 2.

wider das unbefugte Schießen und allen sonstigen Gebrauch des Schießpulvers, wie auch anderer brennender Sachen. Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo. Mercurii, d. 12 Sept. 1792 Renovat. d. 2 Aug. 1797. Renovat. Veneris d. 2 Jan. 1801.

Dieses Mandat findet sich bereits in der Samml. Hamb. Verordn. Th. III. S. 338.

II.

Mandat, Jan. 2.

gegen das eigenmächtige unbefugte Schießen bei den Bürger Wachen. Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Signeto. Lunae d. 18 Nov. 1782. Renovatum Ven. d. 30 Maj. 1794. Renovatum Ven. d. 2 Jan. 1801.

Es steht abgedruckt in der S. Hamb. Verordn. Th. I. S. 519.

In dem am 21sten Jan. gehaltenen Rath- und Bürger-Convente gieng die Proposition E. H. Raths dahin: Jan. 21.

I. Daß den Officieren, Unterofficieren und Gemeinen der hiesigen Infanterie, Dragoner und Artillerie, in Betracht der dermaligen außerordentlichen Theurung, aufs neue eine außerordentliche Zulage zu bewilligen, dergestalt,

a) daß den sämmtlichen Gefreiten, Vice-Gefreiten und Gemeinen unsrer Infanterie, statt, wie bisher, 1 Paar Schuh und 1 Paar Strümpfe, künftig jährlich 2 Paar Schuh und 2 Paar Strümpfe, auch alle 2 Jahr 3 Hemder gegeben würden, nur mit Ausnahme der beständig in Ritzebüttel befindlichen 3 Gefreiten und 17 Gemeinen, als welchen, da sie überhaupt keine Montirung, sondern statt dessen Geld erhielten, auch der Werth der mehrern Schuh und Strümpfe und Hemder in Geld zu vergüten;

b) daß den Tambouren und Pfeiffern unserer Infanterie, mit Ausnahme des Regiments-Tambours, jährlich ein Paar Strümpfe und 1 Paar Schuh, doch keine Hemder, wohl aber, gegen Abzug von 1 ℳ 4 ß, monatlich 1 Himpten Mehl, gegeben werde.

c) daß ein jeder zum Unterofficier avancirende Gemeine der Infanterie zwar nach wie vor die nicht schon verdienten Montirungs-Stücke zurückgeben müsse, ihm aber dagegen zu seiner Equipirung als Unterofficier 16 Rthlr. von löbl. Kämmerei gegeben würden.

d) Daß außerdem den Officieren, Unterofficieren und Gemeinen der Infanterie und des Dragoner-Corps zu der ihnen am 25sten October 1798, auf 4 Jahre bewilligten Zulage am Gelde, vom 1sten Jan. 1801 an, bis zum Ablauf jener 4 Jahre

Jahre monatlich noch folgendes zuzulegen, nemlich:

1) einem jeden Compagnie-Chef unserer Infanterie und dem Chef des Dragoner-Corps . . . . 24 mℒ
2) einem jeden der 3 wirklichen Stabs-Capitains unserer Infanterie und dem Stabs-Capitain der Dragoner . . . . . 20 mℒ
3) einem jeden Ober- und Unter-Lieutenant unserer Infanterie und des Dragoner-Corps . 15 mℒ
4) einem jeden Feldwebel der Infanterie, wie auch dem Wachtmeister und den 7 Corporalen der Dragoner . . . 4 mℒ 8 ß
5) einem jeden der übrigen 101 Unterofficiere unserer Infanterie 3 mℒ 8 ß
6) dem Regiments-Tambour 2 mℒ
7) einem jeden der 7 Hautboisten 1 mℒ 8 ß
8) einem jeden gemeinen Dragoner und dem Tambour der Dragoner, nach dem Wunsche der Officiere derselben, statt der dem Gemeinen der Infanterie zuzulegenden Kleidungsstücke eine verhältnißmäßige Vermehrung der Zulage an Geld, von . . 2 mℒ 8 ß
9) einem jeden der 1509 Gefreiten, Vice-Gefreiten und Gemeinen unsrer Infanterie . . 1 mℒ 8 ß
10) einem jeden der 25 Tambour und Pfeiffer unsrer Infanterie 1 mℒ
11) den supernumeraiten und bloß Titulair-Officieren unserer Garnison,

gleich den wirklichen Lieutenants, für eben die Zeit, wie diesen, eine monatliche Zulage von 15mk, wobei zugleich festzusetzen, daß die supernumerairen oder bloß Titulair-Officiere unsrer Infanterie baldmöglichst bis auf 5, deren Beibehaltung zur täglichen Besetzung der Officier-Wachtposten nothwendig sei, eingehen, demnächst aber nur im Fall der äußersten Noth, und auch dann nicht ohne Vorwissen und Einwilligung E. E. Raths und E. Oberalten, mehr wie 5 Titulair-Officiere bei der Infanterie wieder angestellt werden sollten. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß wenn den Titulair-Officieren, als solchen, eine besondere Zulage bewilligt werde, dann diejenigen unter ihnen, welche Unterofficiers-Gage hätten, nicht auch auf die den Unterofficieren zu bewilligende Zulage Anspruch machen dürften, sondern daß diese den Titulair-Unterofficiers verbleibe, deren Gage sie erhielten.

II. Daß diese neue Zulage an Geld der Garnison nicht wie die am 25sten Octob. 1798 derselben bewilligte Zulage zur Miethe, halbjährig, sondern monatlich bei der Löhnung vom Kriegs-Commissariat auszuzahlen, und zwar in einer besondern Tute mit der Aufschrift: „außerordentliche „monatliche Zulage für die Jahre 1801 „und 1802", damit solches nicht als eine bleibende Vermehrung des Soldes angesehen

hen würde. Wobei es sich von selbst verstehe, daß diese Zulage, als eine temporaire außerordentliche Vermehrung des Soldes, auch, gleich diesem, für die Vacanzen der Invaliden-Casse zufließe.

III. Daß der Artillerie gleichfalls die derselben am 28sten Nov. 1799 auf 4 Jahre bewilligte Zulage, während der noch übrigen Zeit, für den Capitain monatlich mit 24 mk, für einen jeden Feuerwerker und Corporal der Artillerie mit 3 mk 8 ß, für einen jeden gemeinen Constabel aber mit 2 mk 4 ß vermehrt werde.

IV. Daß endlich dem Unterlieutenant Hoffmeister, als Commandeur der Invaliden, noch monatlich 6 mk von löbl. Kämmerei zugelegt, den beiden casernirenden Unterofficiren der Invaliden aber künftig auch alle 3 Jahre ein Ueberrock und 1 Weste, wie auch jährlich 1 Paar Schuh und 1 Paar Strümpfe zugelegt werde.

V. Daß zur Herbeischaffung dieser, 66 bis 67000 mk betragenden, Zulagen, nachstehende Auflagen zu bewilligen, nämlich

a) eine für die nächsten zwei Jahre auf die Pferde, wie auch auf die männlichen und die weiblichen Bediente zu legende Abgabe, nach der in der Anlage s. A. zur Proposition, enthaltnen nähern Bestimmung.

Das diesem zufolge publicirte Reglement s. unten März 16. S. 11.

b) Eine Auflage von 4 ß für jedes Spiel Karten, das in den Wirths-

häusern, Caffeehäusern, Weinkellern und andern öffentlichen Häusern hier in der Stadt und den Vorstädten gebraucht werde; wes Endes solche zu bezeichnen, und den Gastwirthen, Caffee- und Weinschenkern, oder wer sonst dergleichen öffentliche Häuser halte, der Gebrauch ungezeichneter Karten, bei einer Strafe von 10 Rthlr. für das 1ste, von 50 Rthlr. für das 2te, und des Verlustes der Schenkfreiheit für das 3temal, zu untersagen.

Das Reglement wegen dieser Abgabe s. unten März 16. S. 15.

VI. Daß das Collegium der 60ger bevollmächtigt werde, die nähere Bestimmung der Erhebung dieser Abgaben festzusetzen.

In der resolutione civium sind hierauf alle vorgeschlagene Puncte angetragenermaßen bewilligt worden.

III.

Febr. 18. **Extractus Protocolli Senatus Hamb.**

Merc. d. 18 Febr. 1801.

Die genauere Befolgung der Diehlen-Artikel von 1724 betreffend.

Conclusum: daß die S. T. S. T. Herren Bürgermeister zu ersuchen und denen S. T. Herren Gerichtsverwaltern zu committiren, auf genauere Befolgung der Diehlen-Artikel vom Jahr 1724 und des Mandats vom 25sten Februar 1754, künftig strenge zu halten, insbesondere

1) den

1) den seit einiger Zeit mißbräuchlich in allen Sachen zum termino ordinario gewordenen terminum sub iterata poena contumaciae ferner nicht zu gestatten, sondern diesem termino nicht anders als in Fällen, wo die Beschaffenheit der Umstände die Zulassung desselben erforderlich macht, als einem termino extraordinario, und zwar nach beigelegten Acten, ex officio Raum zu geben, die Ausbittung eines termini sub iterata poena contumaciae demnach überall nicht zu dulden;

2) wenn eine Sache solchergestalt entweder sub poena contumaciae oder sub iterata poena contumaciae stehet, blos dem Producenten, keinesweges aber dem Gegentheil, als welcher sodann acta in contumaciam beizulegen hat, die citatio zur Producirung der Handlung zu erlauben, und des Endes im Comptoir die behufige Ordre zu stellen;

3) darauf strenge zu halten, daß beim Anschreiben einer Citation zur Producirung einer Handlung, allemal Copei der zu producirenden Handlung und deren etwanigen Anlagen zugleich hergegeben, und dem Gegentheil sofort bei der Citation mit insinuirt werde, des Endes im Comptoir die Ordre zu stellen, daß solche Citatio nicht eher ergehe, als bis die Copei der zu producirenden Handlung nebst deren etwanigen Anlagen, zur Insinuation dabei gegeben worden, auch daß solcher Citation allemal: cum insinuatione der Handlung, beigefügt werde;

4) in geringfügigen Sachen, welche die Summe von 45 ℳ nicht übersteigen, des-

gleichen in Injurien und sonstigen unerheblichen Händeln zwischen geringen Leuten, keine schriftliche Handlung zu dulden, sondern darauf zu halten, daß solche, wenn sie in persönlichen Erscheinungen nicht gütlich beizulegen oder zu schlichten sind, in kurzen ad protocollum zu gebenden Recessen durchgehandelt werden;

5) keine Citatio ad veniam triplicandi zu gestatten, sondern eine weitere Verhandlung ultra duplicas bloß alsdann *ex officio* zu injungiren, wenn solche nach beigelegten Acten für nöthig geachtet werden sollte;

6) gegenwärtiges Conclusum zur Nachachtung sowol im Audienz-Zimmer als im Comptoir abschriftlich affigiren zu lassen.

N. v. Graffen, Dr.

Die Dieblen-Artikel von 1724 findet man in den S. H. Mand. Th. II. S. 1033. Die neuern Verordnungen vom Febr. 1784 und vom 1sten März 1790 aber in der S. H. Verord. Th. II. S. 23 und Th. III. S. 107.

IV.

Febr. 18.

Mandat,

gegen den Ankauf und die Theilnahme an dem Verkauf hieher gebrachter Seetonnen.

Durch einen Vorfall mit einer vor einiger Zeit hier verkauften Bremer Seetonne sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, zur Beförderung der Sicherheit solcher, der Schifffarth unentbehrlichen, auf freiem Strom liegenden, und dem guten Glauben anvertrauten, Seetonnen, allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, den Ankauf oder die

die Theilnahme an dem Verkauf von Seetonnen, die hieher gebracht werden möchten, zu untersagen, bei Strafe des Ersatzes des Werths derselben, und Vermeidung anderer unangenehmen Folgen; und ist vielmehr ein jeder, dem eine solche See-Tonne zum Kauf angestellet wird, schuldig, bei dem jedesmaligen ersten Herrn Prätor ungesäumt eine Anzeige zu machen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 18ten Februar, 1801.

V.

Mandat, Febr. 20.

die von mehrern Gewerken verübte Gewaltthätigkeit und strafbare Selbsthülfe betreffend.

Da ungeachtet aller von Zeit zu Zeit ergangenen Mandate wider die Stöhrer der öffentlichen Ruhe in unsern Tagen einige Gewerke sichs haben beikommen lassen, unter dem Vorwande, als würden ihre Amts-Gerechtsame verletzt, haufenweise in die Häuser ihrer Mitbürger einzudringen, sich daselbst eine strafwürdige Selbsthülfe zu verschaffen und den öffentlichen und häuslichen Frieden zu stöhren: so will Ein Hochedler Rath, unter Beziehung auf die gesetzlichen Verordnungen vom 8ten Julii 1796 wider Aufläufe und Tumulte, und revidirte Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung von Handwerks-Unruhen, alle hiesige Bürger, Amtsgenossen und Einwohner ernstlich erinnert, gewarnet und anbefohlen haben, nicht allein an solchem Unfuge keinen Theil zu

nehmen, und sich alles strafwürdigen Zusammenrottirens und aller unleidlichen Selbsthülfe zu enthalten, sondern auch sich an dem ordentlichen Wege des Rechtens genügen zu lassen, und ihre vermeintlichen Beschwerden zur Untersuchung und Abhelfung der Obrigkeit zu überlassen. Sollten aber demungeachtet hiesige Bürger, Amtsgenossen und Einwohner diese ihre heiligsten Pflichten versäumen, und bei einem solchen höchst strafbaren Unternehmen betroffen oder der Theilnahme schuldig befunden werden; so sollen sie unverzüglich zur gefänglichen Haft gebracht und als Stöhrer des häuslichen und öffentlichen Friedens unausbleiblich, nach aller Strenge der Gesetze, den Umständen gemäß, mit Geld-, Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 20sten Februar 1801.

Die in diesem Mandate angezogenen Maßregeln vom 8ten Jul. 1796 stehen in der S. H. Verordn. Th. IV. S. 128. Die übrigen hieher gehörigen Verordnungen aber sind nachgewiesen, im Register zum 5ten Bande der Verordn. unter Aemter.

VI.

März 9.

Mandat,

wegen der Ordnung der Kutschen vor dem Schauspielhause. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Merc. d 6. Sept. 1780. Renovatum Ven. d. 29. Aug. 1783. Renov. Lunae d. 9. Mart. 1801.

Man findet dieses Mandat bereits abgedruckt in der S. H. Verordn. Th. I. S. 329.

VI.

VII.

Reglement,

März 16.

wegen der am 22sten Jan. 1801, durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Abgabe von Pferden, männlichen und weiblichen Bedienten.

Da die nicht nur noch immer fortwährende, sondern auch fast noch täglich zunehmende, ganz außerordentliche, Theurung aller Dinge, eine neue außerordentliche Unterstützung des zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit unentbehrlichen Militairs nothwendig macht; so ist am 22sten Januar dieses Jahrs durch Rath- und Bürgerschluß auf zwei Jahre folgende Abgabe von Pferden, männlichen und weiblichen Bedienten, bewilliget worden:

1. Wer zum eigenen Gebrauch, für sich oder die Seinigen, ein Pferd hält, sei es zum Fahren oder zum Reiten, bezahlt dafür jährlich . . . 20 m℔

Wer zwei Pferde hält . 40 m℔

Wer mehr, wie zwei Pferde, hält, bezahlt für jedes Pferd, welches er mehr, wie zwei, hat, jährlich . . 30 m℔

Die Miethkutscher, Pferdeverleiher und Fuhrleute bezahlen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, für jedes Pferd, welches sie halten . . 20 m℔

auch für die Pferde, welche andere Tag-, Monat- oder Jahrweise von ihnen im Accord haben, und müssen sie sich mit denen, an welche sie diese Pferde vermiethet haben, desfalls abfinden.

2. Die

2. Die Pferde, welche die Officiere Unsers Dragoner-Corps, wie auch der Oberste, der Oberstlieutenant, die Majors Unserer Infanterie, und der Adjutant, zu ihrem eigenen Gebrauch halten, sind von dieser Abgabe frei, imgleichen die Pferde des Marstallkutschers, und alle Pferde, die im Dienst der Stadt gebraucht werden.

Auch dürfen die Gassenpächter, Kalkführer, Bierführer und Mehlführer von den Pferden, welche sie bloß zu ihrem Gewerbe halten, keine Abgabe entrichten. Halten sie aber außerdem noch mehrere Pferde, die sie selbst zu einem andern Behuf gebrauchen oder verleihen, oder benutzen sie eines ihrer Pferde noch sonst auf irgend eine andere Weise, als zu ihrem Gewerbe; so müssen sie davon auch die obbemerkte Abgabe entrichten, und, im Fall der Verheimlichung, wenn sie dessen überführt werden, das Doppelte.

3. Wer einen Kutscher, einen Vorreuter, einen Reit- oder einen Stallknecht hält, muß für jeden jährlich : : 6 ml. bezahlen.

Nur die Miethkutscher, Fuhrleute, Pferdeverleiher, und diejenigen, welche, ihrer Pferde wegen, von der Abgabe befreit sind, sind in Rücksicht der Knechte, die sie zur Wartung und zum Fahren gebrauchen, von dieser Abgabe frei.

4. Wer einen männlichen Bedienten, mit oder ohne Livree, hält, der mit zur Aufwartung gebraucht wird, sey es bei Tische, hinter

hinter dem Wagen, oder sonst, bezahlt dafür jährlich . . . . 6 mℓ

Wer deren mehr, wie einen, hält, für jeden, den er mehr hat . 12 mℓ

Die sämmtlichen Officiere Unserer Garnison, mit Inbegriff der Artillerie, und der Officiere der Nachtwache, sind von dieser Abgabe frei.

5. Wer einen, oder mehrere weibliche Bediente hält, sey es Haushälterin, Köchin, Kleinmädchen, Kindermädchen oder Amme, bezahlt für jeden, ohne Rücksicht auf die Zahl, . . . 1 mℓ 8 ß

Alle Officiere, Unter-Officiere und Gemeinen Unserer Garnison, Artillerie und Nachtwache, sind von der Abgabe von weiblichen Bedienten befreit.

6. Außer den vorgedachten Ausnahmen müssen alle hiesige Bürger und Einwohner sowohl die Abgabe von den Pferden, als auch von den männlichen und weiblichen Bedienten, entrichten, es sey denn, daß sie durch Verträge, oder eine vieljährige Observanz, von der hiesigen Jurisdiction und allen persönlichen Abgaben eximirt sind, als namentlich die hier accreditirten fremden Herren Gesandten und Chargés d'affaires, nebst deren Gefolge, die Mitglieder Rev. Ministerii, der Secretair E. Ober-Alten, die wirklichen Canonici und Vicarii immunes Rev. Capituli, nebst den im Bremischen Vertrag benannten Bedienten Rev. Capituli, die Mitglieder der Englischen Court, die fremden Postmeister und Postbediente.

7. Diese

7. Diese Abgabe nimmt mit dem ersten April dieses Jahrs ihren Anfang, und wird demnächst von den Mieth-Kutschern, Pferdeverleihern und Fuhrleuten monatlich, von den übrigen Bürgern und Einwohnern aber halbjährlich, um Ostern und Michaelis, durch hiezu besonders bestellte Einnehmer, eingefordert, die sich durch Bücher, worin die Abgabe verzeichnet ist, zu legitimiren, und durch Durchstreichung derselben über deren Empfang, zu quitiren haben.

8. Zum Behuf der Erhebung dieser Abgabe wird von den hiezu bestellten Einnehmern, mit Zuziehung der Compagnieläufer, jährlich zweimal, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, öfterer, bei allen hiesigen Bürgern und Einwohnern eine besondere Umfrage angestellt werden, ob und wie viel ein jeder, der dieser Abgabe unterworfen ist, Pferde und Bediente hält, und wird hiedurch ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner wohlmeinentlich ermahnet und erinnert, bei solcher Umfrage sich nicht nur gegen die Umschreibenden ordentlich und bescheiden zu betragen; sondern auch hievon diesen ihm vorgelegten Fragen, der Wahrheit gemäß, unweigerlich zu beantworten, bei Vermeidung Obrigkeitlicher Ahndung.

Welches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachlebung, abseiten E. Hochedlen Raths, öffentlich bekannt gemacht wird. Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 16ten März, 1801.

Den Rath- und Bürgerschluß vom 21sten Jan. 1801 wegen dieser Abgabe s. oben S. 5.

VIII.

VIII.

Reglement,

März 16.

wegen der am 22sten Januar 1801 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Abgabe von den Spielkarten, die in den öffentlichen Häusern in der Stadt und den Vorstädten gebraucht werden.

Da die zum Behuf einer außerordentlichen Unterstützung unserer Garnison bewilligte Abgabe von Bedienten und Pferden hiezu allein nicht hinreichend seyn wird; so ist zugleich durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22sten Januar d. J. beliebet und festgesetzt, daß vorläufig auf 2 Jahre von einem jeden Spiel Karten, welches in den Wirthshäusern, Caffeehäusern, Weinkellern, und andern ähnlichen öffentlichen Häusern der Art, hier in der Stadt und in den Vorstädten, gebraucht wird, eine Abgabe von 4 ß entrichtet werden soll, und daß wenn hier in der Stadt oder in den Vorstädten irgend ein Gastwirth, Caffeeschenker, Weinschenker, oder wer sonst dergleichen öffentliche Häuser hält, dem zuwider handelt, solcher das erstemal 10 Rthlr., und das zweitemal 50 Rthlr. Strafe entrichten, das drittemal aber seiner Schenkfreiheit gänzlich verlustig seyn soll.

Zum Beweise, daß diese Abgabe bezahlt worden, wird von den zur Erhebung derselben bestellten Einnehmern das Coeur Aß mit dem Hamburger Wappen bezeichnet.

Die Erhebung dieser Abgabe geschieht wöchentlich zweimal, Montags und Freitags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, auf dem Rathhause, in der Feuer-Cassen-Stube,

und

und haben diejenigen, welche ihre Karten bezeichnen lassen wollen, sich dort zu melden. Es muß aber derjenige, welcher Karten bezeichnen lassen will, nicht die ganzen Spiele, sondern nur von jedem Spiel das Coeur Aß nach dem Comtoir der Abgabe hinsenden, weil sonst bei der Bezeichnung mit dem Auf- und Zumachen der Karten zu viel Zeit verlohren gehen würde.

Auch wird zu mehrerer Bequemlichkeit der Gast-Wirthe, Caffeeschenker, Weinschenker, und derer, die ähnliche öffentliche Häuser haben, die Einrichtung getroffen werden, daß an gewissen, demnächst durch die Zeitungen öffentlich bekannt zu machenden, Orten in der Stadt und den Vorstädten, zu jeder Zeit **bezeichnete Karten** gekauft werden können.

Indem nun dies hiedurch von **E. Hochedlen Rath** zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird; so wird zugleich dabei angezeigt, daß diese Abgabe mit dem ersten April dieses Jahrs ihren Anfang nehmen wird, und daß demnach von dem Tage an, bei der obbemerkten Strafe, hier in der Stadt und den Vorstädten kein Gastwirth, Caffee-Schenker, Weinschenker, oder wer sonst dergleichen öffentliche Häuser hält, verstatten darf, daß seine Gäste bei ihm mit unbezeichneten Karten spielen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben in Unse-

Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 16ten März, 1801.

Den Rath- und Bürger Schluß wodurch diese Abgabe beliebt worden, s. oben S. 1.

Nach geschehener Publication dieses Reglements, ist folgendes den Zeitungen inserirt:

Bekanntmachung.

Da bei dem nahe bevorstehenden Anfang der Abgabe von den Spielkarten, die in öffentlichen Häusern gebraucht werden, die zwei Stunden, Montags und Freitags, zur Bezeichnung der Karten nicht hinreichend befunden worden; so wird hiemit angezeigt, daß vom Donnerstage, den 26sten März, an, bis zum 1sten April d. J., auch an den übrigen Wochentagen, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, die Einnehmer dieser Abgabe auf der Feuer-Cassenstube anzutreffen seyn werden, um dort die Abgabe zu erheben, und dagegen die Karten, für welche solche bezahlt werden, auf die vorgeschriebene Weise zu bezeichnen. Hamburg, den 24sten März, 1801.

IX.

Notification, März 25.

einer am Charfreitage, den 3ten April 1801, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt, rc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt, den 25sten März 1801.

Dem Wunsche des Armen-Collegiums, um eine am Charfreitage anzustellende öffentliche Sammlung milder Gaben, ist

von Einem Hochedlen Rathe um so mehr gewillfahrt worden, da eines theils die Armen-Anstalt fortfährt, mit gemeinnütziger Thätigkeit für das Beste der ärmern Classe der Einwohner Hamburgs zu sorgen, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, und der künftigen durch eine bessere Erziehung der Jugend, durch Erweckung von Arbeitsfleiß, und durch andere wirksame Vorbauungsmittel, möglichst zu wehren; anderntheils aber auch bei den jetzigen schweren Zeiten die Ausgaben dieses wohlthätigen Instituts zu einer solchen Größe angewachsen sind, daß nur bei einem Publicum, wie das Hamburgische ist, man dieserwegen nicht beunruhigt seyn darf.

Ein Hochedler Rath hat zum Behuf dieser Sammlung verordnet, daß am Charfreitage vor allen Kirch-Thüren die gewöhnlichen Becken, und zwar, zur Unterscheidung, mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden sollen, und hält sich versichert, daß Hamburgs Bürger diese Gelegenheit nicht ungenutzt vorbeygehen lassen werden, dem Beispiele des großen Stifters unserer Religion zu folgen, der Liebe lehrte, Liebe übte.

Die Notification der letzten Collecte für die Armen-Anstalt s. S. H. Verordn. Th. V. S. 313.

X.

Verhandlungen und Verfügungen wegen der Besetzung Hamburgs durch dänische Truppen.

März 24. Am 24sten März berichtete der nach Berlin abgeordnete Hamburgische Herr Syndicus von Sienen, Dr. des Königs von Preus-

Preussen Majestät habe ihm anzeigen lassen, daß politische Rücksichten es erforderten, einen Theil des Gebiets der Reichsstadt Hamburg, ehestens durch Höchstdero Truppen zu besetzen. Obgleich Se. Majestät dabei die Versicherung ertheilet, daß die Unabhängigkeit dieser Stadt erhalten, Handel und Gewerbe geschützt, und die mit jener Besetzung verbundenen Beschwerden möglichst erleichtert werden sollten; so hielt E. H. Rath es doch, wegen der von einem solchen Schritt, besonders für einen Staat, dessen einzige Hülfsquelle die Handlung ist, unzertrennlichen Beschwerden und Nachtheile, für Pflicht, unverzüglich die dringendsten Vorstellungen zu machen, und es war davon der beste Erfolg um so mehr zu hoffen, da der Hamburgische Herr Abgeordnete, am 26sten März, mit den ihm aufs neue über die Absichten jener Maßregeln ertheilten beruhigendsten Zusicherungen, berichtete, daß die Ausführung noch nicht ganz nahe zu seyn schien.

Um desto befremdender mußte es aber auch eben daher seyn, daß am Sonnabend, den 28sten März, der dänische Etatsrath und Hofagent in Altona, Herr **Johann Daniel Lawaetz**, Sr. Magnificenz, dem präsidirenden **Herrn Bürgermeister Poppe**, Lt., (für dessen Herstellung von seiner, damals bereits einige Monate gedauerten, höchst gefährlichen Krankheit gewiß jeder meiner Mitbürger mit mir die inbrünstigsten Dankgebete zum Himmel schickt) — ein Billet des **Prinzen Carl von Hessen**, Statthal- 27. März 1801.

ter von **Schleswig**, d. d. **Glückstadt** 27sten März 1801 vorzeigte, worin Se. Durchlaucht ihn, **Lawaetz**, authorisiret, dem Senat „**in** „**seinem Namen, seine Absicht wegen Besitz**„**nahme dieser Stadt zu eröffnen.**“

E. H. Rath versammlete sich sogleich, und wurden, mit Zustimmung des Collegii Ehrb. Oberalten, Se. Magnificenz, Herr Syndicus **Sieveking** Dr., und Se. Hochweisheit, Herr Senator **Schröder**, zu Sr. Durchlauchten, nach dem, einige Meilen von Hamburg entfernten Amte **Pinneberg**, deputirt, um gegen jenen unerwarteten und auf eine so beunruhigende Weise angekündigten Schritt die dringendsten Vorstellungen zu machen, so wie denn auch der Senat den Königl. preußischen Herrn Gesandten um seine Verwendung ersuchen ließ, da zu vermuthen war, daß jener Schritt ohne Vorwissen des preußischen Hofes geschehen. Allein, besagte Herren Deputirte kamen Abends nach 10 Uhr, mit der Nachricht zurück, daß alle ihre Vorstellungen fruchtlos geblieben, indem der Prinz erkläret, daß er die bestimmteste Instruction habe, wovon er nicht abgehen könne, daß er am folgenden Morgen um 8 Uhr mit seinen Truppen vor dem Millern-Thor erscheinen, die Stadt auffordern, und im Fall einer Weigerung, **gewiß und sogleich Gewalt gebrauchen werde**; wobei er in Betreff der Absichten dieses Schritts die Versicherungen ertheilet, daß von dieser Besetzung für die **Unabhängigkeit** der Stadt nichts zu fürchten sey, daß deren **Verfassung** so wenig

als

als das Eigenthum im mindesten gefährdet werden solle, und daß man sich mit Besetzung der Thöre und Wälle begnügen, und keine Truppen in der Stadt einquartieren werde. Uebrigens producirten die Herren Deputirten das, unten S. 24 abgedruckte, vom Prinzen erhaltene Manifest, welches er beim Einrücken bekannt machen wolle.

Bei dieser traurigen Lage der Sache blieb E. H. Rath nichts weiter übrig, als annoch selbst in der Nacht Erbges. Bürgerschaft zu convociren; und Derselben, — da der Preußische Herr Gesandte, nach einer gehabten Conferenz mit dem Prinzen erkläret hatte, wie er nicht zweifeln könne, daß jene Maßregel mit Genehmigung seines Hofes getroffen werde, auch daher dringend anrathe, keinen Widerstand zu thun, — nach geschehener Darlegung aller obangeführten Umstände, und unter Communicirung jenes den Herren Deputirten mitgetheilten Manifestes zu proponiren: bei dem gänzlichen Mangel der Hoffnung durch den Beistand irgend einer fremden Macht die dänische Besetzung zu hintertreiben, auf die morgende Aufforderung des Prinzen Deputirte zu ihm zu senden, mit der Vollmacht, wenn sie von dem Prinzen die oben angeführten Bedingungen, nehmlich Zusicherung der Unabhängigkeit der Stadt, der Unverletztheit ihrer Gerechtsame und des öffentlichen und Privat-Eigenthums, die Befreiung von Einquartierung, auch wo möglich, noch andere günstigere Bedingungen erhalten hätten, dem Prinzen die Thore öffnen zu lassen,

um dadurch größern Uebeln und einer Besetzung ohne alle Capitulation auszuweichen. Uebrigens ersuchte Senatus Erbg. Bürgerschaft, das Collegium der 60ger zu bevollmächtigen, mit E. H. Rath die Verfügungen zu treffen, welche die Besetzung noch ferner veranlassen mögte.

Erbges. Bürgerschaft war Anfangs der Meinung, die Erklärung des preußischen Hofes auf die nach Berlin abgesandte Depeche zu warten; und ad Replicas Senatus duplicirte sie, daß nur der Gewalt nachgegeben werden möge. Nach erfolgter Triplic E. E. Raths aber trat dieselbe jener Proposition bei.

Diesem zufolge wurden nun am Sonntag Morgen, den 29sten März, um 8 Uhr, auf die von Sr. Durchlauchten geschehene Anzeige Ihrer Ankunft mit den Königl. Dänischen Truppen vor dem Millernthore, obgedachte Herren Deputirte des Senats hinausgesandt, und von diesen, nach der vom Prinzen wiederholten feierlichsten beruhigenden Zusicherung, die Oeffnung des bis dahin geschlossen gehaltenen Millernthors verfügt; worauf dem Prinzen, im Vertrauen auf dessen Versicherungen, der verlangte Einzug mit seinen Truppen an Cavallerie und Infanterie, während des Gottesdienstes, unter einer unglaublichen Menge betäubter Zuschauer, verstattet worden. Ein Theil dieser Truppen lösete auch sofort die in dem Thore befindlichen Hamburger Soldaten ab, und besetzten den Wall über dem Altonaer Thore, der

Ueber-

Ueberrest aber zog sich in die außer dem Thore angewiesenen Quartiere zurück; wobei denn alles, soweit es nur, bei der wegen der so schleunig und ganz unerwartet geschehenen Aufforderung gar nicht vorher vorzubereiten gewesenen Besetzung möglich war, in bewundernswerther Ruhe zugieng.

Zu mehrerer Erhaltung dieser Ruhe erließ indeß Ein Hochedler Rath noch am nehmlichen Tage folgende Proclamation:

Publicandum.

29 März.

Da die jetzige Lage der politischen Umstände eine unabwendliche Annäherung der Königl. Dänischen Truppen veranlaßt hat, wobei jedoch für die Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt, auch für ihr Eigenthum und ihre Ruhe nichts zu fürchten ist; so ermahnet Ein Hochedler Rath alle Bürger und Einwohner, im Vertrauen auf alle von Seiten desselben unablässig erfolgende dringendste Verwendungen und auf die von E. Hochedlen Rath unter Beistand der Bürgerlichen Collegien zum Besten und zur Erleichterung der Stadt getroffene Verfügungen, sich ruhig und folgsam, auch insonderheit gegen das fremde Militair bescheiden und verträglich zu verhalten, und dadurch die allgemeine Unannehmlichkeit zu mindern, welche sonst vorzüglich den Unbedachtsamen und Widersetzlichen, aber auch zugleich die Stadt treffen könnte.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 29sten März 1801.

Und so ließ auch der Prinz Carl am 1sten April folgendes den hiesigen Zeitungen inseriren:

28 März. "Zu mehrerer Berichtigung und Erläu-"terung des unterm gestrigen Dato in dem "Hamburger Correspondenten inserirten "Artikels, die Besetzung der freyen Reichs-"stadt Hamburg von einem Corps dänischer "Truppen, unter dem Commando Sr. "Hochfürstl. Durchlaucht, des Herrn Feld-"marschalls Prinzen Carl, Landgrafen zu "Hessen, betreffend, dienet nachstehendes "von Hochdenenselben an den Wohlweisen "Magistrat abgelassenes und den Herren "Deputirten eigenhändig übergebenes Ma-"nifest:

"Es wird hiedurch auf ausdrücklichen "Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät, des "Königs von Dännemark und Norwegen, "bekannt gemacht:

"Die von der Englischen Regierung, mit "Hintansetzung aller völkerrechtlichen Grund-"sätze, gegen die Schiffahrt und den Han-"del der zur Sicherheit und Aufrechthal-"tung der Gerechtsame der neutralen Flagge "verbündeten Mächte ergriffenen, und der "dringendsten Vorstellungen ungeachtet, "annoch nicht aufgehobenen, so willkühr-"lichen als gewaltsamen Maaßregeln, ha-"ben diesen Mächten die unangenehme "Nothwendigkeit auferlegt, auch von Ihrer "Seite alle diejenigen Gegen-Vorkehrungen "zu treffen, welche dazu dienen können, ge-

"dachte

"dachte Regierung zu billigern Gesinnun-
"gen zurück zu führen."

"Da nun die Hemmung der Englischen
"Schiffahrt und Handlung auf der Elbe
"als ein in Beziehung auf diesen Zweck
"vorzüglich würksames Mittel angesehen,
"und zu diesem Behufe die einstweilige Be-
"setzung der freyen Reichsstadt Hamburg
"für unumgänglich nothwendig gehalten
"worden; so haben Se. Königl. Majestät,
"so ungern Sie auch zu einer Maaßregel
"dieser Art sich entschließen, darin doch dem
"Drange gebieterischer Umstände nachge-
"ben müssen, und dem zufolge Mir den
"Auftrag ertheilt, solche mit den Meinem
"Commando allergnädigst anvertrauten
"Truppen zu vollziehen."

"Ich werde, in Gemäßheit der Mir bey-
"gelegten gemeßnen Befehle, mit Ernst und
"Sorgfalt darüber wachen, daß von den in
"die Stadt rückenden Truppen, während
"ihres Aufenthalts daselbst, die strengste
"Mannszucht beobachtet werde, und die
"Einwohner derselben in ihrer Ruhe, ihrem
"Eigenthum und ihren bürgerlichen Ge-
"rechtsamen nicht nur nicht gestöhrt oder
"beeinträchtigt, sondern vielmehr auf das
"nachdrücklichste darin gesichert und beschützt
"werden. Ich erwarte dagegen, daß sich
"Jedermann gegen die von Mir comman-
"dirten Königl. Truppen friedlich und
"freundschaftlich bezeigen, und Niemand
"sich den Würkungen der in dem Fall eines

"entgegengesetzten Betragens nothwendig
"anzuwendenden Strenge aussetzen werde."

Pinneberg, den 28sten März 1801.

(L. S.)

Carl, Prinz zu Hessen.

April 2. Am folgenden Tage, nemlich am **Grünendonnerstage** den 2ten April, ward die Erbges. Bürgerschaft abermals, Abends von 7 bis 10 Uhr, versammlet, um mit dem Senat über das von dem Feldmarschall **Carl**, im Namen des Königs von Dännemark, am 1sten dieses gethane Ansinnen zu deliberiren,

"daß alles hier befindliche englische Eigenthum, so wie auch die hier befindlichen englischen Schiffe unverzüglich bis zur ausgemachten Fehde zwischen Dännemark und England mit Beschlag belegt, auch aller Handel mit England gänzlich aufgehoben werden solle, daß der Senat desfalls die Maßregeln zu treffen habe, **und dafür persönlich verantwortlich seyn solle**, insoferne Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die Maßregeln nicht gebilligt habe."

Die Resolutio Civium gieng dahin, daß, der Proposition gemäß:

"nur auf den unglücklichen Fall eines anhaltenden Zwanges, man sich, unter Bemerkung des Drangs der Umstände, zu der angedrungenen Publication und zu gemäßigten Maßregeln der Ausführung in Rücksicht der auf Erfordern zu

beeidi=

"beeidigenden Angabe des hiesigen eng-
"lischen Eigenthums, aber auch der hie-
"sigen Forderungen an England, erkläre,
"und in Rücksicht der Angabe dieser
"beiden Puncte, eine Commission aus
"zweien Mitgliedern E. H. Raths, und
"zweien Mitgliedern des Collegii der
"Sechsziger niedersetze;" wobei Erbges.
Bürgerschaft für dasjenige, was bei
dessen Ausführung ferner im Einzelnen
zu verfügen erforderlich werden mögte,
das löbl. Collegium der Sechsziger ih-
rerseits bevollmächtigte.

Es haben auch darauf wirklich folgende **Notificationen** an hiesiger Börse nach und nach affigirt werden müssen.

I.

Demnach Seine Königliche Majestät zu Dännemark, Norwegen rc. rc. zur Hemmung der Englischen Schiffahrt und Handlung auf der Elbe für nothwendig gehalten haben, die Kaiserlich freie Reichsstadt Hamburg mit Allerhöchstdero Truppen unter dem Commando Seiner Hochfürstl. Durchl. des Herrn Generalfeldmarschalls Prinzen **Carl**, Landgrafen zu Hessen, einstweilen besetzen zu lassen, und nunmehr, nachdem die Besetzung bewerkstelliget worden, durch Höchstdieselben am ersten April unabänderlich requiriret haben, daß auch das hieselbst befindliche Englische Eigenthum, es möge bestehen in Schiffen, Waaren, Geldern oder worin es wolle, mit Embargo belegt werde; April 3.

werde; so wird abseiten **Eines Hochedlen Raths** dem gemäß und zufolge Rath- und Bürgerschlusses einem Jeden anbefohlen, obgedachtes Englisches Eigenthum an sich zu halten, und wird sämmtlichen hiesigen Kaufleuten und Schifferhedern Ort und Zeit der Angabe, wie auch die Art derselben, unverzüglich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 3ten April 1801.

(L. S.)

II.

April 4. In Gemäßheit des gestrigen öffentlichen Anschlags, das auf das Englische Eigenthum hieselbst auf Königlich-Dänische Requisition im Drange der Umstände gelegte Embargo betreffend, wird nunmehr hiedurch die hiesige Kaufmannschaft und Schiffs-Rhederei bei Vermeidung eines Jeden eigener Verantwortlichkeit anerinnert, von nächstkommender Mittwoche an bis zum nächsten Sonnabend, an einem beliebigen Tage Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, auf dem Rathhause auf dem Catharinen-Sahl vor der zu dem Ende niedergesetzten Commission, das am 1sten April in Händen gehabte Englische Eigenthum, an **Schiffen** oder **Waaren**, oder, bei einem weitläuftigern Verkehr, den Betrag desjenigen, was man nach Aufmachung des Status oder Verhältnisses mit Engländern annoch an sie zu bezahlen gehabt habe; ferner aber auch, wenn nach

Auf-

Aufmachung des gedachten ganzen Verhältnisses mit Engländern sich eine Forderung an Engländer ergeben sollte, den Betrag dieser Forderung schriftlich und mit eigenhändiger Namens-Unterschrift bestmöglichst dergestalt anzuzeigen, daß Jeder seine Angabe auf ferneres Erfordern zu beeidigen im Stande sey.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 4ten April 1801.

(L. S.)

III.

Eingetretene Umstände veranlassen, daß die Commission Morgen, den 8ten, ihre Sitzung aussetzen muß, welches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Hamburg, den 7ten April 1801. April 7.

IV.

Die Zeit, wann die Commission zur Angabe des Englischen Eigenthums und der Forderungen an England ihre Sitzung halten wird, soll, so bald es die Umstände nothwendig machen, näher angezeiget werden. Hamburg, den 10ten April 1801. April 10.

s. S. 32. No. 5.

Uebrigens ließ **Ein Hochedler Rath** am **Charfreytage**, den 3ten April, folgende, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe abzweckende, **Notification** den Zeitungen inseriren.

Noti-

Notification.

April 3. Damit sowohl überhaupt, als auch besonders in den bevorstehenden Osterfeyertagen Alle und Jede dieser Stadt Bürger und Einwohner sich eines friedlichen und verträgsamen Benehmens gegen die hier anwesenden Königlich-Dänischen Truppen befleißigen, und die Verlegenheit, die im entgegengesetzten Falle ihnen selbst und unsrer guten Stadt zuwachsen könnte, möglichst entfernen; so will Ein Hochedler Rath, unter Bekanntmachung der Demselben ausdrücklich und wiederholt ertheilten Versicherungen, daß die Königlich-Dänischen Truppen zu keinen gerechten Beschwerden Veranlassung geben sollten, und im Fall das geschähe, denselben unverzüglich und mit unpartheyischer Strenge abgeholfen werden würde, einen jeden hiesigen Bürger und Einwohner väterlichst ermahnt, gewarnt und anbefohlen haben, sich gegen die hier anwesenden Königlich-Dänischen Truppen nicht nur aller unbedachtsamen und vorlauten Aeusserungen, sondern auch aller unleidlichen Thätlichkeiten, die unfehlbar zur Stöhrung des Friedens und der Ruhe hinführen könnten, zu enthalten; widrigenfalls gegen die Widersetzlichen und Ungehorsamen mit aller Strenge der Gesetze unabbittlich verfahren werden soll.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 3ten April 1801.

April 4. Hierauf aber mußte leider am Ruhetag, den 4ten April, Erbgesessene Bürgerschaft aufs neue

neue convocirt werden, wegen des ganz unerwarteten und aller Gegenvorstellung des Senats ungeachtet mehrmals wiederholten, sogar mit Androhung von Einquartirungen in der Stadt und schärferen Maßregeln begleiteten, Verlangens Sr. Durchlaucht, des Herrn General-Feldmarschalls Carl, "daß die hier "anwesenden, auf 12000 Mann, mit 3000 "Pferden angegebenen dänischen Truppen, mit "allem Erforderlichen an Lebensmitteln, "Pferdefutter und Feurung von der Stadt "verpfleget, wie auch selbst mit Kleidungs-"stücken, als 1500 Paar Stiefeln, 11000 "Paar Schuhen, 12000 Hemdern, 12000 "Paar Strümpfen und 2000 nummerirten "Säcken versehen werden sollten."

Erbgesessene Bürgerschaft stimmte, vorkommender Umstände halber, mit E. Hochedlen Rath dahin:

1) "daß man sich zwar auf die Requisi-"tion an Kleidungsstücken auf keine Weise, "dennoch aber auf Reluirung der Truppen-"verpflegung durch Geld, unter den mög-"lichst billigen Bedingungen, auch für eine "bestimmte möglichst kurze Zeit, und möglichst "zu vermindernde Truppen-Zahl einlassen "wolle;

2) daß zur weitern Bestimmung der Mo-"dalität dieser und anderer unabwendbaren "Ausgaben und Neben-Kosten der durch die "Besetzung mit fremden Truppen herbeigeführ-"ten Umstände, das Collegium der Sechsziger "von Erbges. Bürgerschaft bevollmächtigt seyn "solle, mit Einem Hochedlen Rath darin nach

"bestem

"bestem Wissen und Gewissen für das Wohl
"der Stadt zu verfahren;

3) "daß die Stadt-Kämmerei, unter den "darüber zu nehmenden gemeinschaftlichen Be-"schlüssen E. Hochedl. Raths und des Colle-"gii der Sechsziger, befugt werde, die eiligst "erforderlichen Gelder bestmöglichst für Rech-"nung der Stadt herbeizuschaffen; wobei zu-"gleich festzusetzen, daß deren Abtrag als das "dringendste Erforderniß der Stadt-Casse "baldmöglichst beschafft werde, und dazu die "Anträge bei einer eintretenden mehrern Ruhe "ungesäumt erfolgen sollten;

Anmerk. Dieses ist auch am 22sten Oct. dieses Jahrs geschehen; s. unten.

4) "daß, nachdem in Rücksicht der jetzi-"gen Zeitumstände, bei Besetzung der Stadt "mit dänischen Truppen, und dem Königl. "dänischen Ansinnen, die Hauptsache durch "Rath- und Bürgerschluß und die Modalität "und Neben-Umstände durch E. H. Rath, "und, in Vollmacht Erbges. Bürgerschaft, "durch Coll. der Sechsziger bestimmt und be-"richtigt worden, die Ausführung dieser Be-"schlüsse im Einzeln und die daraus von selbst "sich ergebenden Folgen, und minder bedeu-"tenden Kleinigkeiten, einer Deputation von "vier Mitgliedern des Senats und vier Mit-"gliedern des löbl. Collegii der Sechsziger "anzuvertrauen;

5) "daß, nach dem Verlangen des Herrn "General-Feldmarschalls, der Herr Bank-"Director Gebauer aus Altona bei der Com-"mission zur Aufnahme der Manifestirungen
"des

"des englischen Eigenthums zugezogen werden "dürfe.

S. oben S. 27.

Dieser Rath- und Bürgerschluß hatte nachstehende Bekanntmachung zur Folge:

Publicandum

April 9.

in Betreff der auf Hamburgischen Gebiete cantonirenden Königlich-dänischen Truppen.

Allen Bürgern und Einwohnern der Vorstädte und des Gebiets der Kaiserlich-freien Reichsstadt Hamburg, wird hiedurch abseiten Eines Hochedlen Raths bekannt gemacht, daß, zufolge einer mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Feldmarschall Prinzen Carl zu Hessen getroffenen Vereinigung, von morgen an, allen um diese Stadt und auf deren Gebiet cantonnirenden Königlich-dänischen Truppen, ohne allen Unterschied und ohne Ausnahme, von denen, bei welchen sie einquartirt sind, künftig weder Speise noch Getränk weiter zu geben ist, und daß solche auch ausdrücklich angewiesen sind, dergleichen nicht verlangen zu dürfen.

Auch wird zugleich hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß auf ausdrücklichen Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Feldmarschalls Prinzen Carl zu Hessen, keine Requisitionen an Fuhren zum Dienst der Königlich-dänischen Truppen als gültig zu achten und anzunehmen sind, die nicht durch den Intendanten der Königlich-dänischen Truppen, Herrn Major von Coldiz, geschehen, und durch den von E. Hochedlen Rath

hiezu authorisirten Herrn Syndicus Sieveking an die Behörde gelangen.

Sollten demnach wider Vermuthen sonst von jemanden dergleichen Requisitionen gemacht werden, so sind diese geradezu abzuweisen, und haben diejenigen, an welche solche ergangen sind, hievon sogleich dem Herrn Syndicus Sieveking Nachricht zu geben.

Uebrigens glaubt Ein Hochedler Rath jetzt um so mehr mit der größten Zuversicht erwarten zu dürfen, daß alle hiesige Bürger und Einwohner sich gegen die hier befindlichen Königl. dänischen Truppen bescheiden und ordentlich betragen, und ihrer Seits zu keinen gerechten Beschwerden Anlaß geben werden, welche auf das strengste zu untersuchen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das schärfste zu ahnden Ein Hochedler Rath nicht unterlassen wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 8ten April 1801.

April 29. **Bekanntmachung.**

Da die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte löbl. Kämmerey nicht hinreichen, die großen und außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, mit welchen unsre gute Stadt jetzt belastet ist, so ist die hiesige Stadt-Kämmerey durch Rath- und Bürgerschluß befugt worden, desfalls zu den möglichst billigen Zinsen eine Anleihe zu eröffnen, und haben demnach alle diejenigen, welche hiezu beitragen wollen, sich innerhalb der nächsten 14 Tage Montags, Mittwochs und Freytags, Vormittags

tags von 11 bis 1 Uhr, in der Kammer zu melden, um dort die Bedingungen anzuzeigen, unter welchen sie an jener Anleihe Theil zu nehmen geneigt sind. Hamburg, den 29sten April 1801.

Anbei ergieng folgendes Mandat:

Mandat, April 22.

wider das unvorsichtige Schießen, Abbrennen von Feuerwerken und Rauchen in der Nähe der Königl. dänischen Artillerie und Magazine.

Da Uns Bürgermeister und Rath der Kaiserlich-freien Reichsstadt Hamburg angezeigt worden: daß einige so leichtsinnig gewesen, sich der in der Nähe der Stadt befindlichen Königl. dänischen Artillerie und deren Zubehör, wie auch den beim Schulterblatt befindlichen Heu- und Stroh-Magazinen der Königl. Truppen mit brennenden Pfeifen zu nähern, ja sogar in deren Nähe zu schießen, Feuerwerke abzubrennen und sonst mit Feuer unvorsichtig umzugehen, so wird hiedurch von Uns einem jeden Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets bey nachdrücklicher schwerer Strafe ernstlich untersagt, der in der Nähe der Stadt und deren Gebiet sich befindlichen Königl. dänischen Artillerie und deren Zubehör, wie auch den obgedachten Magazinen derselben, sich nicht mit brennenden Pfeiffen zu nähern, noch irgend etwas vorzunehmen, wodurch solche in Gefahr gesetzt werden könnten. Sollte demungeachtet dergleichen geschehen, so wird ein jeder die Unan-

nehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben haben, die er sich dadurch zuzieht.

Zugleich ermahnet und erinnert E. Hochedler Rath denn auch alle hiesige Bürger und Einwohner, so wie überhaupt, auch insonderheit in ihren Wohnungen nicht nur selbst mit Feuer und Licht, Pulver und Schießgewehr äusserst vorsichtig zu seyn, sondern auch auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß von ihren Kindern, Gesinde und Hausgenossen desfalls mit gleicher Vorsicht verfahren, und alles, wodurch sie sich selbst und andere in Gefahr setzen können, auf das sorgfältigste vermieden werde.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 22sten April 1801.

Mai 8. Unterm 8ten Mai erschien endlich in den hiesigen Zeitungen folgende frohe Nachricht, von der Herstellung der zum größten Nachtheil dieser Stadt so lange gesperrt gewesenen Handlung und Schiffahrt auf der Elbe, zu deren mehrern Hemmung sogar die Elbtonnen weggenommen waren.

Niederelbe vom 8 Mai.

" Gestern ist in einer im dänischen Hauptquartier vor Hamburg, zwischen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Königl. dänischen Feldmarschall, Prinzen Carl von Hessen, Sr. Excellenz, dem Königl. Preußischen Gesandten, Herrn von Schultz, und Sr. Excellenz, dem Königl. Großbrittannischen Gesandten, Sir James Craufurd, gehaltenen Conferenz eine Uebereinkunft zu Stande gebracht worden, vermöge welcher der Elbstrom wieder für alle Flaggen ohne Ausnahme frei ist, dagegen die Grönlandsfahrer von Glückstadt und Altona, imgleichen die

die aus den dänischen Häfen an der Elbe mit Getreide und Provisionen nach Norwegen bestimmten Schiffe mit Englischen Pässen zu ihrer ungehinderten Hin- und Herreise versehen werden."

Zur nähern Erläuterung dieser Nachricht ward in dem folgenden Stücke der Zeitung, folgende Correspondenz mitgetheilt:

Schreiben Sr. Excellenz, des Königl. Großbrittannischen Gesandten, Sir James Craufurd, an Se. Hochfürstl. Durchl. den Prinzen Carl von Hessen-Cassel; Hamburg, den 7ten Mai 1801. Mai 7.

Monseigneur,

Um jede Möglichkeit eines Irrthums zu verhindern, scheint es mir dienlich zu seyn, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht die Puncte schriftlich vorzulegen, über welche Höchstdieselben diesen Morgen in Gegenwart des Preußischen Ministers, der uns die Genehmigung seines Hofes versichert hat, mit mir haben übereinkommen wollen.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht erklären:

1. Die Neutralität der Elbe von diesem Tage an völlig hergestellt, daß folglich jedes Schiff, es führe, welche Flagge es wolle, frei abgehen und kommen darf, daß selbst in dem unglücklichen Fall der Erneurung der Feindseligkeiten zwischen England und Dännemark, die freie Rückfahrt allen denjenigen Schiffen zugesichert seyn soll, die sich zu der Zeit auf der Elbe befinden, oder die im Vertrauen auf diese Convention auf derselben ankommen werden, und daß sie in keinem Fall dem Embargo oder irgend einer Molestirung unterworfen seyn sollen.

2. Daß jede Englische Waare oder Eigenthum, welches von diesem Tage an auf der Elbe ankommt, vom Sequester und von allen und jeden Nachsuchungen, es sei in welchem Fall es wolle, frei seyn soll.

3. Daß, wenn der Copenhagener Hof von dieser Convention abgehen wollte, er verpflichtet ist, dies sechs Wochen vorher anzuzeigen, und daß diese Convention bis zum Ablauf dieser 6 Wochen in Kraft bleiben soll.

Dagegen verpflichte ich mich, den dänischen Schiffen, die aus den dänischen Häfen der Elbe nach Grönland und Norwegen abgehen, die nöthigen Pässe zu ertheilen, damit sie ihre Reise fortsetzen und zurückkehren können, ohne auf irgend eine Art von den Brittischen Kriegsschiffen oder Kapern angehalten oder molestirt zu werden.

Ich habe die Ehre, mit Respect zu seyn

Monseigneur,

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthäniger und gehorsamster Diener,

(Unterz.) James Craufurd.

An Se. Hochfürstl. Durchl.
Monseigneur, den Prinzen
von Hessen-Cassel.

Folgendes ist die Antwort Sr. Hochfürstl. Durchl., des Herrn General-Feldmarschalls, Prinzen Carl von Hessen, auf vorstehendes Schreiben:

Mai 7. Im Hauptquartier bei Hamburg, den 7ten Mai 1801.

Mein Herr,

Die Puncte, die Sie mir in dem Schreiben anführen, welches ich das Vergnügen gehabt habe, von Ihnen zu erhalten, sind, mein Herr, genau diejenigen, über welche wir in Gegenwart des Preußischen Ministers übereingekommen sind, nämlich:

1. Die Neutralität der Elbe ist von diesem Tage an völlig hergestellt, daß folglich jedes Schiff, es führe, welche Flagge es wolle, frei abgehen und kommen darf, daß selbst in dem unglücklichen Fall der Erneurung der Feindseligkei-

seligkeiten zwischen Dännemark und England die freie Rückfahrt allen denjenigen Schiffen zugesichert seyn soll, die sich zu der Zeit auf der Elbe befinden, oder die im Vertrauen auf diese Convention auf derselben ankommen, und daß sie in keinem Fall dem Embargo oder einer Molestirung unterworfen seyn sollen.

2. Daß jede Englische Waare oder Eigenthum, welches von diesem Tage an auf der Elbe ankommt, vom Sequester und von allen und jeden Nachsuchungen, es sei in welchem Fall es wolle, frei seyn soll.

3. Daß, wenn der Copenhagener Hof von dieser Convention abgehen wollte, er verpflichtet ist, dies sechs Wochen vorher anzuzeigen, und daß diese Convention bis zum Ablauf dieser 6 Wochen in Kraft bleiben soll.

Dagegen haben Sie sich, mein Herr, verpflichten wollen, den dänischen Schiffen, die aus den Häfen der Elbe nach Norwegen, und denjenigen, die zur Fischerei nach Grönland abgehen, die nöthigen Pässe zu ertheilen, damit sie ihre Reise fortsetzen und zurückkehren können, ohne auf irgend eine Art von den Brittischen Kriegsschiffen oder Kapern angehalten oder molestirt zu werden.

Mit vollkommener Hochachtung werde ich nicht aufhören zu seyn

Mein Herr,

Ihr

gehorsamster 2c.

Diener,

(Unterz.) Carl, Prinz von Hessen.

An Se. Excell., den
Herrn Cheval. Craufurd.

Die so sehnlichst gewünschte gänzliche Befreiung der Stadt blieb indeß noch immer einige Wochen verschoben, bis endlich des Königl. dänischen Herrn Feldmarschalls Durchlaucht, Mai 20.

Einem Hochedlen Rath unterm 20 Mai folgende, nachmals auch den Zeitungen inserirte, höchst erfreuliche schriftliche Erklärung übergab:

"Nachdem durch die in den neuesten Zeiten "eingetretenen Begebenheiten in den bisher "obwaltenden politischen Verhältnissen eine "wesentliche Veränderung hervorgebracht "worden ist, so haben auch des Königs, mei"nes allergnädigsten Herrn Majestät, Sich "dadurch veranlaßt gefunden, in verschiede"nen Ihrerseits vorhin ergriffenen Maßre"geln nunmehro Abänderungen zu treffen."

"Besonders haben Allerhöchstdieselben die "Hemmung der Englischen Schiffahrt und "Handels auf der Elbe, welche vor einiger "Zeit, als Nothwehr gegen die von Seiten "Englands erduldeten Feindseligkeiten, für "nothwendig hatte erachtet werden müssen, "jetzt aufzuheben für gut befunden; und es ist "in Folge einer zwischen Mir und dem am Nie"dersächsischen Kreise residirenden Großbrit"tannischen Gesandten getroffenen und schon "öffentlich bekannt gewordenen Ueberein"kunft die allgemeine freie Schiffahrt auf dem "Elbstrom bereits wieder hergestellt worden. "Es fällt demnach, unter solchergestalt ver"änderten Umständen, für jetzt der Grund "weg, durch welchen Se. Majestät zur "einstweiligen Besetzung der freien Reichs"stadt Hamburg durch Ihre Truppen, "welche lediglich jene Unterbrechung der "Englischen Schiffahrt und Handlung "zum Zweck hatte, Sich hatten bewogen "finden müssen; und je mehr Allerhöchst-

"diesel-

"höchstdieselben, indem Sie zu einer solchen "Maaßregel Sich entschlossen, darin nur, wie "Sie solches auch damals durch Mich so feyer-"lich als öffentlich haben erklären lassen, dem "unausweichlichen Drange gebieterischer Um-"stände nachgegeben hatten, um so mehr fin-"den Sie es Ihrer Denkungsart gemäß, diese "Maaßregel nur auf die Dauer derjenigen "Verhältnisse, welche die Nothwendigkeit der-"selben hervorgebracht hatten, zu beschränken."

"Se. Königl. Majestät haben Mir dem-"nach den Befehl ertheilt, die Meinem Com-"mando allergnädigst anvertrauten Truppen "nunmehro aus der freyen Reichsstadt Ham-"burg und deren Gebiete wiederum zurück "zu ziehen. Dabei mache ich mir es zur "Pflicht, für das sowohl bei der Einrückung "der Königlichen Truppen, als während deren "Aufenthalts, von den Bewohnern der Stadt "und deren Gebiets beobachtete ordentliche "und friedfertige Betragen, wodurch das gute "Vernehmen zwischen denselben und den "Truppen stets aufrecht erhalten worden, und "für die zu dem Ende von Seiten der Obrig-"keit getroffenen zweckmäßigen Veranstaltun-"gen, dem Senate dieser freien Reichsstadt, so-"wohl die besondere Zufriedenheit des Königs, "wie mir dieses ausdrücklich aufgetragen wor-"den, als auch Meinerseits den verbindlich-"sten Dank hiemit zu erkennen zu geben. "Hauptquartier bei Hamburg, den 20sten "Mai 1801."

Carl, Prinz zu Hessen.

Mai 23. Und hierauf ward denn auch wirklich am Pfingstabend, den 23sten Mai, Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, die Stadt und deren Gebiet, von der beinahe acht Wochen gedauerten, ihr auf so mannigfaltige Weise zum Nachtheil gereichten, Last der Besetzung von fremden Truppen befreiet.

Den Beschluß der ganzen Begebenheit machte folgende, einige Wochen nachher an hiesiger Börse affigirte, Notification, wegen **Aufhebung des obgedachtermaßen auf das englische Eigenthum gelegten Embargo.**

Notification.

Juni 10. Nachdem sich zum Glück der Handlung und unserer guten Stadt die Umstände dahin verändert haben, daß das auf Verlangen des Königl. dänischen Herrn Feldmarschalls Hochfürstl. Durchlaucht unterm 3ten April dieses Jahrs auf das Englische Eigenthum gelegte Embargo gänzlich wieder aufgehoben werden kann: so säumt **Ein Hochedler Rath** nicht, diese Aufhebung des gedachten Embargo sämmtlichen hiesigen Kaufleuten und Schiffs-Rhedern hiedurch öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 10ten Juni 1801.

(L. S.)

Die Notificationen wegen Anlegung dieses Embargo s. oben S. 27. 28. 29.

Den Sammlern von Hamburgensien glaube ich einen Gefallen zu erzeigen, wenn ich ihnen die Titel der über nur gedachten trau-

traurigen Vorfall erschienenen einzelnen Schriften, so viel mir davon bekannt geworden sind, hier mittheile.

1) Möglichst specielles und richtiges Tagebuch von dem, was in den Tagen, als Hamburg von dänischen Truppen acht Wochen hindurch, vom 29sten März bis zum 23sten Mai 1801 besetzt war, Tag vor Tag vorgieng. Hamburg, bei Schniebes. 1801.

2) Tagebegebenheiten. Monat April. Altona 1801.

3) Warum sind die Dänen in Hamburg? beantwortet von einem alten Hamburgischen Bürger. Hamburg 1801.

4) Niedersachsen nebst den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck nach ihren neuern politischen Verhältnissen seit der Besetzung mit preußischen und dänischen Truppen, geschildert von einem deutschen Patrioten. Hamb. und Altona, bei Vollmer. 1801.

5) Eines freien teutschen Mannes freimüthige Betrachtungen über kriegerische Maßregeln zur Hemmung des Handels, und deren verderbliche Folgen. Teutschland, 1801.

6) Ueber die bisherige allgemeine Sperre des Hamburgischen Handels, in wiefern sie für das wahre Staats-Interesse Dännemarks berechnet worden ist. Mit der genauesten Unpartheilichkeit erwogen von Ludolph Holst. Hamburg, bei Lampe 1801.

7) Was

7) Was könnte Hamburg, im jetzigen Zeitpuncte zu seinem besten Glücke thun? Von einem Freunde Hamburgs. Im Mai 1801.
8) Hamburgs bestes Glück, nicht von Aussen. Von einem Hamburger. Im Junius 1801.
9) Freimüthige Betrachtungen eines Weltbürgers, über eine in Hamburg erschienene Schrift, genannt: Hamburgs bestes Glück nicht von Aussen. Jul. 1801.
10) Apologie Dännemarks wider die Schrift: Hamburgs bestes Glück nicht von Aussen. Von einem Holsteiner. Im Jul. 1801.
11) Beitrag zu den kürzlich in Hamburg erschienenen Schriften: Hamburgs bestes Glück betreffend. Geschrieben von G. H. Nichtheuchler. Hamburg im August 1801.
12) Die reine Wahrheit. Auf Veranlassung der Schrift: Hamburgs bestes Glück nicht von Aussen. Dargestellt von einem Freunde des Rechts. 1801.
13) Minos Gericht über die Libellisten in und um Hamburg. Schauspiel aus der Unterwelt in 4 Aufzügen. Plutopolis 1801.
14) Hamburgs Besetzung durch die Dänen im Jahre 1801. Geschichte, Gründe, Folgen derselben. Beleuchtung der Schriften darüber. Unpartheiisch dargestellt. Deutschland 1801.
15) An Hamburgs freie Bürger: Zufriedenheit giebt Seelenruhe. Hamburg 1801.

16) Frohe Aussichten für die Zukunft! und ein Wort zur Beruhigung für Hamburgs Bürger, von einem Patrioten. Hamburg 1801.
17) Kritische Patent-Leuchte. 3tes Stück.
18) Frohgesang eines jeden guten Hamburger Bürgers beim Abzug der Dänen. Hamburg 1801.
19) Hamburgs Wohl!
20) Dasselbe Lied, mit der Melodie (von Herrn Capellmeister Himmel.)
21) Wechselgesang beim Abmarsch der Dänen aus Hamburg. Hamb. und Altona, im Mai 1801.
22) Ausführliche Beweise, daß Hamburg bei dem Entschädigungssystem, weder von Seiten Dännemarks, noch von andern Nachbaren, etwas zu befürchten habe. 1801.

Endlich ist auch von dem königl. Medailleur Herrn Abramson zu Berlin, eine Gedächtniß-Münze geprägt, bei welcher folgende Beschreibung befindlich ist:

"Sie stellt auf der einen Seite die Be-"setzung der Stadt, der Art, allegorisch "vor. Hamburg schläft ruhig, und hat "sich an einem alten bemoosten Posta-"mente gestützet, an welchem das Ham-"burger Wappen, ebenfalls schon be-"moost, befestiget ist, um dadurch das "hohe Alter der Stadt zu bezeichnen. "Ein Krieger, der in der linken Hand "das gezückte Schwerdt hält, greift schon "mit

"mit der rechten nach dem Wappen. In "der Höhe aber sieht man das überall "strahlende Auge der Vorsehung, mit der "Umschrift: Die Vorsehung wacht; "im Abschnitt: den 29. März 1801, als "den Tag der Einrückung der Truppen."

"Und auf der Rückseite lieset man in "einem Kranz von Eichen und Palmen: "Und schützet Hamburg; im Abschnitt: "den 23. Mai 1801, als den Tag, wo "die Truppen die Stadt geräumt haben."

"Diese Denkmünze ist auf dem königl. "Haupt-Münz-Comptoir, bei den Herren "Kolbe und Cuvry auf der Schloßfrei-"heit, bei den Herren Arnous an den "Werderschen Mühlen, als auch beim "Verfertiger derselben in der neuen Frie-"drichsstraße No. 41, das Stück in feinem "Silber zu 1 Rthlr. 12 Gr, und in Golde "zu 30 Rthlr. pr. Cour. zu haben."

XI.

Mandat,

April 27.

zur Erhaltung mehrerer Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den Gassen.

Da Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, es mißfälligst vernehmen, daß die wegen der Gassen-Polizey erlassenen Gesetze und Mandate, und vorzüglich die revidirte, am 9ten Julii 1788 publicirte, Gassen-Ordnung, vielfältig nicht befolgt werden, es aber die Ordnung, so wie die Ruhe und Sicherheit eines jeden Einwohners, erfordert,

fordert, daß diesen gesetzlichen Verfügungen auf das Genaueste nachgekommen werde; so haben **Wir**, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, es nöthig erachtet, die Haupt-Punkte der gedachten **Gesetze, auf deren Beobachtung von nun an auf das Schärfste gewacht werden soll**, aufs Neue durch gegenwärtiges Mandat in Erinnerung zu bringen.

1) Alle hiesige Einwohner, welche an den Canälen **Treppen, Winden** oder **Thüren, wie auch nach den Flethgängen führende Treppen** haben, oder zu ihrem Nutzen gebrauchen, werden hiemit ernstlich erinnert, **die Treppen**, und andere gefährliche Oerter, falls es nicht bereits geschehen, nicht nur fördersamst **mit Thüren, Verschlägen oder Luken zu versehen**, sondern diese auch, so bald es dunkel wird, gehörig verschließen, oder **fest zulegen zu lassen**, damit bei Abend- und Nachtzeiten für die Fußgänger kein Nachtheil daraus entstehe. Wer auf eine ihm deshalb geschehene Anweisung in dem einen oder dem andern Falle sich saumselig befinden läßt, derselbe soll von der Gassen-Deputation mit einer angemessenen Strafe belegt, und das Fehlende auf seine Kosten vom Bauhofe gemacht werden.

2) Die Kutscher, Reuter und Fahrende aller Art, müssen sich alles unbändigen Fahrens, wodurch die Fußgänger in Furcht und Gefahr gerathen, gänzlich enthalten, die etwa führenden losen Pferde sorgfältigst in Acht nehmen, daß Niemand durch dieselben beschädigt

digt werde, in engen Gassen, durch Halten mit Wagen, es sei unter welchem Vorwande es wolle, die Passage nicht sperren, bei solchen Gelegenheiten, wo ihrer mehrere auf einem Platze zusammenkommen, sich einer hinter den andern in die Reihe stellen, so daß die Passage beständig frei bleibt. Die hiewider Handelnden sollen, ohne Nachsicht, mit Gelde und Gefängnißstrafe, und bei gehäuftem Frevel mit noch schärferer Ahndung von dem Herrn Gerichtsverwalter angesehen werden.

3) Die Kärner, Fuhrleute und Fuhrknechte der Fracht-, Mehl-, Hey-, Sand-, Holz-, Torf- und ähnlicher Wagen, auch Krahn- und Bierführer, müssen ihre Wagen und Karren, sobald sie abgeladen, oder wieder beladen sind, nicht auf den Gassen halten lassen; sondern die abgeladenen oder beladenen Wagen sogleich weiter führen. Ebenmäßig ist es durchaus verboten, mehrere ledige Wagen hintereinander zu befestigen, und dann, zur großen Beschwerde der Fußgänger, wegzuführen. Das Auf- und Abladen der Wagen muß überhaupt, vorzüglich aber in engen Gassen, in welchen nur ein Wagen passiren kann, möglichst beschleunigt, und sodann dieselben sogleich weiter geführet werden. Das Abspannen der auf- oder abzuladenden Wagen ist zwar überhaupt nicht zu verstatten, in engen Gassen aber, bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, gänzlich verboten. Sollten indeß in engen Gassen durch ein Versehen die Pferde von einem Wagen abgespannt seyn; so müssen die dabei beschäftig-

schäftigten Personen sogleich, wenn das Auf- oder Abladen beschaft ist, den Wagen in die zunächst gelegene breite Gasse transportiren, und auf eine der Passage unschädliche Weise hinstellen. Auf den Fall, daß in einer Gasse schon ein Wagen abgeladen wird, muß ein zweiter, etwa abzuladender, in einer solchen Entfernung von dem ersten bleiben, daß die freie Passage, zu Fuß und zu Wagen, nie dadurch gehindert wird. Ferner ist es gänzlich verboten, Kutschen, Blockwagen, oder anderes Fuhrwerk, ohne Pferde vor den Häusern, oder auf den Märkten, hinzustellen, ohne dazu von dem ältesten Wohlweisen Gassenherrn Erlaubniß erhalten zu haben.

Sämmtliche Wachen und Gassenbediente haben besonders auf die Befolgung dieser Vorschrift zu sehen, und sollen die Contravenienten von den zur Gassen-Ordnung verordneten Wohlweisen Herren mit einer verhältnißmäßigen resp. Geld- und Gefängnißstrafe belegt werden.

4) Die Kutscher, Fuhrleute, Karrenschieber, Last- und Wasserträger müssen sich, wo es die Breite der Straßen nur irgend erlaubt, des Gebrauchs der vor den Häusern liegenden großen platten Steine gänzlich enthalten. Die Ungehorsamen sollen von den zur Gassen-Ordnung verordneten Wohlweisen Herren und Bürgern, das erstemal mit 8 ßl., bey fernern Contraventionsfällen aber mit einer noch schwereren Geldstrafe belegt werden.

5) Die Mobilienhändler, Kleiderseller, und sonstige Einwohner, dürfen mit ihren,

zum Verkauf ausgestellten, Waaren oder andern Effecten die Passage keinesweges erschweren; auch ist es ihnen nicht erlaubt, in engen Gassen den, den Fußgängern zu ihrer Retirade nöthigen, Platz hinter den Abweisern so zu beengen, daß dieser Zweck nicht erreicht werden kann.

6) Die Holzhändler, Rade- und Stellmacher, Drechsler, Stuhlmacher und andere Handwerker dürfen, ohne jedesmalige, von dem ältesten Gassenherrn nachzusuchende, Erlaubniß, die zu ihrem Gewerbe gehörigen Sachen weder auf öffentlichen Plätzen hinlegen, noch vor ihren Häusern dadurch die Passage beengen.

7) Niemand darf Nachtstühle, Nachttöpfe, Glas-, Steinscherben, Nägel und andern Unrath aus seiner Wohnung auf die Gassen oder Plätze werfen oder gießen, bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, und zwar ist der Hausherr diese Strafe für seine Hausbewohner und Gesinde zu erlegen schuldig, wobei ihm der Regreß gegen dieselben jedoch immer vorbehalten bleibt.

8) Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, die sich ihrer Unreinigkeiten an den Mauern oder Planken entledigen.

9) Wer seinem Nachbar, oder einem andern, zum Verdruß, etwas vor dessen Haus wirft, oder ausgießt, soll dafür der Gassen-Deputation 10 Rthlr. Strafe erlegen.

10) Die Soldaten, Brandwachen und Nachtwächter sind besonders angewiesen, auf alle diese Verordnungen sorgfältig zu achten,

und

und dem ältesten Gassenherrn solche Contraventionsfälle anzuzeigen, wogegen sie ein Drittheil von den zu erlegenden Strafgeldern zu genießen haben.

11) Jeder Einwohner ist um so mehr, allen diesen Vorschriften nachzukommen, mit aller Schärfe anzuhalten, da die Dreckführer angewiesen sind, mehreremalen in jeder Woche die sämmtlichen Straßen zu durchfahren; und im Fall der Gassenreinigungspächter sich hierin saumselig befinden ließe, dies nur dem ältesten Wohlweisen Gassenherrn glaubhaft angezeigt werden darf, um sogleich abgeändert zu werden.

12) Steingraus, Erde, Mist und dergleichen Unreinigkeiten muß ein jeder auf seine eigene Kosten wegbringen lassen, oder sich darüber mit den Gassenreinigungspächtern vergleichen. Dieser Art Unrath werde nun weggebracht, wie er wolle: so darf, bei 5 Rthlr. Strafe, **nichts von allem diesen auf die Gasse geworfen werden**, ehe der Wagen, auf den dieser Unrath fortgeschaft werden soll, wirklich vor der Thüre hält; jedoch bleibt es denen, welche ein Haus bauen, unbenommen, den Steingraus ꝛc. binnen der während des Baues aufzurichtenden Planke zu werfen, und allmählig wegbringen zu lassen.

13) Todte Thiere muß der Frohn, sobald er davon benachrichtigt wird, unverzüglich, und unentgeldlich, wegbringen lassen. Die Gassenbedienten und Dreckführer haben im Säumungsfall dies sogleich den ältesten Wohlweisen Herrn Gerichts-Verwalter und Gassenherrn anzuzeigen.

14) Der auf den Dächern und in den Dachrinnen sich gehäufte Schnee muß, bei 2 Rthlr. Strafe, nicht später, als höchstens 9 Uhr Morgens, heruntergeworfen, und bei einer gleichen Strafe sofort von der Gasse weggeschaft werden.

15) Jeder Hausbewohner ist bei 2 Rthlr. Strafe verbunden, die bedeckten Gossen vor seinem Hause jederzeit so rein zu halten, daß das Wasser immer einen reinen Abfluß habe; läßt er sich hierin auf ihm geschehene Anforderung säumig finden: so sollen, ausser der oben bemeldeten Strafe, diese Rinnsteine auf seine Kosten von den Arbeitern der Gassen-Deputation gereinigt werden.

16) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, bei Legung eines neuen Pflasters sich gehauener gespaltener Steine zu bedienen, auch die gesunkenen oder ausgefahrnen Stellen höchstens innerhalb acht Tagen dauerhaft ausbessern zu lassen. Geschieht dies nicht in der bestimmten Zeit, so ist die Gassen-Deputation so befugt, als verbunden, das Pflaster auf des Hauseigenthümers Kosten repariren, und diese Kosten, allenfalls durch Execution, beitreiben zu lassen.

17) Jeder ist verbunden, den Gassenkummer vor seinem Hause an den Tagen, in welchen der Wagen des Gassenreinigungspächters die Straße passirt, und wenigstens zweimal in jeder Woche, so früh zusammen und an die Seite zu fegen, daß dieser Gassenkummer auf diese Art mit fortgeschaft werden kann.

18) Alle

18) Alle diejenigen, welche, dem §. 26. der revidirten Gassen-Ordnung zugegen, die weit in die Straßen und Canäle hineingehenden Gußröhren an ihren Häusern noch nicht abgenommen haben, werden nunmehr nochmals erinnert, dieses schleunigst zu bewerkstelligen; in Entstehung dessen gegen sie resp. mit Geldstrafen, und Abnehmung auf ihre Kosten, wird verfahren werden.

Schließlich wird jeder ernstlich von Obrigkeitswegen erinnert, diesen nunmehro aufs Neue zu jedermanns Wissenschaft gebrachten gesetzlichen Vorschriften genau nachzuleben, da er sich im Nichtgelebungsfall die verdienten Strafen selbst zuzuschreiben hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 27sten April 1801.

Die Gassen-Ordnung vom 9ten Jul. 1788. s. in der S. H. Verordn. Th. II. S. 295.

XII.

Befehl

Mai 1.

der hochlöbl. Admiralität an die 15 Hauerlootsen.

Im Namen der hochlöbl. Admiralität wird hiemit den sämmtlichen 15 Hauerlootsen anbefohlen:

1) daß keiner von Ihnen, bei Strafe gedoppelter Wiederbezahlung, sich künftig unterstehen solle, für Schiffe, welche sie von der Mündung der Elbe oder von Cuxhaven nach der Bösch oder bis an die Kaiserlich-freie Reichsstadt Hamburg

heraus bedienen, von Hamburgischen oder Altonaischen Schiffs-Macklern die Loots-Gelder selbst einzucassiren; sondern daß sie, der Pilotage-Ordnung zufolge, schuldig sind, diejenigen Loots-Zettel, welche bei der Bösch gezeichnet werden, an den Commandeur und Loots-Inspector **Brunswick** zu Cuxhaven zu überliefern;

2) daß sie sich mit denjenigen Loots-Zetteln, welche ihnen bei Hamburg oder Altona zugestellt werden, (und welche sie auch von den Schiffern oder Capitains in **Hamburg** oder in **Altona** müsten zeichnen lassen, widrigenfalls sie, die Hauer-Lootsen, in nahmhafte Strafe genommen werden sollten,) baldmöglichst bei dem Admiralitäts-Schreiber **Harten** in Hamburg zu melden haben; und endlich

3) daß sie auch in keinem Falle von den Schiffern andere Loots-Zettel, als die von dem Commandeur und Loots-Inspector **Brunswick** erhaltene **gedruckte Formulare** ausfüllen und zeichnen lassen sollen.

Conclusum in Admiral. Hamb. Veneris d. 1 Maji 1801.

C. D. Anderson, Dr.

s. hierbei die in den Registern der Samml. Hamb. Gesetze, Th. 13, S. 308, wie auch Samml. Hamb. Mand. Th. V. und Th. VI. unter der Rubrik: **Lootsen, nachgewiesene Stellen.**

XIII.

XIII.

Mandat

Jun. 17.

gegen das Aussetzen von Kindern.

Da Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlich-freien Reichsstadt Hamburg, mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß das strafbare Wegsetzen der Kinder immer mehr überhand nimmt, ja, daß sogar Leute ein schändliches Gewerbe daraus machen, Kinder für einen geringen Preis zu sich zu nehmen, um sie alsdann bei der ersten Gelegenheit wegzulegen, welches sogar mit der größten Gefahr für das Leben Dieser, an stark besuchte Oerter, geschieht; so wollen Wir hiemit Jedermann ernstlich erinnern, bei nahmhafter, dem Befinden nach, Geld- oder Leibesstrafe, weder selbst Kinder auszusetzen, noch sich eine Theilnahme an der Aussetzung von Kindern zu Schulden kommen zu lassen. Und hat ein Jeder, welcher einen Urheber oder Theilnehmer an der Aussetzung von Kindern bei der ältesten Prätur dergestalt anzeiget, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, eine Belohnung von 10 Rthlrn. zu erwarten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Mercurii, d. 17 Junii 1801.

s. hierbei die Mandate wider den Mißbrauch des im Anfang des vorigen Jahrhunderts beim Waisenhause aufgerichteten Torno, vom 13 Sept. 1709. vom 26 Aug. 1710, und vom 11 Mai 1714, in der Samml. Hamb. Mandate, Th. II. S. 631. 671. 853 das Mandat wider das Hinlegen der Kinder vom 23 Oct. 1730, renov. den 7 Jan. 1739. das. Th. III. S. 1334. wie auch das Mandat wider den Kinder-Mord, vom 18 Oct. 1724. das. Th. II. S. 1124.

XIV.

Jul. 1.

Notification

wider das Betteln und Herumtragen von Collectenbüchern und Bettelbriefen.

Da seit einiger Zeit das Betteln und Herumtragen von Collectenbüchern und Bettelbriefen von verarmten Personen aus der Fremde auf eine beunruhigende Art überhand nimmt; so will Ein Hochedler Rath, zur Stöhrung und Verhütung dieses Unfugs, den sämmtlichen Wachen, bei Gefängniß, und, den Umständen nach, anderweitiger schweren Strafe, hiemit aufs Neue anbefohlen haben:

1. Den Bedienten der Armen-Polizei, die zur Ausforschung und Arretirung der Bettler angesetzt, und als solche bekannt sind, so bald sie sie in der Ferne ansichtig werden, noch mehr aber auf deren Anzeige, jederzeit die thätigste Aßistenz zu leisten, und alle diejenigen, welche solche insultiren würden, sofort zu arretiren.

2. Die ihnen glaubhaft angezeigt werdenden Bettler, sowol in der Stadt und in den Vorstädten, als auf den Wällen und übrigen Promenaden, von der Wache aus nicht weniger, als beim Patrouilliren, gleich zu arretiren.

3. Jeden in eines Bürgers Hause handvest gemachten Bettler und Collectanten, auf ihnen deshalb geschehene Anzeige, sofort ohne alle Umstände, und ohne diese Arretirung auch nur auf die entfernteste Art zu erschweren, abzuholen, und an die Wache zu bringen, auch sofort

sofort an ihre respectiven Behörden darüber zu berichten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 1sten Juli 1801.

Die vorige Notification vom 3ten Febr. 1797. s. S. H. Verordn. Th. V. S. 1.

XV.

Mandat

Jul. 1.

wider die Gassenbettler und Collectanten, und wider das Insultiren der Armen-Polizei-Bedienten.

Da Ein Hochedler Rath mißfällig vernommen hat, daß, aller bisher bestandenen Einrichtungen, und aller erlassenen Verordnungen ungeachtet, die Bettelei und das Herumtragen von Collectenbüchern und Bettelbriefen von verarmten Personen aus der Fremde, wiederum in einem so hohen Grade einreisse, daß nicht nur das Publicum sehr dadurch belästigt werde, sondern auch, falls diesem Unwesen nicht baldigst gesteuert, die Zwecke der Armen-Anstalt zum Theil vereitelt werden würden; so will Ein Hochedler Rath nicht nur:

1) Nach Maßgabe der zur Steurung dieses Unfugs bestehenden Verordnungen, und der dahin einschlagenden Vorschriften des Artikel 27 und 28 der revidirten Armen-Ordnung von 1791, allen hiesigen Bürgern und Einwohnern aufs Neue das Allmosengeben an Bettler, in der Stadt und auf dem Lande, dergestalt verboten haben, daß, wer künftig

einem Bettler, oder andern Armen, auf der Gasse, vor der Hausthüre, aus dem Fenster, auf einer Promenade oder Landstraße, Allmosen reicht, dadurch jedesmal in 5 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen seyn soll, welche von ihm, auf die davon gemachte glaubhafte Anzeige, sofort, allenfalls executivisch, durch einen der Wohlweisen Herren Gerichts-Verwalter eingefordert, und halb dem Denuncianten, halb der Armencasse, zugewandt werden soll, wobei es zugleich Jedermann zur Nachachtung ins Gedächtniß zurückgerufen wird, daß alle hiesige Einwohner befugt sind, die sich in ihren Häusern einschleichenden zudringlichen Bettler sofort selbst, oder durch ihre Leute, handvest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung holen zu lassen; sondern macht auch

2) Ein Hochedler Rath allen Bettlern und Collectanten hiemit aufs Neue zur Warnung bekannt, daß alle, die sich künftig hieselbst im Betteln und Collectiren betreten lassen, weß Standes, Alters oder Geschlechts sie seyn mögen, das erstemal mit sechsmonatlicher, das zweite- und folgendemale aber mit zwölfmonatlicher Zuchthausstrafe, bei einer ihren Kräften angemessenen Arbeit, und bei einer mit ihrem Verdienst in Verhältniß stehenden Beköstigung, unabbittlich belegt werden sollen. Endlich

3) will Ein Hochedler Rath hiemit aufs Neue Jedermann anbefohlen haben, sich weder den Bedienten der Armen-Polizei bei Ergreifung und Transportirung eines Bettlers

zu

zu widersetzen, noch wörtlich oder thätlich zu insultiren, und soll ein Jeder im Uebertretungsfall sogleich arretirt, und, ohne Ansehn der Person, mit schwerer Geld- oder Gefängniß-, auch, nach Befinden, anderer Strafe, belegt werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 1sten Julii 1801.

s. oben S. 56; wie auch die ältern Beliebungen in Betreff der Bettel-Vögte vom 26sten August 1778, und vom 6ten Mai 1782. in der S. H. Verordn. Th. I. S. 269 und 454.

XVI.

Notification, Jul. 8.

die Sperre des Steinthors betreffend.

Da der zu mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit der Fußgänger, die während der Sperre das Steinthor passiren wollen, im Steinthor-Ravelin angelegte neue Weg nunmehr ganz vollendet ist, so werden jetzt gleich beim Anfang der Sperre beide Zingelpforten in der Hamey geschlossen, und müssen künftig alle Fußgänger, welche während der Sperre das Steinthor passiren wollen, durch den obgedachten neuen Weg gehen, wobei sie sich denn folgendermaßen zu verhalten haben:

Die auspassirenden Fußgänger bezahlen ferner wie bisher ihr Sperrgeld in der auf dem Schweinemarkt neben dem Thorgewölbe befindlichen Einnehmer-Bude; haben aber die Zeichen, welche sie dagegen erhalten, gleich zu Anfang des neuen Weges an einen der beiden

den Einnehmer neben der neuen Visiteur-Bude im Steinthor-Ravelin abzugeben.

Die einpassirenden Fußgänger bezahlen künftig ihr Sperrgeld in der eben außerhalb des neuen Weges errichteten Einnehmer-Bude; und haben die Zeichen, welche sie für das von ihnen entrichtete Sperrgeld erhalten, so wie die auspassirenden Fußgänger, gleichfalls an einen der beiden Einnehmer neben der neuen Visiteur-Bude im Steinthor-Ravelin abzugeben.

In Ansehung der Wagen und Reuter bleibt es übrigens, so wie in allen andern Stücken, lediglich bei der bisherigen Einrichtung und dem deshalb unterm 21sten November 1800 publicirten revidirten Reglement wegen der Abend-Sperre des Steinthors.

Solches wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 3ten Julii 1801.

Die sämmtlichen frühern Verordnungen wegen dieser Thorsperre sind im Register zum 5ten Bande der Samml. Hamb. Verordn. nachgewiesen. Eine neuere Notification deshalb s. unten Jul. 29.

XVII.

Jul. 6.

Verfügungen

für das Finkenwärder Deichwesen. Hamburg 1801.

Kurzer Inhalt.

Art. 1. Allgemeine Deich-Grundsätze und Hamburgische Deich-Ordnungen entscheiden auch für Finkenwärder in den hier nicht bestimmten Fällen.

Art. 2.

Art. 2. Die obrigkeitliche Deich-Polizei und Landes-Regierung entscheidet durch den Wohlw. Land-Herrn in erster Instanz über alle Deich-Vorfälle und Streitigkeiten, kurz und schnell nach Untersuchung, ohne Proceß-Verfahren.

Hiernächst steht die Ausführung einer streitigen Deich-Sache den Partheien im ordentlichen Rechtswege frei; jedoch muß während desselben jene Entscheidung befolgt werden.

Die bisher gewöhnliche Deich-Aufsicht im Lande wird übrigens beibehalten, jedoch unter Direction der Wohlweisen Landherren.

Art. 3. Ohne obrigkeitliche Genehmigung dürfen Deiche nicht vom Lande getrennt, auch nicht mit dem Lande getheilt werden.

Bei Uebertragungen der Deiche an Andere bleibt der ursprüngliche Deich-Interessent mit verpflichtet.

Privat-Contracte über Deich-Vorland und Deich-Erde können auf keine Weise hindern, daß solche erforderlichen Falls für den Deich verwendet werde.

Die Deich-Rolle, und einzelne Deich-Schläge darin, können nur mit obrigkeitlicher Genehmigung verändert werden.

Art. 4. Kein fremder Unterthan kann Deich-Interessent seyn.

Das ganze Land und Vermögen des Deich-Interessenten haftet für seine Deichpflichten; und wird, wenn er solche nicht erfüllt, ohne Förmlichkeit und Concurs-Verfahren, öffentlich verkauft.

Art. 5. Deichschulden gehen bei dem Grund-Eigenthum allen andern vor, und die jüngere Deichschuld hat den Vorzug vor der ältern.

Art. 6. Deich-Bau und Herstellung geht vor allen andern Arbeiten und Geschäften.

Deicharbeit muß, vorschriftsmäßig, auch dem Nachbar gleich gemacht, und, ohne Genehmigung der Deich-Polizei, nichts wider diese Regel verändert werden.

Art. 7. Bei Deich-Noth muß jeder Landes-Eigenthümer und Landes-Einwohner mit Hand- und

Spann-

Spann-Diensten, auch Brettern, Pfählen, Säcken, Stroh, Busch und andern dienlichen Materialien und Werkzeugen zu Hülfe kommen.

In der Noth muß das zunächst liegende Aussenland, und erforderlichen Falls auch das Binnenland, angegriffen werden.

Wann andere Landes- und Deich-Interessenten in solcher Deich-Noth Deich-Erde und Materialien hergeben, so werden ihnen solche nach der Taxation zuerst von den sämmtlichen Deichpflichtigen des Landes vergütet.

Ob hiernächst der schadenleidende Deich-Interessent alles, und was er zu ersetzen hat, wird von der Obrigkeit schnell entschieden.

Art. 8. Der Deichschaden, welcher noch kein Deichbruch ist, wird jedoch in der Regel von dem Deichpflichtigen selbst getragen.

Bei Deichbrüchen wird der Deich auf Landeskosten bis 2 Fuß über ordinaire Fluth schaufrei hergestellt.

Das Uebrige trägt in der Regel der Deich-Interessent, jedoch auf obrigkeitlichen Befehl mit Beihülfe des Landes an Hand- und Spann-Diensten.

Die Obrigkeit entscheidet bei Deichbrüchen über die besten Maßregeln zur Herstellung, ohne Weitläuftigkeit.

Art. 9. An den Deichen muß auf obrigkeitlichen Befehl jedes Hinderniß zur Verbesserung weggeräumt werden.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf kein Gebäude, Schauer, Koben, Befriedigung ꝛc. kein Baum ꝛc. auf oder an die Deiche gesetzt, keine Gartenbearbeitung an der Dossirung desselben vorgenommen, kein Vieh daran geweidet noch geduldet werden.

Art. 10. Die Höhe des Wester- und Norder-Deichs soll 16 Fuß über ordinaire Fluth, die Höhe des Au-Deichs 14 Fuß über ordinaire Fluth seyn, und durch Errichtung von Normal-Pfählen gesichert werden. Die Kappe des Wester-Deichs soll 6 Fuß, des Norder-Deichs 12 Fuß breit, und die Abflachung der Seiten so schräge, als möglich, seyn.

Die

Die Erhöhung der Deiche und alle Deich-Arbeit muß mit guter Kley Erde gemacht werden.

In der Nähe vor und hinter dem Deich dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung keine Graben gezogen werden. Vor dem Deich müssen sie wenigstens eine Ruthe von dem Deich-Fuß entfernt bleiben.

Art. 11. Das itzt weggegrabene Deich-Vorland am Wester-Deich, soll durch Begraben, 3 Fuß tiefer als gewöhnliche Fluth, und durch Anschlickung nach und nach wieder angehöhet werden.

Art 12. Alle gemeinschaftliche Deich-Erde steht unter besonderer obrigkeitlicher Aufsicht, und kann nur nach deren Anweisung benutzt werden.

Art. 13. Die Verbesserung des Norder-Watts soll auf alle Weise, insonderheit aber, wie in diesem Artikel vorgeschrieben worden, befördert werden.

Kein auf dieses Watt auslaufendes Siel darf erneuert oder ein neues angelegt werden.

Binnen Deichs sollen bis zur Höhe des Watts Dämme vor den Sielen angelegt und das Wasser nach der Schleuse im Au-Deich abgeleitet werden.

Das sogenannte Schießen von dem Watt, auch das Ausgraben oder Auspütten desselben, ist verboten — Deich-Erde vom Watt zu nehmen, kann nur auf obrigkeitliche Erlaubniß, und in einer Entfernung von 8 Ruthen vom Deich, gestattet werden.

Art. 14. Die Buschbette vor dem Norder-Deich müssen sorgfältig erhalten, auch ihre Anlage aller Orten vorschriftsmäßig, und dem Nachbar gleich, gemacht werden.

Art. 15. Deich-Reparatur und Strohbestickung muß gleich nach der Beschädigung wieder gemacht werden.

Gleich nach der Feldbestellung im Früh-Jahr müssen die gewöhnlichen Deich-Arbeiten angefangen werden.

Bei der zweiten Deich-Schauung, d. i auf Jacobi, muß alles in völlig schaufreiem Stande seyn.

Wenn ein landherrlicher Befehl unter Bedrohung, daß die Arbeit auf des Interessenten Kosten

von

von Landeswegen gemacht werden solle, ohne befolgt zu seyn, abgelaufen ist, so wird sogleich vom Lande dazu geschritten, und der Kosten-Betrag mit strengster Execution beigetrieben.

Art. 16. Deiche sollen, ausser den Deich-Arbeiten, nicht befahren, und bei anhaltendem Regenwetter soll nicht darauf geritten werden.

Art. 17. Es werden jährlich drei Deichschauen gehalten.

Die erste um Ostern, sobald der Frost aus der Erde ist, um die Beschädigungen anzumerken, und bei gefährlichen Stellen schleunige Herstellung anzuordnen.

Die zweite um Jacobi, wann alle Beschädigungen bei Strafe von 2 ß für jeden Fuß schaufrei hergestellt seyn müssen.

Die 3te spätstens gegen Martini: wenn bei gleicher Strafe alles, auch die Bestickung, im schaufreien Stande und alle Deicharbeit gänzlich vollendet seyn muß.

Landvoigt, Deichrichter und Deichgeschworne, statten nach jeder Deichschau schriftlichen Bericht ab, und suchen die erforderlichen strengern Befehle nach.

Den Wohlweisen Landherrn bleibt vorbehalten, den Deichschauen Officianten beizufügen, und zu aller Zeit Deich-Untersuchungen zu verfügen, auch die jährlichen regelmäßigen Deichschauen nach den Umständen früher anzuordnen.

Art. 18. Bei den Deichschauen wird zugleich auf die Befolgung des Art. 11—14 geachtet.

Art. 19. Allgemeine Verpflichtungen des Deichrichters, und der Deichgeschwornen, auf die Beobachtung dieser Deich-Verfügungen zu achten und zu halten.

Gleichmäßige Verpflichtung des Landvoigts und dessen Mit-Aufsicht über das Deichwesen im Lande.

Art. 20. Vorbehalt, nähere Bestimmung und Anordnung der Deich-Ordnung.

Erinnerung der Befolgung derselben bei willkührlicher Strafe.

Da

Da, nach der izt vorgenommenen und fernerer annoch vorhabenden gründlichen Herstellung der sämmtlichen Finkenwärder Deiche, Hamburgischen Antheils, einige Verfügungen zur Sicherung einer künftigen gleichmäßigen Unterhaltung derselben vorgängig, und bis zur Abfassung einer vollständigern allgemeinen Deichordnung, nothwendig werden: so sieht **Ein Hochedler und Hochweiser Rath der Stadt Hamburg** sich veranlaßt, desfalls folgende, großentheils der besondern Lage dieses Landes angemessene, Verfügungen ergehen zu lassen.

Art. 1.

Die allgemeinen Deich-Grundsätze aller Marschländer und die anwendbaren Verordnungen der Billwärder Deich-Ordnung entscheiden auch für Finkenwärder in allen hier nicht ausdrücklich bestimmten Fällen.

Insonderheit aber werden aus jenen allgemeinen Grundsätzen hier folgende in Erinnerung gebracht.

Art. 2.

Die Deiche, und was zur Einrichtung der Marschländer im Allgemeinen gehört, stehen, als das Wesentlichste des allgemeinen Wohls und der allgemeinen Erhaltung, sowohl überhaupt, als bei Deich-Noth und Deich-Brüchen oder Schäden insonderheit, unter der Ober-Direction der obrigkeitlichen Deich-Polizei und der Landes-Regierung, auch deren Anordnung, als wovon die Wohlweisen Landherren die erste Instanz oder Behörde ausmachen. Alles Verfahren in Deich-An-

gelegenheiten ist, nach angestellter Untersuchung, ganz summarisch und executivisch. Es werden daher auch unter andern über Deich-Streitigkeiten, in so ferne es auf die vorgängige Entscheidung über Erhaltung und Herstellung der Deiche ankommt, keine Processe gestattet. Dennoch aber steht es einem jeden frei, hiernächst seine vermeinten Gerechtsame in ordentlichem Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Nur muß er bis dahin die summarische Entscheidung über seine Deichpflichten unweigerlich befolgen.

In Rücksicht der gewöhnlichen Deich-Aufsicht im Lande bleibt es übrigens bei der bisherigen Landes-Verfassung, unter Direction und Mitwürkung der Wohlweisen Landherren.

Art. 3.

Deiche und Grund-Eigenthum, mit Inbegriff des dazu gehörigen Aussenlandes, stehen für einander, und dürfen nicht getrennt, auch selbst nicht einmal unter Berechnung des Verhältnisses zu einander, parcelsweise oder getheilt, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung, einem Andern übertragen oder verkauft werden.

Alle geschlossene Privat-Verträge über die Unterhaltung des Deichs gelten nur in so ferne, als der Uebernehmer die Deichpflichten des ursprünglichen Deich-Interessenten erfüllt und zu erfüllen im Stande ist. Wenn es hieran fehlt, hält man sich lediglich an den ursprünglichen Deich-Interessenten.

Privat-

Privat-Contracte über Deich-Vorland und Deich-Erde haben keine Kraft, wenn das Bedürfniß des Deichs ihre Verwendung dazu erfordert.

Die Deich-Rolle bleibt demnach immer in ihrer unveränderlichen Kraft, und alle derselben entgegen geschlossene Privat-Verträge sind nichtig, und können, in Ermangelung einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Genehmigung und einer hinzukommenden förmlichen Abänderung des Originals der Deich-Rolle, durch keine Zeit, noch andere rechtliche Form, einige Kraft erlangen.

Indessen hängt nach dringenden Umständen der veränderten Lage eine Abänderung der Deich-Rolle von der höchsten obrigkeitlichen Behörde ab.

Art. 4.

Der Land-Eigenthümer und Deich-Interessent, wozu kein Fremder, nicht in hiesiger Verpflichtung, als Stadt- oder Land-Bürger, Stehender angenommen wird, haftet mit seinem Lande und ganzem Vermögen für seine Deichpflichten. Kann er seinen Deichpflichten kein Genüge thun, so wird für alles Rückständige sein Land und unbewegliches Eigenthum, auch sein sämmtliches Vieh und Fahrniß, so weit es dafür erforderlich ist, auf bloßes extrajudicielles Anrufen bei dem Landherrn, und auf dessen summarisches Erkenntniß, ohne weitere Förmlichkeit oder Concursverfahren, öffentlich verkauft, auch ihm vom beweglichen Gut bloß das Nothdürftigste gelassen.

Art. 5.

Deich-Schuld, als eine für die Existenz des Grund-Eigenthums contrahirte Verpflichtung, gehen nach den Rechten vor allen übrigen Schulden, und die jüngere Deich-Schuld hat den Vorzug vor der ältern.

Art. 6.

Im Fall nicht gänzlicher Mangel der Gefahr eine billige Nachsicht zuläßt, stehen Landbau und jedes andere Geschäft, ohne auf deren etwanigen Schaden zu achten, dem Deichbau und dessen Herstellung nach.

Uebrigens muß die Deich-Arbeit genau nach der Vorschrift, sonst aber dem Nachbar gleich, gemacht werden. Selbst vermeinte Verbesserungen können wider diese Regel nicht anders gemacht werden, als wenn sie von der Deich-Polizei genehmigt sind.

Art. 7.

Bei einer Deich-Noth muß jeder Land-Eigenthümer und Landes-Einwohner sich mit Wagen und Werkzeugen zu Hülfe stellen, und alle bei der Hand habenden erforderlichen Materialien, als Bretter, Pfähle, Säcke, Stroh, Busch rc. unweigerlich herbei liefern, so lange der Land-Voigt, Deichrichter und Deichgeschworne, oder der obrigkeitlich angestellte Beamte, es zur Abwendung der Gefahr nöthig finden.

Wenn das Aussenland oder ein nahes Binnenland des leidenden Deich-Interessenten an der Gefahrstelle nicht liegt, so muß jedes zunächst liegende Aussenland, oder wenn daran

daran noch nicht wohl anzukommen ist, muß jedes zunächst liegende Binnenland der Noth, so lang sie dauert, abhelfen. Alle in solchem Fall der Deich-Noth von einem andern Privat-Eigenthum verwendete Deich-Erde und Materialien werden unverzüglich, nach einer unter obrigkeitlicher Auctorität angeordneten Taxation, von den sämmtlichen Deich-Interessenten ersetzt; und zu dem Ende wird das Taxatum vorgängig unter sämmtlichen Deich-Interessenten repartirt, auch von den Säumigen sein Antheil sogleich executivisch beigetrieben.

Ueber die Frage aber, ob der oder die Deich-Interessenten, auf deren Deichstrecken der Schaden entstanden und der allgemeinen Noth abgeholfen war, allein, oder die sämmtliche Deich-Kommüne, jene Kosten am Ende zu tragen habe, wird hiernächst, nach angestellter Untersuchung, summarisch entschieden, auch davon, als in einer Deich-Polizei-Sache, höchstens nur eine Supplication an E. Hochw. Rath, ohne weiteres Rechtsmittel, gestattet.

Art. 8.

So lange der Deichschaden noch kein eigentlicher Deichbruch ist, das heißt: so lange eine ordinaire Fluth nicht aus- und einläuft, hat der Interessent der beschädigten Deichstrecke in der Regel ihn allein zu tragen, und daher zwar nicht die zur Zeit der Noth, oder sonst nach Landes-Gebrauch, oder auf obrigkeitlichen Befehl, ihm gereichten Spann- und Handdienste, aber doch in der Regel die zur Herstellung des Deichs ihm gelieferten Materialien,

rialien, und eventualiter die von einem andern Land-Eigenthum hergegebene Deich-Erde, zu vergüten.

Bei Deichbrüchen aber, sie mögen Grundbrüche seyn oder nicht, trägt das ganze Land den Schaden. Jedoch muß derselbe auf gemeinschaftliche Kosten nur so weit hergestellt werden, daß der Deich 2 Fuß über ordinaire Fluth völlig schaufrei ist.

Das übrige trägt denn zwar in der Regel der Deich-Interessent. Die dazu etwa nach den Umständen zur Beförderung, oder bei der Hülflosigkeit des Eigners, erforderliche Hülfe an Spann- und Handdiensten aber wird, nach dem Gutdünken und auf Befehl der Landes-Obrigkeit, von sämmtlichen Eigenthümern und Einwohnern des Landes unaufhaltsam und unweigerlich so lange geleistet, bis der Deich völlig wiederum in den Stand gesetzt ist, und hängt die etwanige Bestimmung einer billigen Vergütung dafür, oder die unentgeltliche Dienstleistung, gänzlich von der Einsicht und Entscheidung der Obrigkeit ab.

In Gemäsheit des Art. 1. entscheidet die obrigkeitliche Deich-Policei auch die zum Besten des Ganzen bei einem Deichbruch zu wählenden Maßregeln, ohne eine Uneinigkeit und weitläuftige Verhandlung unter den Interessenten darüber zu gestatten.

Art. 9.

Die Deiche sind ursprünglich allein zur Sicherung des Landes vor dem Eindringen des angränzenden Wassers, zumal bei höhern Fluthen, bestimmt. Dieser Bestimmung

muß

muß jede andere Rücksicht weichen, und daher jedes Hinderniß wider die obrigkeitlich nothwendig befundene Verstärkung nach der Höhe und Breite, oder wider jede andere regelmäßige Beschaffenheit der Deiche, weggeräumt und gehoben; kein Gebäude, Schauer, Koben, Befriedigung rc. ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne vorhergegangene Besichtigung und gründlichen schriftlichen Bericht, an oder auf dem Deich gesetzt, kein Vieh am Deich geweidet oder geduldet; auch kein anderer Gebrauch irgend einer Art vom Deich-Körper, z. E. durch Gartenbearbeitung, durch Besetzung mit Bäumen rc., ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung gemacht werden.

Art. 10.

Die besondere Lage des Finkenwärder Deichwesens aber erfordert ferner folgende Vorschriften.

Die Höhe des Wester- und Norder-Deichs soll beständig auf 16 Fuß über die ordinaire Fluth bestimmt bleiben. Der Deichkamm oder die Deichkappe des Norder-Deichs soll 12 Fuß, und die des Wester-Deichs sechs Fuß breit, auch die Dossirung oder Abflachung nach den Umständen möglichst flach seyn. Und in dieser Beschaffenheit soll der Deich beständig schaufrei unterhalten werden.

Zur Bezeichnung der Höhe sollen an den gedecktern Stellen Normal-Pfähle gesetzt, und andere feste Puncte gewählt, von Zeit zu Zeit jedoch wegen möglicher Versackungen durch Nivellirungen die Richtigkeit der Bezeichnun-

zeichnungen untersucht und erforderlich hergestellt werden.

Am Audeich, da, wo bei Sturm-Fluthen die Winde nicht würken, soll eine Höhe von 14 Fuß über ordinaire Fluth für hinreichend angenommen werden.

Die vorgeschriebene Erhöhung des Deichs muß jedesmal mit guter Kley-Erde geschehen, damit die Deichkappe haltbarer gegen Wellenschlag bleibe. Und so versteht es sich um so mehr von selbst, daß auch alle übrige Arbeit am eigentlichen Deichkörper mit guter Kley-Erde beschaft werden müsse.

Graben in der Nähe vor oder hinter dem Deich dürfen ohne obrigkeitliche Genehmigung und Bestimmung nicht gezogen werden. Vor dem Deich nach der Wasserseite müssen alle Graben wenigstens eine Ruthe weit von dem obrigkeitlich genehmigten Deichfuß entfernt seyn.

Art. 11.

Bei dem großen Mangel der Deich-Erde soll erstlich am Wester-Deich jeder Interessent auf dem zum Deichbau bestimmten, itzt größtentheils weggegrabenen, Binnen-Vorlande seiner Deichstrecke, und zwar vom Deich nach dem Scheidegraben zu, auf der Breite von 2 bis 4 Ruthen, nach dem die Lage es leidet, einen Graben, wenigstens drei Fuß tiefer, als gewöhnliche Fluth-Höhe, ziehen. Und wie die Einrichtung getroffen worden, daß des zunächst angränzenden Land-Eigenthümers beide Elb-Siele dorthin das Wasser, und dadurch die Anschlickung, führen sollen, also soll jeder Deich-

Deich-Interessent verbunden seyn, aus gedachten Quer-Gräben jährlich im Frühjahr oder Herbst den Schlick auf das begrabene Deichland aufzuwerfen, und solches also nach und nach zum Behuf erforderlicher Deich-Erde wieder anzuhöhen.

Art. 12.

Ferner aber tritt auch bei dem Norder-Deich, wegen der Entfernung des Neß-Vorlandes von demselben, und wegen der Untauglichkeit des größten Theils der Erde des Watts vor demselben, noch zur Zeit ebenfalls der Mangel einer nähern guten Deich-Erde ein. Und desfalls soll die Benutzung aller gemeinschaftlichen Deich-Erde, insonderheit aber des Pagensandes in der Elbe, und aller etwa der Landschaft ferner angewiesenen Wärder, einer besondern obrigkeitlichen Aufsicht dergestalt unterworfen seyn, daß jährlich im Frühjahr, und so oft es sonst erforderlich wird, desfalls unter Landherrlicher Auctorität die bestimmte Anweisung zur Benutzung und Behandlung derselben ertheilt, und diese aufs genaueste befolgt werden soll.

Art. 13.

Insonderheit aber soll zu diesem Ende das für die Finkenwärder Deiche so wichtige Norder-Watt auf alle Weise zu verbessern gesucht, und desfalls, unter Vorbehalt der Anordnung fernerer billigmäßig erträglicher Uferwerke,

1) das so nothwendige Stack an der Aue, welches, so bald es verfallen würde, doppelt nachtheilig wird, in dem erforderlichen Zu-

stande von den Interessenten sorgfältigst erhalten;

2) das Begrünen des Watts durch hin und wieder einzulegende Calmus- und Rieth-Bulten oder Gras-Soden befördert;

3) so bald es thunlich ist, jede höhere Stelle des Watts mit Grüppen oder Graben durchzogen;

4) das darauf wachsende beim Wellenschlag schädliche Aalkraut mehrmals, insonderheit vor den Deichschauen, abgeschnitten;

5) vor den Busch-Betten oder Deich-Vorlagen, so bald dort das Watt sich anhöhet, eine zweckdienliche Busch- und Weiden-Anpflanzung möglichst befördert;

6) kein annoch im Deich liegendes auf dieses Watt abfließendes Siel, ohne ausdrückliche Bewilligung E. Hochweisen Raths, wenn es verfallen ist, wieder hergestellt, noch weniger ein neues Siel darauf angelegt, vielmehr jedes noch vorhandene Siel an der Landseite des Deichs mit einem Damm dergestalt versehen werden, daß zur Zeit, wenn das Watt trocken läuft, kein Wasser weiter aus dem Siel abfließen kann. Dagegen das gestauete Wasser binnen Deichs durch Eröffnung der Graben nach der Schleuse beim Audeich abgeführt werden soll. Diese nachsichtliche Duldung der Siele zu jeder Zeit gänzlich aufzuheben, bleibt übrigens, wie sich von selbst versteht, der Obrigkeit vorbehalten.

7) Das Abgraben oder Auspütten dieses Watts in einer zu großen Nähe am Deiche, insonderheit das sogenannte Schießen, oder

Aus-

Auswerfen der Watt-Erde vor dem Deich-Fuß, wird zugleich aufs nachdrücklichste untersagt. Sollten aber Umstände eintreten, in welchen der Gebrauch der Erde des Watts, wo sie zum Deich dienlich ist, gestattet werden mögte, so muß dazu jedesmal Landherrliche Erlaubniß mit Bestimmung der Ferne vom Deich, nachgesucht werden, und wird diese Erlaubniß nie, als wenigstens in einer Entfernung von acht Ruthen, ertheilt werden.

Art. 14.

Die für den Norder-Deich mit so großem Nutzen angelegten Buschbete müssen von den Interessenten sorgfältig erhalten, auch muß jede neue Anlage derselben vorschrifts gemäß gemacht, und insonderheit in Rücksicht der Höhe und Breite derselben aller Orten eine Gleichheit mit dem Nachbaren beobachtet werden, um den Wellen desto weniger Gegenstoß zu geben.

Art. 15.

Die Reparaturen des Deichs, und die Strohbestickung, wo sie erfordert wird, insonderheit, muß unnachsichtlich sogleich nach der Beschädigung erfolgen. Nur kleinere und unbedeutende, durchaus gefahrlose Schäden dürfen auf eine bessere Jahrszeit ohne Nachtheil verschoben werden. Die gewöhnlichen Deich-Arbeiten sollen übrigens im Frühjahr gleich nach der Feldbestellung dergestalt unaufhältlich vorgenommen werden, daß alles sodann, spätstens bis Jacobi, als der zweiten Deich-Schauung, in einen völlig schaufreien Stand gesetzt wird. Wenn ein Deich-Interessent

teressent nach der ihm vergeblich gemachten landüblichen Anerinnerung durch den Deichrichter oder Landvoigt, auch auf den ersten Landherrlichen Straf-Befehl, nicht Folge leistet, wird ihm der zweite Befehl unter unnachsichtlicher Beitreibung der Strafe, und unter Bedrohung, daß die Arbeit auf seine Kosten von Landeswegen beschaft werden werde, ertheilt, auch nach Ablauf der gegebenen Zeit sogleich ohne weitere Anfrage und Warnung vom Lande dazu geschritten, und der Kostenbetrag mit strengster Execution sofort beigetrieben werden. Wenn Gefahr auf den Verzug haftet, wird der Landherrliche Befehl sogleich unter letztgedachter Bedrohung mit der kürzesten Zeitbestimmung erfolgen.

Art. 16.

Ausser den Deich-Arbeiten soll ohne Landherrliche Erlaubniß das Befahren der Deiche nicht gestattet. Das Reiten darauf auch nur, so lange kein anhaltendes Regenwetter den Deich erweicht hat, geduldet werden.

Art. 17.

Zur gewöhnlichen Aufsicht über das Deichwesen werden jährlich regelmäßig drei Deichschauen vom Landvoigt, Deichrichter und zweien Deichgeschwornen gehalten: nämlich die erste derselben im Frühjahr, falls der Frost bereits aus der Erde ist, um Ostern; die zweite um Jacobi; die dritte spätstens gegen Martini. Bei der ersten werden alle entstandene Deich-Schäden und desfalls erforderliche Deich-Arbeiten genau untersucht, und die Deich-Arbeiten jedem Interessenten, der jedoch

doch auch ohne diese Anzeige die erforderliche Arbeit zu beschaffen schuldig ist, angewiesen. Sollte aber eine Gefahr vorwalten, so wird die unnachsichtliche Beschleunigung der Arbeit, in Gemäßheit des 15ten Artikels, und mit einer kurzen gehörigen Zeitbestimmung, aufgegeben.

Bei der zweiten Deichschauung muß jede bis dahin an dem Deich zu bestellende Arbeit vollendet, und jede bis dahin weiter entstandene Beschädigung hergestellt, auch Alles bei Strafe von 2 ß für jeden mangelhaft befundenen Fuß der Deichstrecke im schaufreien Stande seyn.

Das Versäumte aber wird sodann, in kurzen Fristen nachzuholen, bei Landherrlicher executiver Strafe aufgegeben werden.

Bei der dritten Deichschau muß ebenfalls von den seit der zweiten Deichschau erlittenen Beschädigungen Alles wiederum hergestellt und schaufrei befunden werden, auch überhaupt alle Deich-Arbeit, und selbst die Bestickung, gänzlich vollendet seyn, widrigenfalls gleiche Strafe und gleicher executiver Zwang, wie vorhin und in Art. 15 gedacht worden, eintreten.

Nach jeder Deichschau statten der Landvoigt, Deichrichter und Deichgeschworne, dem ersten Wohlweisen Landherrn unter ihrer Verantwortlichkeit ihren gewissenhaften Bericht ab, und ertheilen diesen Bericht über alle befundene Mängel, mit Bemerkung der Nummer und des Eigners der Deichstrecke, jedesmal schriftlich. Auch suchen sie bei demselben

die

die etwa erforderlichen strengern Befehle wider die Säumigen nach.

Den Wohlweisen Land-Herren bleibt es jedoch vorbehalten, die jährlichen regelmäßigen Deichschauen und die Vollendung der Deich-Arbeit nach den Umständen früher anzuordnen, auch denselben einen Officianten beizufügen, oder zu jeder Zeit abgesondert Untersuchungen und Besichtigungen der Deiche anstellen zu lassen: auch nach Gutbefinden förmliche Deichschau-Protocolle anzuordnen.

Art. 18.

Bei diesen Deichschauen wird ausser den gewöhnlichen und zum Theil Art. 9 und 10 gedachten Erfordernissen der Deiche selbst,*) auch zugleich darauf gesehen: ob die Interessenten ihren Pflichten in Rücksicht der Art 11 und 12 gedachten Deich-Erde für den Wester- und Norder-Deich, und der Art. 13 gedachten Verbesserung des Norder Watts, imgleichen in Rücksicht der Art. 14 bemerkten Stoppellage oder Buschbette, gehörig nachgekommen sind: ob die Schleuse auch in gehöriger Ordnung sei. Der Art. 17 gedachte Bericht, so wie die Verfolgung der Säumigen, muß dann auch darauf erstreckt werden.

Art. 19.

Deichrichter und Deichgeschworne sind im Lande zur hauptsächlichsten Aufsicht auf die Deiche angestellt, und müssen daher vorzüglich und bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit auf die

*) Worunter auch die Reinigung der Deiche von Sträuchen und gröbern Unkraut, die Strohbestickung, jede am Deich gemachte Neuerung, rc. zu rechnen sind.

die Befolgung dieser Deich-Verfügungen in allen Stücken ganz unpartheiisch achten und halten, ohne Freundschaft oder Feindschaft gegen irgend Jemanden darin zu beweisen. Sie müssen desfalls auch ausser den Deichschauen fleißig auf den Deichen umher gehen; und wo es die Beförderung des guten Deichwesens nothwendig macht, alle erforderliche Hülfe bei den Wohlw. Landherren ungesäumt nachsuchen; in Nothfällen aber allen Fleiß sogleich zur Stelle anwenden, daß jede Gefahr von den Deichen abgewendet werde.

Der Landvoigt hat im Lande gleichfalls die Mit-Aufsicht auf das Deichwesen: und muß nicht allein dem Deichrichter und den Deichgeschwornen bei der gehörigen Ausrichtung ihres Amts willig zur Seite stehen, und ihnen allen nur möglichen Beistand leisten, sondern auch, bei seiner eigenen Verantwortlichkeit, selbst darauf sehen, daß Deichrichter und Deichgeschworne ihre Pflichten getreulich beobachten. Uebrigens aber muß er in dieser Rücksicht, und überhaupt auf die Befolgung dieser Deich-Verfügungen in allen Stücken aufs genaueste, auch mit der vollkommensten Unpartheilichkeit, achten und halten, und über befundene Uebertretungen derselben, welchen auf seine Erinnerung nicht sogleich Ordnungs gemäß abgeholfen wird, unverzüglich an den Wohlw. Landherrn zu dessen ferneren Verfügung berichten, in Nothfällen aber mit unabläßigem Muth und Fleiß zur Abwendung der Gefahr von den Deichen auf der Stelle alles nur mögliche beitragen.

Art.

Art. 20.

Die nähere Bestimmung aller hierin nicht besonders berührten oder auseinander gesetzten Puncte bleibt, in Gemäsheit der Art. 1 gedachten Grundsätze und Verordnungen, und nach der Lage des Landes, der Ausführung der jederzeitigen Wohlweisen Landherren und eventualiter den besondern Verfügungen Eines Hochweisen Raths überlassen.

Ob nun gleich Ein Hochedler und Hochweiser Rath nicht zweifelt, daß ein jeder Landes- und Deich-Interessent dieser Verordnung, in dem Gefühl ihrer Wohlthätigkeit für das Beste des ganzen Landes und jedes Einzelnen, von selbst willig und aufs genaueste nachleben werde: so kann derselbe dennoch nicht umhin, auf den unverhofften Fall einer Widersetzlichkeit oder Nachläßigkeit in Befolgung dieser Verordnung, die strengsten Geld- oder Gefängniß-Strafen zu bestimmen, womit die jederzeitigen Wohlweisen Land-Herren nach dem Befinden, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, unausbleiblich verfahren werden.

Beschlossen und gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6ten Julii im Jahr 1801.

Eine Nachricht vom Finkenwärder und die deshalb getroffnen Anordnungen findet man in der Samml. Hamb. Gesetze Th. X. S. 32. u. f. 109 u. f. Th. XI. S. 464—475. 497—508 680. 688 u. f. Die Collecten zur Herstellung der Finkenwärder Deiche. s. S. H. Mand. III. S. 1423. IV. S. 1828. 2237. S. H. Verordn. im Register, unter Collecten n. 4.

XVIII.

XVIII.

Mandat Jul. 24.

die Umschreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser bei den Schoßtafeln betreffend. Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 12ten Junius 1789. Renov. den 8ten Jun. 1771. — — — Renov. den 16ten Mai 1800. Renov. den 24sten Jul. 1801.

Es steht bereits, mit dem zugleich erneuerten Commissorio an die löbliche Colonell, in der S. Hamb. Verordn. Band III S. 72—74. Bd. IV S. 111.

XIX.

Notification, Jul. 29.

wegen des neuen Weges im Steinthor-Ravelin für die Fuß-Passage während der Thorsperre.

Da Ein Hochedler Rath beschlossen hat, den im Steinthor-Ravelin für die Fuß-Passage während der Sperre angelegten neuen Weg zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici, vom 1sten August dieses Jahrs an, auch am Tage zum Durchgang für die Fußgänger öffnen zu lassen: so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und zugleich dabei angezeigt, daß es den Fußgängern freisteht, am Tage diesen oder den bisherigen Weg zu wählen, daß aber weder Reuter noch Wagen und Karren den neuen Fußweg passiren dürfen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 29sten Julii 1801.

s. oben Jul. 8. S. 59.

Das Mandat vom 9ten Mai v. J. gegen den Druck und Debit anstößiger Aug.

 Schrif-

Schriften, ist im Anfang des August d. J. wieder affigirt.

XX.

Aug. 28.

Instruction

über das, was die Garnison, Artillerie, Nachtwache und Hafenpatrouille bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat.

1.

Wenn bei stürmischem Wetter, insbesondere zur Nachtzeit, eine hohe Fluth zu vermuthen ist, so soll die Wasserhöhe an den Fluthmessern in der ganzen Stadt mit Aufmerksamkeit untersucht werden, insonderheit ist es aber Pflicht der Garnison, den Fluthmesser beim Blockhause, Baumhause und Wolfgang, so wie der bei Gerhardus und Johannes postirten Constabel, den Fluthmesser beim kleinen Fleth und bei Johannes genau zu beobachten.

2.

An den in den Canälen befindlichen Fluthmessern ist in der Höhe von 20 Fuß, als dem Puncte einer ausserordentlich gefährlichen Fluth, ein starkes Brett befestigt, dessen untere Seite eine horizontale Fläche ausmacht. An dieses Brett nun haben, wann die an den Fluthmessern befindlichen Zahlen nicht genau gesehen werden können, die nahgelegenen Wachen den Maßstab anzulegen, um den Zwischenraum bis zum Wasser herab messen zu können. Die hierauf gemessene Fußzahl müssen sie von 20 abziehen, um so zu erfahren, wie hoch der Stand des Wassers ist.

3. Ist

3.

Ist nun das Wasser an den Fluthmessern auf 12 Fuß gestiegen, so soll die Haven-Wache dem wachthabenden Unterofficier der Wache beim Baumhause, Blockhause und bei Wolfgang hiervon die erforderliche Anzeige machen.

4.

Der beim Baumhause commandirende Unterofficier benachrichtiget hievon sofort die Nachtwache beim Theilfeld, als der nächsten beim Baumhause.

5.

Die Nachtwache beim Theilfelde benachrichtiget wieder davon die zunächst gelegene Wache, und so ferner, so daß in möglichst kurzer Zeit die sämmtlichen in den niedern Gegenden der Stadt postirten Nachtwächter diese Nachricht erfahren.

6.

Sämmtliche Nachtwächter haben sodann, sie mögen diese Nachricht von hohem Wasser vom Hafen aus erhalten, oder an den in der Stadt gesetzten Fluthmessern, ihrer Verpflichtung gemäß, selbst beobachtet haben, die Einwohner in niedrig liegenden Häusern, Magazinen und Kellern, durch Anschlagen mit der Lanze und durch Geschrei von hohem Wasser, zu wecken, und das Publicum aufmerksam zu machen.

7.

Die auf dem Blockhause und bei Wolfgang Commandirenden müssen aber sofort, ersterer nach Gerhardus und letzterer nach Johannes,

hannes, die erforderliche Nachricht an die dort postirten Constabel senden.

8.

Die bei Gerhardus und Johannes postirten Constabel haben sodann, sie mögen nun von der Garnison von einer bevorstehenden Fluth benachrichtigt seyn, oder, ihrer Verpflichtung gemäß, selbst dies an den Fluthmessern resp. beim kleinen Fleth oder bei Johannes Bollwerk beobachtet haben, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und müssen, wenn das Wasser bis zu einer Höhe von 13 Fuß gestiegen, sogleich, innerhalb einer Minute Zeit, ein Signal mit drei Kanonenschüssen geben, auch so oft das Wasser um einen Fuß steigt, eine Kanone abfeuern; sie müssen diese Beobachtungen so lange fortsetzen, bis das Wasser wieder zu fallen anfängt.

9.

Wann diese drei Schüsse abgefeuert sind, so müssen von Wolfgang und Johannes, von jeder Wache zwei Mann, sogleich nach den bei Johannes postirten Kanonen detaschirt werden, um unter Anleitung des dort befindlichen Constable die Kanonen wieder anzubringen und zu laden.

10.

Die dorthin detaschirten müssen so lange bei den Kanonen bleiben, bis entweder das Wasser zu fallen anfängt, oder der Constnbel durch ihre Hülfe in den Stand gesetzt ist, außer den drei ersten Signal-Schüssen, noch 7 Schüsse zu thun.

11. Wenn

11.

Wenn die Nachtwächter an den verschiedenen Gegenden der Stadt das Abbrennen dieser Kanonen hören, so müssen sie bei nunmehro wachsender Gefahr für die Bewohner der niedrig gelegenen Gegenden, von neuem alle Aufmerksamkeit darauf wenden, daß jedermann von dieser Gefahr benachrichtiget werde, um sich und die Seinigen retten zu können.

12.

Von allen diesem hat ein jeder seiner Behörde den erforderlichen Bericht abzustatten, vorzüglich muß aber der älteste Wohlweise Herr Gerichts-Verwalter davon benachrichtigt werden.

13.

Sämmtliche Dienstthuende müssen mit Aufmerksamkeit dieser Instruction genau nachkommen, indem bei der aus einer Nachläßigkeit daraus entstehenden Gefahr für das Leben und das Vermögen der Einwohner dieser Stadt, mit aller Schärfe gegen sie verfahren werden wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 28sten August 1801.

s. folgendes Mandat.

XXI.

Mandat

Sept. 2.

wegen des Verhaltens beim hohen Wasser.

Da die Erfahrung lehrt, daß die bei hohen Wasserfluthen durch Kanonenschüsse ge-

gebenen Signale deshalb den erwünschten Nutzen nicht ganz verschaffen, weil sie in einem Theile der Stadt nicht gehört werden können, diesem Mangel aber nunmehro durch die getroffenen Verfügungen abgeholfen ist; so ermangelt Ein Hochedler Rath nicht, dieselben zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung publiciren, auch die ältern Verfügungen wieder in Erinnerung bringen zu lassen. Wenn

1) das Wasser an den gesetzten Fluthmessern zu einer Höhe von zwölf Fuß gestiegen ist; so bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß bei Nachtzeit die Nachtwache befehligt ist, in den niedrigen Gegenden der Stadt durch Anschlagen mit der Lanze, und durch Geschrei von hohem Wasser, die Einwohner zu wecken und das Publicum aufmerksam zu machen; wenn aber

2) an den gesetzten Fluthmessern das Wasser zu einer Höhe von 13 Fuß gestiegen ist: so werden sowohl auf der Bastion Gerhardus, als bei Johannis Bollwerk, an jedem Ort in einer Minute drei Signalschüsse mit Kanonen geschehen.

3) So oft das Wasser um einen Fuß steigt, wird an jedem der beiden gedachten Orte eine Kanone abgefeuert werden.

Nach diesem nunmehr so bestimmt anzugebenden Anzeichen des hohen Wassers wird jeder dieser Stadt Einwohner es nach der Lage seiner Wohnung leicht zu bemerken im Stande seyn, welche Wasserhöhe ihm und den Seinigen schädlich, und bei welchem Signale er sich,

sich, seine Familie und seine Effecten in Sicherheit zu bringen hat. Ein Hochedler Rath ermahnt hiebei noch jedermann, nicht zu lange mit dieser Sicherstellung zu warten, da vorzüglich die Sturmfluthen oft mit einer solchen Schnelligkeit anwachsen, daß die Sicherung gegen dieselben, bei zu langem Zögern, nicht mehr angewandt werden kann.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 2ten September 1801.

Das ältere Mandat vom 28 Octob. 1791. s. S.H. Verordn. Band III S. 255.

XXII.

Notification

Octob. 21.

einer am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage, als den 3ten November, zum Besten des Krankenhofes angeordneten Collecte. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 21sten October 1801.

Die beträchtlichen Kosten, welche auch in diesem Jahre auf die Erhaltung und dringend nothwendige Verbesserung der Gebäude des Krankenhofes wieder haben verwandt werden müssen, verbunden mit der fortdauernden Theurung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, machen aufs Neue eine ausserordentliche Unterstützung des Krankenhofes durchaus nothwendig, und haben demnach die Vorsteher desselben Einen Hochedlen Rath sehr dringend um die Verstattung einer öffentlichen Collecte für dies wohlthätige Institut angesucht.

Da es nun die Pflicht Eines Hochedlen Raths ist, für die Erhaltung einer so äusserst

wohl-

wohlthätigen, ganz unentbehrlichen Anstalt, wie die des Krankenhofes, zu sorgen, Derselbe auch durch eine vieljährige Erfahrung überzeugt ist, wie gerne und willig die guten Bürger und Einwohner Hamburgs Ihm diese Sorge durch freiwillige Beiträge erleichtern; so hat **Ein Hochedler Rath** beschlossen, daß am bevorstehenden Bußtage in allen Kirchen unserer Stadt und ihres Gebiets eine **Sammlung milder Gaben zur Unterstützung des Krankenhofes** veranstaltet werden soll, und werden die zu dem Behuf vor den Kirchthüren auszusetzenden Becken zur Unterscheidung mit einem Mauerstein bezeichnet werden.

Ein Hochedler Rath hegt die zuversichtliche Hoffnung, daß die Bürger und Einwohner unserer guten Stadt und ihres Gebiets diese Gelegenheit gerne benutzen werden, um den durch die Feier des Tages, an welchem die Collecte angeordnet ist, in ihnen erneuerten und befestigten Vorsatz eines Gott wohlgefälligen Wandels auch dadurch zu beweisen, daß ein jeder nach seinem Vermögen zu der Unterstützung seiner kranken hülfsbedürftigen Nebenmenschen reichlich beiträgt. Das Bewußtseyn einer guten That wird sie dafür reichlich lohnen.

Octob. 22. In der Versammlung E. H. Raths und Erb. Bürgerschaft vom 22sten October 1801. proponirte **Ein Hochweiser Rath**, ausser den gewöhnlichen Contributionen,

1) ein **gedoppeltes Kopfgeld**, nach der neuesten Modification, **zum Ersatz der durch die dänische Occupation löblicher Kämme-**

rei

rei (*) verursachten, 316,555 Mark 8 ß 6 Pf. betragenden, Ausgaben, und zum Abtrag der deßfalls von ihr aufgenommenen Gelder; (s. oben S. 32.) mit der Einschränkung, daß, aus den in der Anlage s. Litt. A. angeführten Gründen, für diesmal die Bewohner der Vorstädte und Ländereien, mit Ausnahme der Bewohner des Hamburgischen Stadtdeichs, von dieser Abgabe befreiet seyn sollten. Octob. 22.

(*) Die von den einzelnen Gärten-Besitzern wegen der auf ihren Gärten einquartirten Mannschaft verwandten Kosten sind also keinesweges hierunter begriffen, indem solche vielmehr von jedem selbst getragen worden; obgleich dieselben auch nachmals zu obigem Abtrag mit contribuiret haben.

2) Die Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchtengeldes, wie auch die bisherige Erhöhung des Dreckkarrengeldes auf 1 Jahr; mit der Bestimmung, daß von letzterm, dem Krankenhofe und dem Zuchthause, jedem 10,000 m℔ Courant abzugeben.

3) Eine zweckmäßigere Einrichtung der hiesigen öffentlichen Schul-Anstalten, nach den in der Anlage s. Litt. C. und deren Neben-Anlage s. sign. ☉lis näher angegebenen Vorschlägen.

Die neuesten Verfügungen wegen der St. Johannis-Schule s. Verordn. Th. 1. S. 469.

4) Die Beliebung, daß wegen der, ausweise der Anlage s. Litt. D. und deren Neben-Anlage s. Sgno ☾ næ, bei der letzten, nur noch auf 2 Jahr erhaltenen, Prolongation des mit dem vorigen Jahre zu Ende gegangenen Contracts mit der Königlichen Rente-Kammer

zu Copenhagen, wegen einer jährlichen Lieferung rohen Segeberger Kalks, geschehenen abermaligen Erhöhung des Preises dieser Kalksteine und der Transportkosten derselben von Segeberg hieher, nicht nur der Preiß des gebrannten Kalks auf dem hiesigen Kalkhofe um 8 ß, oder von 40 auf 48 Schilling per Waß zu erhöhen;

Die letzte Erhöhung s. S. H. Verordn. Th. V. S. 225.

sondern auch nunmehro, vormals proponirtermaßen,

5) Der große Kalkhof oder die hiesige öffentliche Kalkbrennerei am Ende künftigen Jahres ganz aufzuheben, die auf dem dazu gehörigen Platze befindlichen Gebäude abzubrechen, der Platz selbst aber zu Bauplätzen auszuweisen und gegen eine jährlich zu entrichtende Grundmiethe öffentlich zu verkaufen, und das Collegium der Sechsziger von Erbg. Bürgerschaft zu bevollmächtigen, mit E. H. Rath a) alles, zur Ausführung dieses Beschlusses, Erforderliche zu reguliren, namentlich die Abfindung der beiden Officianten des Kalkhofes, die ihren Dienst gekauft hätten, des Kalkmüllers und des Kalkschreibers; wie auch zugleich b) die zur Sicherung des Publicums gegen Mangel an gutem Kalk und dessen Uebertheurung nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Die vorigjährige Proposition wegen Abschaffung des Kalkhofes s. S. H. Verordn. Th. V. S. 265.

6) Die von Herrn D. Tieke nachgesuchte Prolongation des Zehnten-Actuariats, auf

auf 4 Jahr, bis 1805, gegen die jährliche Pachtsumme von 1500 m℔ Courant. Octob 22.

s. S. H. Verordn. Th. V. S. 16.

7) Die Publication der in der Anlage F. und deren Subadj. s. Sgn. ♂ enthaltenen Maßregeln wider die Verbreitung der in der Nachbarschaft verspürten ansteckenden Pferde-Krankheit, der Rotz.

Erbg. Bürgerschaft stimmte in Allem bei, mit Ausnahme der Aufhebung des Kalkhofs, und der Maßregeln wider die Pferde-Krankheit; daher Senatus, replicando in Ansehung dieser beiden Puncte Gegenvorstellung vorbehielt.

XXIII.

Notification

Octob. 26.

abseiten der löbl. Fortification wider die Beschädigung der Bäume.

Es ist seit einiger Zeit viel Unfug und Beschädigung an den Bäumen in den Alleen, sowol in den Vorstädten als auf den Wällen, und im Jungfernstieg, verübt worden. Da jetzt diese Beschädigungen abseiten Löblicher Fortification wieder hergestellt worden, sich aber dennoch aufs neue dergleichen gezeigt hat; so wird zu jedermanns Wissenschaft hiemit wiederholend angezeigt, daß alle Beschädigung an den Bäumen, den dabei befindlichen Pfählen, wie auch den Gräben, bei schwerer Strafe verboten ist, und wird dem, der einen solchen Frevler angiebt, so daß er zu der gebührenden

bührenden Strafe gezogen werden kann, abseiten Löbl. Fortification eine Prämie von zehn Reichsthalern hiemit versprochen.

Hamburg, den 26sten October 1801.

Ein älteres Mandat wider die Beschädigung der Befriedigungen, Hecken rc. im Klösterlichen, s. S. H. Verordn. Band II.

XXIV.

Nov. 11. **Notification**

wegen einer zweiten ausserordentlichen Feuercassen-Zulage von 1 mk von jeden 1000 mk.

Da im 11ten §pho der neuen Feuer-Cassen-Ordnung bestimmt ist, daß, wenn durch Feuersbrünste mehr Schaden angerichtet worden, als aus der Casse mit der gewöhnlichen Einlage bestritten werden kann, alsdann von den zur Feuer-Casse verordneten Herren und Bürgern ein Vorschlag gemacht werden solle, wie viel für dasmal ein jeder Interessent von seiner eingezeichneten Summe pr. 1000 Mk. als eine ausserordentliche Zulage zu entrichten hat; nach diesem Ueberschlage aber sich ergiebt, daß für dieses Jahr bei den leider so häufig Statt gefundenen Feuersbrünsten, und dadurch veranlaßten Schäden, ungeachtet bereits eine ausserordentliche Zulage entrichtet worden, annoch eine zweite **ausserordentliche Zulage von 1 Mk.** pr. 1000 **Mk.** nöthig ist; so gebietet und erinnert hiemit **Ein Hochedler Rath**, daß ein jeder, der Feuer-Casse-Ordnung zufolge, diese ausserordentliche Zulage mit 16 ß. von jeden 1000 Mk, bei Vermeidung der der Feuer-Cassen-Ordnung angehängten

hängten Strafe, den dazu Deputirten auf dem Rathhause allhier, unverzüglich, und zwar innerhalb 6 Wochen, entrichten und bezahlen solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 11ten November 1801.

Die vorige erste Erhöhung von 8 ß auf 1 Mk. im Jahre 1800. s. S. H. Verordn. Th. V. S. 271.

XXV.

Notification

Dec. 21.

einer am bevorstehenden Neujahrstage in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten der Armen-Anstalt, welche am vorhergehenden ersten Weihnachtstage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 21sten December 1801.

Auf das Anhalten des Armen-Collegii, um Verstattung einer öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten der Armen-Anstalt am bevorstehenden Neujahrstage, hat Ein Hochedler Rath verordnet, daß an dem gedachten Tage zu diesem Zweck die Becken in allen Kirchen ausgesetzt und mit Mauersteinen bezeichnet werden sollen.

Die Einrichtung dieses wohlthätigen Instituts und die heilsamen Würkungen, welche dasselbe seit seiner Errichtung schon gehabt hat, sind allgemein bekannt. Es hat nicht nur der dringendsten Noth unsrer hülflosen Mitbrüder abgeholfen, und, besonders unter den drückenden Umständen der letzten Jahre, zur Erhaltung

tung der Ordnung und Ruhe ungemein viel beigetragen; sondern sein unablässiges Bestreben ist auch dahin gerichtet, durch eine bessere Erziehung die Jugend unsrer dürftigen Classen zu veredeln, und so die hauptsächlichste Quelle des Elends zu verstopfen.

Bei dem so einleuchtenden und jährlich zunehmenden Nutzen, welchen diese Anstalt stiftet, und bei den bekannten wohlthätigen Gesinnungen der Einwohner Hamburgs, deren freiwilligen Beiträgen sie fast allein ihren Bestand verdankt, bedarf es gewiß keiner weitern Empfehlung, um dieselben zu bewegen, auch am bevorstehenden Neujahrstage zur Unterstützung der Armen-Anstalt beizutragen.

Ein Hochedler Rath überläßt sich daher mit Zutrauen der Hoffnung, daß ein jeder, welcher diesen neuen Abschnitt seines Lebens mit guten Gesinnungen antritt, auch gern bereit seyn werde, durch einen seinen Kräften angemessenen Beitrag zu der anzustellenden Sammlung einen Beweis davon zu geben.

Die Notification der vorigen Sammlung für die Armen-Anstalt s. oben S. 17.

XXVI.

Dec. 21.

Notification
wegen des bevorstehenden Banco-Schlusses.

E. E. Rath macht einem Jeden hiemit bekannt, daß die Banco am 31sten dieses laufenden December-Monats bis auf den 14ten Januar des herannahenden 1802ten

Jahrs

Jahrs geschlossen und dann selbigen Tags wieder geöffnet werden soll; auch zugleich, daß, der durch Rath- und Bürgerschluß vom 14ten Junii 1798 beliebten Abänderung des 24sten und 25sten Artikels der Hamburgischen Wechselordnung gemäß, die Wechselbriefe in Banco, welche auf ultimo Decembris oder einige Tage vor demselben verfallen, dergestalt, daß die Discretions-Tage nicht völlig vor ultimo Decembris abgelaufen seyn können, dennoch vor Schließung der Banco, ohne weitere Discretions-Tage zu genießen, bezahlt werden sollen, und was an dem ersten Werktage nach ultimo Decembris, an welchem man die auf ultimo Decembris abgeschriebenen Posten im Banco-Comtoir wieder aufnehmen kann, seine Richtigkeit noch nicht hat, alsdann protestirt werden muß: ein Wechselbrief aber, welcher bei geschlossener Banco verfällt, nach Wiedereröffnung derselben nicht mehr Discretions-Tage zu genießen hat, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco beständig offen gewesen wäre; wovon jedoch diejenigen Wechselbriefe ausgenommen, welche am 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Januar verfallen, über deren Nichtbezahlung, wenn solche am 3ten Werktage seit der Eröffnung der Banco nicht abgeschrieben befunden worden, protestirt werden muß.

Signatum Hamburg, den 21 Dec. 1801.

Wegen der vorigen Notificationen in Betreff des Banco-Schlusses s. S. H. Verordn. Th. V. S. 311. Die daselbst befindliche Notification abseiten der Banco selbst, ist auch in diesem Jahre erlassen.

XXVII.

XXVII.

Dec. 30.

Mandat

wegen der bei dem Transport und Gebrauch des Pulvers anzuwendenden Vorsicht.

Obwohl es mit Recht zu erwarten ist, daß der größere Theil der hiesigen Bürger und Einwohner mit dem so höchst gefährlichen Schießpulver, den bestehenden Gesetzen gemäß, höchst vorsichtig umgehen werde, so lehrt doch die Erfahrung, daß nicht nur beträchtliche Quantitäten Schießpulver heimlich in die Stadt gebracht werden, ohne im Thor zum Behuf der verordneten Escortirung angegeben zu seyn, sondern daß auch von dem so hereingebrachten Schießpulver mehrere hiesige Einwohner aus bloßer Bequemlichkeit eine größere Quantität in ihrer Behausung bei sich behalten, als die Gesetze erlauben. Da nun diesem für die Sicherheit und das Leben der hiesigen Bürger und Einwohner gleich gefährlichen Unwesen nicht länger nachgesehen werden kann und soll; so hat Ein Hochedler Rath durch gegenwärtiges Mandat die deshalb erlassenen Verfügungen von neuem öffentlich bekanntmachen lassen, und zugleich den sämmtlichen Behörden aufgegeben, mit aller nur möglichen Aufmerksamkeit auf die genaue Beobachtung derselben zu halten.

1) Kein Bürger oder Einwohner dieser Stadt darf in sein Haus, Keller, Packraum oder Schiff innerhalb der Bäume und Häven Pulver einnehmen oder daselbst heimlich oder öffentlich aufbewahren; wer hiegegen han-

delt,

delt, soll außer der Confiscation des Pulvers, auch wenn kein Schaden daraus entsteht, mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt, sonst aber nach der Größe des Schadens an Leib und Leben gestraft werden.

2) Als Ausnahme von dieser Regel ist:

a) das Pulver anzusehen, was jeder Bürger nach Inhalt der Wallordnung zu haben verbunden ist, welches jedoch nicht über 3 Pfund seyn darf, und

b) das Pulver, was diejenigen, welchen damit zu handeln erlaubt ist, in ihrer Behausung behalten dürfen; diese Quantität darf jedoch auf keinen Fall mehr, als höchstens 20 Pfund betragen, und müssen die damit Handelnden nicht nur diese bestimmte Quantität von 20 Pfund nicht überschreiten, sondern auch äußerst sorgfältig mit diesem Pulver umgehen, und bei irgend sich auch nur in der Nähe zeigenden Feuersgefahr vorzüglich und vor allen Dingen auf die Sicherung dieses Pulvers bedacht seyn.

3) Alles übrige hier ankommende Pulver soll, wie es schon bisher üblich gewesen, in die öffentlichen, hiezu hinlänglich eingerichteten und gesicherten Magazine aufbewahret werden.

4) Alle in die Thöre und Bäume einpaßirende Fuhrleute und Schiffer haben daher bei Strafe der Confiscation des Pulvers und bei einer ansehnlichen resp. Gefängniß- und Geldstrafe sofort bei den Thor- und Baumschreibern es anzuzeigen, wenn sie Pulver geladen haben; sie müssen sodann ohne Weigerung sich der Anordnung der Wache unter-

werfen und nach Anweisung der ihnen sogleich mitzugebenden Escorte sich betragen.

Es soll Niemanden entschuldigen, daß er diese Verfügung nicht gekannt hat, oder sie nicht zu kennen vorgiebt.

5) An Sonn- und Festtagen darf jedoch überall kein Pulver einpaßiren.

6) Die Empfänger dieses Pulvers müssen bey der Ankunft desselben bei den Herrn und Bürgern der Artillerie darum nachsuchen, daß ihnen die Erlaubniß ertheilt werde, selbiges in eines der öffentlichen Magazine hinsetzen zu dürfen.

7) Da diese Magazine aber nur dazu eingerichtet sind, eine nicht zu große Menge Schießpulvers aufzunehmen, und es bei der Volksmenge und der starken Bebauung der Stadt keineswegs verstattet werden kann, größere Quantitäten Pulver hieselbst aufzulegen, so müssen die hiesigen Bürger und Einwohner bei irgends bedeutenden, hierher bestimmten Quantitäten Pulvers, vorher bei dem Artillerie-Departement anfragen, ob diese hieselbst aufgenommen werden kann, indem sie es sich sonst selbst beizumessen haben werden, wenn solches Schießpulver nicht aufgenommen, vielmehr auf ihre Gefahr und Kosten von dem Artillerie-Departement wieder zurückgesandt werden wird.

8) Wird von dem Artillerie-Departement die Aufnahme in die öffentlichen Magazine verweigert, so hat es dabei gänzlich sein Bewenden, und darf auf diesen Fall das noch nicht hieher gekommene Pulver nicht hieher kom-

kommen, und muß das bereits ohne vorherige Anfrage anhero gebrachte sogleich wieder weiter transportiret werden.

9) Würde Jemand solches Pulver demungeachtet heimlich in die Stadt bringen oder hereinbringen lassen, so soll solches Pulver nicht nur sofort confiscirt, sondern auch die sonst übliche Geldstrafe resp. verdoppelt, und bei erschwerenden Umständen in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden.

10) In Ansehung der Schiffe bleibt es bei den in der Feuerordnung von 1750 und dem am 4ten März 1754 erlassenen Mandat getroffenen Verfügungen, daß

a) kein Schiff, welches sich binnen Baums oder in einem dieser Stadt Häfen, oder wenn diese angefüllet sind, sich an den Pfählen dieser Stadt befindet, geladene Stücke führen oder sonst Pulver am Bord haben soll, bei 100 Rthlr. Strafe, daß

b) bei einer ebenmäßigen Strafe von 100 Rthlr. es verboten bleibt, innerhalb der Bäume und Häfen Pulver ein- und auszuladen, vielmehr soll

c) jedes Schiff, ehe es in den Baum oder in einen dieser Stadt Häfen, legt, bei Vermeidung schwerer Ahndung, alles Pulver vorher löschen, so wie auch

d) alles Schießen innerhalb der Bäume oder der Häfen bei willkührlicher schwerer Ahndung verboten ist; endlich wird

11) in Ansehung des vorsichtigen Gebrauches des Schießpulvers selbst das am 12ten September 1792 erlassene Mandat in allen Dingen

Dingen hiemit erneuert und dessen genaue Befolgung von neuem befohlen. Uebrigens bleibt es

12) bey dem Transport des Pulvers selbst gänzlich bey den bisherigen Verfügungen, und müssen sowohl die Fuhrleute und Schiffer, als auch andre dabei Concurrirende sich den Anordnungen der den Pulver-Transport begleitenden Mannschaft unweigerlich unterwerfen.

Damit nun alle vorstehende Verfügungen desto besser mögen beobachtet werden, so ist nicht nur den Wohlweisen Artillerie- Thor- und Baum-Herren committirt worden, den ihnen untergebenen Officianten bei eigener schwerer Verantwortlichkeit anzubefehlen, auf die genaue Befolgung dieses Mandats zu sehen, sondern es ist auch den Feuerschauern eines jeden Kirchspiels von neuem der Auftrag ertheilet, so oft sie es nöthig finden, die mit Pulver Handelnden zu visitiren, um zu sehen, ob sie mehr als die erlaubte Quantität in ihrer Behausung haben, damit bei erfundenem Ungehorsam die Contravenienten den Herren Gerichts-Verwaltern können angezeigt und von Denselben zur Strafe gezogen werden.

Ein Hochedler Rath erwartet um so gewisser, daß jedermann bey dieser für das Leben und die Sicherheit so vieler hiesigen Bürger so äußerst wichtigen Angelegenheit den obrigkeitlichen Verordnungen um so williger nachkommen werde, da Derselbe im entgegengesezten Falle mit der größten Strenge gegen die Contravenienten zu verfahren sich verpflichtet hält, weil außer dem eigenen Nachtheil des Ungehorsamen die Folgen einer hierin bewiesenen Nachläßigkeit im voraus gar nicht abzusehen sind.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 20sten December 1801.

Frühere Mandate wider den unvorsichtigen Gebrauch des Schießpulvers s. S. H. Verordn. Th. III. S. 338. Th. V. S. 14.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1802.

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1802.

Inhalt.

wache

19) Mandat

Seite.

Fortsetzung

des Namens-Verzeichnisses der Herren Subscribenten.

C.

Die Commerz-Bibliotheck.

G.

Herr J. H. Goldenstedt.

J.

Herr Johan Abraham Jacobsen.

K.

Herr C. Knoop.
Herr Georg Knorre.
Herr Kryck.

L.

Herr C. von Lengerke.

M.

Herr Peter Meyncke.
Herr Mollien.

N.

N.

Das Wolldöbl. Niedergericht.

O.

Herr Notarius Jo. Jac. Otto.

P.

Herr Legations-Rath Pauly.
Herr C. N. Pehmöller.

R.

Herr J. H. Roehl.

S.

Herr Lucas Schlüter.
Herr P. P. Schmidt.
Herr Weddeschreiber Sohn.
Herr Z. Steetz.

T.

Herr F. Timm.

W.

Herr Gottfried Walter.

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1802.

XXVIII.

Notification,

April 7.

die Früh-Predigten an Sonn- und Festtagen, die Wochen-Predigten, die Communion zu St. Gertrud, das Tauf-Formular, und überhaupt den Gottesdienst betreffend.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Wissenschaft gebracht, daß verfassungsmäßig folgende, den öffentlichen Gottesdienst und gottesdienstliche Handlungen betreffende Beschlüsse genommen worden, und von Ostern dieses Jahrs an, befolgt werden sollen.

1) Die Früh-Predigten an Sonn- und Festtagen, und die Sonnabend-Predigten in der Michaelis-Kirche werden künftig im Winterhalbenjahr von Michaelis bis Ostern, die frühen Dienstags- und Freitags-Predigten zu St Catharinen und Nicolai und die Sonnabend-Predigten zu St. Johannis während des ganzen Jahrs, so wie auch die Wochen-Predigten, Catechismus-Lehren und Betstunden in den Wochen der hohen Fest- und kleinern Feiertage in den Haupt- und Neben-Kirchen, jedoch mit Beibehaltung der Dienstags-Predigt in der Char-Woche zu St.

 Gertrud

Gertrud und der bisherigen Feier des grünen Donnerstags aufgehoben und eingestellt.

2) Zu St. Gertrud wird künftig, nicht wie bisher alle 8, sondern nur alle 14 Tage, Communion, und der Wochen-Gottesdienst in der kleinen Michaelis-Kirche im Winterhalbenjahre von Michaelis bis Ostern eine Stunde später als bisher, nämlich die Predigt von 9 bis 10 Uhr gehalten werden.

3) Das Absingen der Collecte und die Verlesung der Epistel vor der Hauptpredigt wird künftig eingestellt, und zwischen den Predigten keine ein- für allemal zu diesem Behuf bestimmte, sondern zu dem Inhalt der jedesmaligen Predigt passende, auch nach den Umständen, Theile von Gesängen gesungen, so wie auch künftig, statt des Gesanges, der seit der Einführung des neuen Gesangbuchs an die Stelle der Litanei getreten, am Bußtage ein kürzerer angemessener Gesang aus dem bisherigen Gesangbuche wird aufgegeben werden; auch wird, zur Verhütung unangenehmer Stöhrungen, nach Endigung des Gesanges nach der Hauptpredigt, vor dem Anfange der Communion, eine Pause von ungefähr 5 Minuten gemacht, und solche mit Orgelspiel ausgefüllt werden.

Demnächst wird hiemit zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß von nun an, bis zur Einführung eines verbesserten Tauf-Formulars, bei den Taufhandlungen nur die Frage über das Vornehmen der Taufhandlung selbst, nicht aber das Glaubens-Bekenntniß und die darauf sich gründende Verpflichtung,

den

den Gevattern zur Bejahung vorgelegt, sondern letztre bisherige Fragen, unter Abänderung dieser Form, nur von dem Prediger werden verlesen werden.

Da die Absicht bei diesen angezeigten Veränderungen allein dahin geht, die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und die den gottesdienstlichen Handlungen gebührende Achtung zu befördern: so will Ein Hochedler Rath auch bei dieser Veranlassung die hiesigen Bürger und Einwohner zu einem solcher Absicht entsprechenden Betragen ermahnt haben, und erwartet Er, vorzüglich von den Gebildetern unter ihnen, daß sie darunter mit gutem Beispiel vorgehen werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 7 Aprilis 1802.

s. das Register des 5ten Bandes dieser Sammlung, unter Gottesdienst.

XXIX.

Notification

April 9.

einer am Charfreitage, den 16ten April 1802, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt rc. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamb. den 9 April 1802.

Dem Wunsche des Armen-Collegiums, um eine am Charfreitage anzustellende öffentliche Sammlung milder Gaben, ist von E. Hochedlen Rathe um so mehr gewillfahrt worden, da eines Theils die Armen-Anstalt fortfährt, mit gemeinnütziger Thätigkeit für das Beste der ärmern Classe der Einwohner

Hamburgs zu sorgen, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, und der künftigen durch eine bessere Erziehung der Jugend, durch Erweckung von Arbeitsfleiß, und durch andre würksame Vorbereitungsmittel, möglichst zu wehren; andern Theils aber auch bei den jetzigen schweren Zeiten die Ausgaben dieses wohlthätigen Instituts zu einer solchen Größe angewachsen sind, daß nur bei einem Publicum, wie das Hamburgische ist, man dieserwegen nicht beunruhigt seyn darf.

Ein Hochedler Rath hat zum Behuf dieser Sammlung verordnet, daß am Charfreitage vor allen Kirchthüren die gewöhnlichen Becken, und zwar zur Unterscheidung mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden sollen, und hält sich versichert, daß Hamburgs Bürger diese Gelegenheit nicht ungenützt vorbeigehen lassen werden, dem Beispiele des großen Stifters unsrer Religion zu folgen, der Liebe lehrte, Liebe übte.

Die Notification der vorigen Collecte s. oben S. 93.

XXX.

April. 24.

Notification

wegen Errichtung einer neuen Hamey im Thor No. 1.

Da wegen nothwendiger Errichtung einer neuen Hamey im Thor No. 1. vom 28sten dieses Monats bis den 2ten Mai die Passage durch gedachtes Thor bloß für Fußgänger, nicht aber für Fuhrwerke und Reuter offen

offen seyn wird; so wird solches zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

s. S. H. Verordn. Th. III. S. 116. VI. S. 99.

In der Versammlung Erbgesessner Bürgerschaft vom 13ten Mai 1802 ward proponirt: Mai 13.

1) ein gedoppeltes Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerei.

2) ein einfaches Grabengeld zur einstweiligen Bestreitung der zur Verbesserung der Hamburgischen öffentlichen Schul-Anstalten erforderlichen Ausgaben.

s. oben S. 89.

3) eine vierjährige Prolongation der am 7ten April 1796 und am 1[illegible]ten Jun. 1798 der hiesigen Garnison, den Artilleristen und dem Corps der Nachtwache bewilligten, mit dem 1sten Mai d. J. zu Ende gegangenen, Zulage an Mehl und Geld, nebst der zu diesem Behuf bewilligten Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen.

s. S. H. Verordn. Th. IV. S. 109. und 44. Th. V. S. 88.

4) die in der Anlage s. Litt. C. enthaltene Verordnung zur Abkürzung der Processe, nebst der gänzlichen Abschaffung der dem Staate so schädlichen und noch dazu von unrechtfertigen, habsüchtigen Leuten auf eine so unerhörte Weise gemißbrauchten Impugnationen.

Diese Verordnung s. unten No. XXXII.

5) daß die Schosbürger (welche bisher nur auf 2 Jahr erwählt worden, und von welchen daher jährlich in jedem Kirchspiele zwei abgegangen,) **künftig vier Jahr lang bei der Schostafel bleiben** und dann jährlich nur einer von jedem Kirchspiele abgehen solle; und daß sodann künftig auch in jedem Kirchspiele zwei von den Schostafel-Bürgern dieses Kirchspiels bei der Taxation des Kopfgeldes mit zugezogen würden.

s. S. H. Gesetze im Register, unter Lucien-Schos, Schostafel.

6) daß aus den in der Anlage s. Lit. E. aus einandergesetzten Gründen, das *Officium* **eines** *Actuarii in criminalibus* **nicht verkauft**, sondern von Senatu unentgeldlich, jedoch unter Vorbehalt beiderseitiger halbjährigen Loskündigung, conferirt und das Salair des Actuarii auf 1000 Rthlr. Cour. erhöhet werden möge.

s. S. H. Verordn. Th. III, S 277. Th. V, S. 4.

7) daß, in Betracht der in der Anlage F. mitgetheilten Gründe, dem Hausdiener **Heinrich Wilhelm Ludewig Kerst**, die Verwaltung der erledigten, und von ihm bereits seit mehrern Jahren für jährlich 500 Rthlr. Cour. wahrgenommenen Stelle, mit einer Gehalts-Erhöhung von 600 m℔ Cour., unter dem Vorbehalt einer halbjährigen Loskündigung, und mit der Verpflichtung, sich alle Abänderungen im Contributions-Reglement gefallen zu lassen, übertragen werde.

Die Erbgesessene Bürgerschaft gab zu allen Puncten ihre Zustimmung, ausgenommen

zu

zu No. 7, daher E. H. Rath sich in Ansehung dieses letzten nähere Vorstellung vorbehielt.

XXXI.

Mandat,

Mai 17.

die Umschreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser rc. bei den Schoßtafeln betreffend. Hamburg, den 17 Mai 1802.

Es ist wörtlich gleichlautend mit dem in der S. H. Verordn. Th. III. S. 72 stehenden Mandate. Zugleich ist auch das daselbst Th. IV. S. 111 stehende Commissorium an die löbl. Colonell abgegeben und gedruckt.

XXXII.

Verordnung

Mai 21.

über die Abkürzung der Processe und Aufhebung der Impugnationen. Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 21 Mai 1802.

Um den lauten Klagen über den langsamen Fortgang hiesiger Rechtshändel so viel als möglich, und dem Unfuge, der mit den Impugnationen betrieben wird, gänzlich abzuhelfen, haben Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, mit Genehmigung der erbgesessenen Bürgerschaft, folgendes verordnet.

§. 1.

Durch die bisher üblich gewesene Gerichts-Ferien ist der Lauf der gerichtlichen Processe gar zu oft und zu lange gehemmet worden. Diese Gerichts-Ferien werden daher hiemit gänzlich abgeschaft.

§. 2.

Dagegen soll, statt der bisherigen dreien, nur eine einzige Audienz im Ober- und Niedern-Gerichte wöchentlich gegeben: diese aber nur eines Festtages wegen, und sonst niemals ausgesetzet werden: weder wegen des Jahrmarkts, oder einer Vacanz zu Rathe, noch wegen eines Apostel-Tages, oder sonst irgend einer andern Ursache.

§. 3.

Es bleibt auf die Zukunft einem jeden Beklagten unbenommen, seinem Gegner dilatorische Einreden entgegen zu setzen. Nur muß er zugleich in eventum litem contestiren, damit nicht zuerst besonders über die dilatorischen, und nachher wieder besonders über die peremtorischen Einreden, sondern vielmehr über beide zugleich gehandelt werde.

§. 4.

Von dieser Nothwendigkeit der eventuellen Litis contestation kann den Beklagten keine Exceptio litis ingressum impediens befreien. Nichts als nur allein die Exceptio obscuri libelli, und fori incompetentis.

Wer sich aber dieser beiden Exceptionum, mit Weglassung der eventuellen Litis contestationis, ohne genugsamen Grund bedienet, der soll hiedurch in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und seinem Kläger die Kosten des verzögerten Processes erstatten.

§. 5.

Gleich nach der producirten hauptsächlichen Handlung wird die Sache in Bedenken genom-

genommen, damit das Gericht ob lis über alle und jede, den Grund der Klage betreffende Puncte gehörig contestiret worden, oder nicht, untersuchen: Und im ersten Falle, Replicas erkennen: Im lezten aber dem Beklagten vorgängig injungiren könne, sich über diese oder jene namhaft zu machende Puncte vel concedendo vel negando zu erklären.

§. 6.

Auf Fristgesuche, womit bisher die Rechts-Sachen so ungebührlich hingehalten worden, soll weiter nicht, als nur aus erheblichen und sogleich hinlänglich bescheinigten Ursachen, Rücksicht genommen werden.

§. 7.

In paritorio, probatorio und reprobatorio soll künftig, nach dem Beispiele anderer wohlbestellten Gerichte, jedem Theile nur ein Saz verstattet, und gleich nach der übergebenen excipirenden Handlung (die alsdann submissio zu benennen ist) die Sache in Bedenken genommen werden.

Es bleibt jedoch dem Gerichte unbenommen, bei vorkommenden Umständen, auf Replicas in paritorio, probatorio und reprobatorio zu sprechen.

§. 8.

Wenn Restitution, Declaration, Extension gesucht, oder an das Obergericht appelliret worden, so ist die Sache sogleich in Bedenken zu nehmen: Und, wenn sich der Ungrund der Gravaminum schon aus den retro Actis und dem Libello ersehen läßt, die sen-

rentia a qua, ohne alle weitere und vorgängige Verhandlung sogleich zu confirmiren: Und nur allein bei gegründeten, oder zweifelhaften Gravaminibus auf exceptiones in appellatorio oder restitutorio &c. zu erkennen.

§. 9.

Nach einer producirten Eidesleistung ist dem Gegner keine weitere Handhing, oder Submission zu verstatten. Das Gericht wird schon, ohne alle Erinnerung, wissen, ob die Kosten zu compensiren sind, oder nicht.

§. 10.

Nach übergebenen Exceptionibus in revisorio ist keine weitere Erklärung des Impetranten, puncto transmissionis zu fordern: Dafür daß keine Nova in Exceptionibus geduldet werden, sorgt das Gericht von selbst.

Inzwischen bleibt es demselben unbenommen, wenn die Umstände es erfordern, nach einer producirten Eidesleistung, auf eine Submission; Und nach den Exceptionibus in revisorio, auf eine Erklärung puncto transmissionis Actorum zu erkennen.

§. 11.

Beim Supplications-Processe sollen, zur Verminderung der Kosten, statt der bisherigen Drei oder Vier Termine, künftig ordentlicherweise nur Zwei Termine statt finden. Der Erste von 14 Tagen, sub praejudicio: der Zweite von 8 Tagen sub poena contumaciae. Doch bleibt es dem richterlichen Ermessen anheim gestellet, diese Termine, nach

Befin-

Befinden der Sache abzukürzen, oder zu verlängern.

§. 12.

Die Supplicata und darauf erfolgte Decreta muß derjenige, der sie resp. übergeben, und ausgewirket, seinem Gegner spätstens am 3ten Tage insinuiren lassen. In Entstehung dessen, wird er, auf die von dem Gegner hierüber geführte Beschwerde, in eine Strafe von 2 Rthlr., in die Erstattung der Kosten verurtheilet und schuldig erkläret, die Bittschrift und das Decret in 24 Stunden bei 4 Rthlr. Strafe insinuiren zu lassen.

§. 13.

Da bisher mit dem Remedio Supplicationis ein großer Mißbrauch getrieben worden, so soll dasselbe von nun an nicht weiter verstattet werden: 1) In Injurien-Sachen, die auf der Diele durchgehandelt worden; 2) In den Lohns-Forderungs-Sachen gemeiner Haus-Bedienten; 3) In allen andern Sachen, die sich nicht über 45 Mark belaufen.

Auch kann in Sachen, die sich nicht über 200 Mark belaufen, nicht zu Gerichte provociret werden.

Inzwischen bleibt es den Partheien in solchen Sachen, worin das Remedium Supplicationis hieselbst untersaget worden, unbenommen, auf der Diele, bei demselben sowohl, als auch, wenn dieser schon abgetreten, bei einem andern Richter Restitution zu suchen.

Erfolgt hierauf ein Conclusum confirmatorium, so findet dagegen weiter kein Rechtsmittel statt.

§. 14.

Die an sich so schädliche, und noch dazu bisher auf eine unerhörte Art gemißbrauchte Impugnationes, werden hiemit gänzlich verboten, und sollen von nun an bei keinem Protocolle weiter angenommen werden.

Den R. und B. Schluß wegen dieser Verordnung s. oben S. 105. Die Gerichts-Ordnungen, so wie die auf die Abkürzung der Processe abzweckenden Bescheide des Ober- Nieder- Admiralitäts- und Amts-Gerichts, habe ich im 3ten Bande der Erläuterung des Hamb. Privat-Rechts vollständig mitgetheilt.

Wer auch noch etwas von den bisher üblichen Verlassungen und den, in neuern Zeiten von frivolen Klägern und deren Helfers-Helfern zu Vergleichs-Erpressungen so schändlich gemisbrauchten Impugnationen, nachlesen will, findet davon eine Nachricht in obgedachter Erläut. des Hamb. Privat-Rechts Theil II. S. 265 bis 406.

Ausser der vorstehenden Verordnung hat nun aber E. H. Rath annoch folgende *Conclusa* und *Commissoria* zur Erhaltung mehrerer Ordnung beim gerichtlichen Verfahren und dessen Abkürzung erlassen.

1) in Betreff der Impugnationen. Veneris den 14ten Mai 1802.

Mai. 14. Conclusum et Commiss. Dnis Secretariis in Gemäßheit des gestrigen Rath- und Bürgerschlusses, keine Impugnation weiter anzunehmen.

Jun. 30. Mercurii d. 30 Junii 1802.

Conclusum et Commissum Dnis Secretariis, wenn jemand eine bereits geschehene Introdu-

troducirung oder rechtskräftig erfolgte Confirmation einer vor dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 13ten Mai d. J. angelegten Impugnation beweisen könne, und Derselbe die Pöste oder Immobilien, welche derselbe Impugnat in der nächstbevorstehenden Verlassung aufrufen lassen mögte, in der bisher üblichen Zeit zu impugniren verlangen sollte, sothane bereits vorhin impugnirten Pöste oder Immobilien bis auf weitere Verfügung weder umzuschreiben, noch zu tilgen; den Impugnanten aber übrigens mit seinem Gesuche an E. H. Rath zu verweisen.

Anmerk. Dieses Commissorium ist am 1 Sept. 1 Octob. und 24 Nov. auf die bevorstehenden beiden Michaelis und beiden Weihnacht-Verlassungen extendiret.

2) in Betreff der Abkürzung der Processe. Mai 19.
Merc. den 19 Mai 1802.

I.

Conclus. et Commiss. dem Herrn Protonotario, der Kanzlei anzubefehlen: dafür zu sorgen, daß von dem Tage an, da eine Sache in Bedenken oder auch für beschlossen angenommen worden, die Acten längstens in 8 Tagen dem Wolw. Herrn Referenten eingeliefert werden, und zwar bei einer, von demjenigen Kanzellisten, dem die Supplirung des Protocolls obliegt, auf jedem Contraventionsfall zu erlegenden Strafe von 2 Rthlr.

2. Con-

2.

Conclus. et Commiss. sämmtlichen Wohlw. Herren Referenten, so oft ihnen acta von der Kanzlei zugestellet worden, die schon länger, als 8 Tage in Bedenken gestanden, sich den Tag zu notiren, da sie dieselben erhalten, und dieses bei der Relation anzuzeigen.

3.

Conclus. et Commiss. sämmtlichen Wohlw. Herren Referenten, in außergerichtlichen sowol als gerichtlichen Sachen, die *Interlocuta mera*, ohne vorgängige Relation abzugeben, jedoch in gerichtlichen Sachen bei den Relationen immer Anzeige davon zu thun, damit es im Referenten-Buche könne notirt werden.

4.

Conclusum: daß künftig die Verlesung der Criminal-Acten nicht weiter an die zu gerichtlichen Relationen bestimmte Zeit zu binden; jedoch daß sie immer in der Registratur geschehe.

5.

Conclus. et Commiss. dem Herrn Protonotario die Verfügung zu treffen, daß die von den Procuratoren im Ober-Gerichte abzuhaltende Recesse schon vor der Audienz in das Protocoll eingetragen werden. Auch für den Kanzelisten, durch welchen dieses geschieht, eine billige Belohnung in Vorschlag zu bringen.

s. unten Sept. 24.

6. Con-

6.

Concluſ. et Commiſſ. dem Herrn Protonotario und jüngſtem Herrn Secretario ein genaues Verzeichniß der im Obergerichte und außergerichtlich beim Supplications-Proceſſe erkannten Strafen zu halten; und daſſelbe vierteljährig dem Wolw. Herrn Praetori oder dem Gerichtsvogt zur Eincaſſirung zuzuſtellen.

Porro Concluſ. et Commiſſ. Iisdem, eine ſpecificirte Liſte über die Succumbenz-Gelder zu führen; ſich dieſelben einliefern zu laſſen, und ſie an die Kammer abzugeben.

7.

Concluſum, daß die Herren Bürgermeiſter Magnificenzen zu erſuchen, und den Wohlw. Landherren und Prätoren zu committiren, alle vor ihren Protocollen producirte Schriften und deren Anlagen, jedesmal mit dem *Producto* zu bezeichnen.

XXXIII.

Notification

Mai 31.

wegen der getroffenen Verfügungen, zur Erhaltung der Ordnung bei dem am 4ten Junii auf dem Boßel-Hofe zu feiernden Feſte.

Um bei dem Feſte, welches am 4ten Junii auf dem hieſigen Boßel-Hofe gefeiert werden wird, für die Sicherheit und Bequemlichkeit aller derer, welche daran Theil nehmen wollen, möglichſt zu ſorgen, und die ſonſt ganz unvermeidlichen Unordnungen zu verhüten,

verhüten, hat Ein Hochedler Rath es nothwendig erachtet, folgende Verfügungen zu treffen.

Am 4ten Junii darf von 8 Uhr Abends an bis zur gänzlichen Beendigung des Festes durch die Straße bei der Englischen Planke kein Wagen fahren; auch darf während der Zeit kein Wagen länger, als zum Aus- und Einsteigen erforderlich ist, vor dem Boßel-Hofe halten bleiben, oder dort umwenden, sondern es müssen alle Wagen, welche nach dem Boßel-Hofe und auf dem Wege dahin fahren wollen, ihren Weg über den Kreyenkamp nehmen, und die Bömkenstraße hinauf durch die Rothe-Sood-Straße oder eine der beiden Jacobs-Straßen zurückfahren. Die Wagen aber, welche während des Festes oder nach dessen Beendigung ihre Herrschaften von dem Boßel-Hofe und andern in dessen Nähe belegenen Häusern wieder abholen wollen, müssen über den großen Neumarkt, durch die Schlachterstraße, die Mühlenstraße und die 1ste Jacobsstraße fahren, und in diesen Gassen, wie auch in der Bömkenstraße, jedoch in einiger Entfernung von dem Boßel-Hofe, so wie sie ankommen in einer Reihe hinter einander halten bleiben, bis sie aufgerufen werden, demnächst aber, wenn sie ihre Herrschaften eingenommen haben, über den Krayenkamp wieder zurückfahren.

Da diese Einrichtung zur Erhaltung guter Ordnung und Verhütung der sonst sehr zu fürchtenden Unglücksfälle durchaus nothwendig ist, so darf Ein Hochedler Rath gewiß zuversichtlich

versichtlich erwarten, daß alle und jede, welche an diesem Feste Theil nehmen wollen, ihren Kutschern und Bedienten ernstlich anbefehlen werden, daß sie diese Ordnung auf das genaueste befolgen, indem dieselben sonst es sich selbst beizumessen haben, wenn sie sich durch ihre Widersetzlichkeit Unannehmlichkeiten zuziehen, da die Wache angewiesen ist, strenge darauf zu halten, daß dieser Verfügung nachgekommen werde. Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 31sten Mai 1802.

XXXIV.

Gemeiner Bescheid des Admiralitäts-Gerichts, Aug. 12.

wegen des Verfahrens nach erkannter 2ten Citation.

Extractus Protocolli Admiralitatis Hamburgensis,

Jovis, die 12 August 1802.

Conclusum et Commissum Domino Secretario, den Procuratoren bei heutiger Publication der gerichtlichen Urteln bekannt zu machen, daß von nun an in allen den Sachen, wo wegen Ausbleiben des Beklagten, secunda Citatio von löblicher Admiralität erkannt worden, ohne eine förmliche Admiralitäts-Session abzuwarten, ferner verfahren und in den gewöhnlichen Terminen am Donnerstage bei gedachtem Herrn Secretario in der Schreiberei recessirt und producirt werden solle.

XXXV

Sept. 24. **Obergerichtlicher gemeiner Bescheid**

wegen

vorläufiger Protocollirung der in bevorstehender Audienz abzuhaltenden mündlichen Recesse.

Demnach durch die in dem neuen Gesetze vom 21sten Mai dieses Jahrs eingeführte Ordnung: daß, statt der bisherigen drei, nur eine einzige Audienz im Obern- und Nieder-Gerichte wöchentlich gegeben werden solle, nunmehr sich die Sachen in dieser einen Audienz im Ober-Gerichte dergestalt gehäufet haben, daß die Kürze der Zeit es nicht erlauben will, die von den Procuratoribus abzuhaltenden Recesse in der Audienz selbst in das Protocoll einzutragen; als hat E. E. Rath die Verfügung für nothwendig erachtet, daß gedachte Recesse schon vorher von dem beim obergerichtlichen Protocoll angestellten Kanzellisten eingetragen werden; und will daher allen Advokaten und Procuratoren, vermittelst dieses gemeinen Bescheides, zu ihrer Nachachtung kund gemacht haben, daß hinführo alle obergerichtliche Recesse vor der Audienz in das Protocoll eingetragen werden müssen, und zu dem Ende sich die Procuratores am Donnerstage, oder falls dann ein Festtag wäre, am Tage vorher, spätstens um 12 Uhr Mittags, am Rathhause in der Registratur, oder einem andern Zimmer einzufinden, und ihre abzuhaltenden Recesse von dem Kanzellisten in das Protocoll eintragen zu lassen, schuldig seyn sollen; mit der ernstlichen Bedeutung,

deutung, daß in der Audienz selbst keine weitere oder veränderte Recesse werden angenommen werden. Publicatum Veneris, d. 24 Sept. 1802.

s. oben S. 114. No. 5.

XXXVI.

Ankündigung

Oct. 1.

einer zur Unterstützung des hiesigen Krankenhofes am bevorstehenden Bußtage, den 4 Nov. 1802, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets anzustellenden Collecte rc. — Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 1sten October 1802.

Schon seit geraumer Zeit ist beim hiesigen Krankenhofe, durch die große Anzahl der aufzunehmenden Hülfsbedürftigen, durch die merkliche Abnahme der Einflüsse dieser Stiftung, und durch die zeitherige noch wenig verringerte Theurung der Lebens-Bedürfnisse, bekanntlich ein Mißverhältniß der Einnahme zur Ausgabe veranlaßt worden; so daß zur Erhaltung des Fonds derselben, ohnerachtet der in den letzten Jahren bewilligten Unterstützungen, noch ferner eine ausserordentliche Beihülfe unumgänglich nöthig wird.

Es hat daher Ein Hochedler Rath dem Gesuch der Vorsteher um Verstattung einer öffentlichen Kirchen-Collecte gewillfahret, und verordnet, daß zum Behuf der Unterstützung des hiesigen Krankenhofes am bevorstehenden Bußtage die Becken in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets ausgestellt, und

zur Unterscheidung mit einem Mauerstein bezeichnet werden sollen.

Ein Hochedler Rath hat zu den sämmtlichen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebiets das feste Vertrauen, daß sie sich beeifern werden, zur Aufhelfung dieser wohlthätigen Stiftung, durch, ihren Umständen angemessene, reichliche Beiträge mitzuwirken; indem sie ohnstreitig schon in der Absicht der Feier des zu dieser Sammlung bestimmten Tages, zu einer durch Mildthätigkeit gegen ihre leidende Mitbrüder an den Tag zu legenden Dankbarkeit gegen den Schöpfer, hinreichende Aufmunterung finden werden.

Die vorige Collekte s. oben S. 87.

XXXVII.

Oct. 13.

Mandat

wider das Kanoniren in der Nähe des Hamburgerberges.

Demnach Wir Bürgermeister und Rath dieser Kaiserlichen freien Reichsstadt mißfällig in Erfahrung gebracht, daß, ungeachtet vorhin dagegen erlassener Verordnungen, dennoch bei dem Kanoniren in der Nähe der auf dem Hamburgerberge stehenden Gebäude, und der in dortiger Gegend liegenden Schiffe, nicht die anbefohlene Vorsicht beobachtet werde, vielmehr man sich, statt der sonst üblichen leichten Pfröpfe oftmals solcher bediene, die von Kabeltauen gedrehet, und eben, weil das Feuer sich länger darin hält, schon deswegen um desto gefährlicher sind, so wie denn

dergleis

dergleichen zur großen Gefahr des Hansmagazins und sonstiger Gebäude, brennend in der Nähe derselben gefunden worden:

Als werden nicht allein die, bis itzt deshalb ergangenen, Verordnungen einem jeden aufs neue eingeschärft, und wird insonderheit untersagt, sich überhaupt anderer, als ganz leichter Pfröpfe beim Kanoniren zu bedienen; sondern es wird auch allen, die Elbe befahrenden, sowol hamburgischen als fremden, Schiffern gänzlich verboten, hinführo in der Nähe des Hamburgerberges, und zwar vom Hornwerke an, bis zu der, bei dem sogenannten Pferdeborn auf dem Hamburgerberge stehenden Schildwache, unter irgend einem Vorwande, ihre Kanonen zu lösen, widrigenfalls die Uebertreter dieses Mandats nicht allein jedesmal mit einer Geldstrafe von funfzig Reichsthalern, sondern auch, wenn dadurch irgend ein Schaden veranlaßt wird, nach den Umständen mit Gefängnißstrafe oder gar fiscalischer Ahndung belegt, auch zur Ersetzung des Schadens durch die strengsten executivischen Mittel angehalten werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 13ten October 1802.

Eine ältere Verordnung s. S. H. Verordn. Th. II. S. 4.

XXXVIII.

Oct. 20.

Mandat

wider das öffentliche Tragen aufgehobener Orden und Decorationen.

Demnach Uns Bürgermeistern und Rath dieser Kaiserlich-freien Reichsstadt nichts angelegentlicher seyn kann, als das gute Vernehmen dieser Stadt mit den hohen auswärtigen Regierungen, so viel an Uns liegt, auf das Vollkommenste zu unterhalten, und mit Grund voraus zu sehen ist, daß das öffentliche Tragen aufgehobener Orden und Decorationen, von Seiten der dadurch beleidigten Regierungen, leicht einigen Anlaß zur Beschwerde geben dürfte: als sehen Wir Uns nicht allein gemüssigt, alles öffentliche Tragen aufgehobener Orden und Decorationen hierdurch zu untersagen, und dieses Verbot allen sich hier Aufhaltenden oder Durchreisenden aller Nationen und Stände, welche in den Fall kommen könnten, öffentlich bekannt zu machen, sondern Wir versehen Uns auch zu ihrer gebildetern Denkungsart und zu ihrer Wohlmeinung gegen diese Stadt, daß sie sich dieser unabhelflichen Polizei-Verfügung willig unterwerfen, und solchergestalt sich den unvermeidlichen Unannehmlichkeiten entziehen werden, welche im Gegenfall, bei aller sonstigen Achtung und Gastfreiheit gegen Fremde, von ihnen nicht abzuwenden seyn würden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 20sten October 1802.

Die

Die Notification von 1764 und 89 wider das Tobackrauchen beim Theerhofe auf dem Stadtdeiche, ist, zufolge Conclusi E. Hochedl. Raths vom 20sten October, bei der Zöllnerbude vor dem Deichthor, im Gewölbe desselben und des Steinthors, und an den Seiten des Theerhofes, abermals affigirt, und den Schildwachen beim Theerhofe Aufmerksamkeit auf deren Befolgung nachdrücklich anbefohlen. Oct. 20.

Am 28sten October 1802 war die gewöhnliche Michaelis Rath- und Bürger-Versammlung, in welcher E. H. Rath folgendes proponirte: Oct. 28.

1) die einfache Vieh-Accise.
2) ein gedoppeltes Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerei.
3) ein einfaches Grabengeld zur Unterstützung der Armen-Anstalt.
4) ein einfaches Kopfgeld nach der neuesten Revision zu den außerordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerei.
5) die Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchtengeldes, wie auch die bisherige Erhöhung des Dreckkarrengeldes, annoch für ein Jahr, wovon sowol dem Krankenhofe als dem Zuchthause, jedem 10000 mℓ Courant, abzugeben.
6) die Prolongation der der Garnison und Nachtwache unterm 25sten Oct. 1798,

auf 4 Jahr bewilligten und den 28sten Nov. 1799 auf die Artillerie erstreckten Zulage zur Miete, wie auch der am 22sten Januar 1801 für die Garnison und Artillerie beliebten Zulage an Geld und Montirungsstücken auf ein Jahr, so wie die gleichmäßige einstweilige Prolongation folgender, einer Revision bedürfenden Abgaben, nemlich

a) der, am 25sten October 1798 auf 4 Jahr beliebten Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften.

s. S. H. Verordn. im Register: Abgabe von Schriften.

b) des zugleich mit auf 4 Jahre beliebten partiellen Hauerschillings von der Miete der Fremden.

s. S. H. Verordn. V. S. 88. 115. 150. 251.

c) der am 22sten Jan. 1801 auf 2 Jahr beliebten Abgabe von Spielkarten, welche in öffentlichen Häusern gebraucht werden.

s. oben S. 5. 15. 17.

d) der zu eben dieser Zeit beliebten Abgabe von männlichen und weiblichen Bedienten und von Pferden.

s. oben S. 5. 11.

7) daß a) die den gegenwärtigen und leztvergangenen Zeiten, Umständen und Unterhandlungen angemessenen bisherigen unabhelflichen, und ferner erforderlichen, vorzüglich

züglich die auswärtigen Verhältnisse betreffenden Verwendungen und Aufopferungen im Allgemeinen bewilligt,

zugleich aber b) zu dessen näherer Bestimmung das Collegium der 60ger bevollmächtigt werde, mit E. E. Rath sowol die Vergütung der desfalls bereits erhaltenen Vorschüsse, als auch die nach Zeit und Umständen in den itzigen Angelegenheiten erforderlichen zweckgemäßen Verwendungen und zur Hebung etwa eintretender Hindernisse nothwendigen Aufopferungen, nach bester Einsicht und Gewissen zu beschließen, und zu dem Ende alle dienliche Verfügungen zu treffen.

So wie denn auch c) so weit es zu dem angegebenen Behuf erforderlich, theils die löbl. Kämmerei zu befugen, unter Anleitung und Genehmigung E. E. Raths und des bevollmächtigten Collegii der 60ger, vorgängig die erforderlichen Anleihen zu machen, theils zu eben diesem Zweck die löbl. Rath- und Bürger-Deputation von 1798 die Befugniß zu ertheilen, so weit es ohne eigentliche Verkürzung der Hypothek ihrer Obligationen, nach Ermessen E. E. Raths und vorbemeldter Bevollmächtigten der Erbgesessenen Bürgerschaft geschehen könne, aus ihrem etwa überschießenden Fond der löbl. Kämmerei Vorschüsse zu leisten.

Alles jedoch d) unter der Bedingung: daß hiernächst die weitere Einrichtung über

diese contrahirte Staatsschuld und deren Abtrag Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt werde.

8) daß, aus den in der Anlage D. und deren Subadjunctis No. 1. 2. 3. enthaltenen Gründen, von Luciae d. J. an, das Honorarium der Kaufmännischen Mitglieder E. E. Raths von den bisherigen 2500 mℓ Species auf 4000 mℓ Spec. und das Honorarium Erb. Oberalten von 1250 mℓ Spec. auf 2000 mℓ Spec. zu vermehren, und zu diesem Behuf das jährlich auf Luciae zu entrichtende Schoß von Häusern und liegenden Gründen um $\frac{1}{16}$ pCt. zu erhöhen, so daß von den Häusern und liegenden Gründen, geistlichen und weltlichen, in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Stadtdeich, von Luciae d. J. an, statt der bisherigen $\frac{5}{16}$ pCt., künftig $\frac{3}{8}$ pCt., oder von jeden 100 mℓ, statt der bisherigen 5 ß, auf 6 ß bezahlt, und von den in der Stadt Ländereien befindlichen, dem Lucien-Schoß unterworfenen Häusern und liegenden Gründen, im gleichen Verhältniß $\frac{1}{16}$ mehr erleget würden.

Die Erhöhung des Honorarii der graduirten Mitglieder E. H. Raths s. in der S. H. Verordn. Th. V. S. 154. Die Beibehaltung des Honorarii des E. O. Brauer s. daselbst.

9) daß Erbges. Bürgerschaft zu der von E. H. Rath, unter den proponirten Bedingungen, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 ℛ Cour. und mit Vorbehalt beiderseitiger halbjähriger Aufkündigung, geschehenen

henen Erwählung des Herrn Dr. Georg Christian Matthäi, zum *Actuario in criminalibus*, ihre Zustimmung ertheilen möge.

s. oben S. 106.

10) daß aus den in der Anlage F. enthaltenen Gründen, statt des bisherigen Fortification-Majors, ein Ingenieur-Capitain und Ober-Weginspector, als gemeinschaftlicher Officiant des Fortification-Departements und der Gassen-Deputation anzustellen, und demselben, vermittelst einer verfassungsmäßig zu beliebenden genauen Instruction, die Aufsicht über die Arbeiten beider Departements zu übertragen, und ihn zu verpflichten, alle von den gedachten Departements an ihn gelangte Aufträge genau auszurichten; ihm daher die genaueste Aufsicht auf die Fortifications-Werke, Landstraßen, Promenaden, Alsterbaggerung, so wie auf das Gassenpflaster, aufzutragen, und ihn zur Anfertigung aller erforderlichen Risse, Anschläge und Gutachten zu verpflichten; ihm dagegen ein, vierteljährig von Verordneten der Kammer auszuzahlendes, Gehalt von jährlich 2400 mℤ, nebst 400 mℤ als Entschädigung für Assistenten und etwanige Diäten, wie auch einigen geringen, dem Publico ganz unschädlichen, in der Instruction näher anzugebenden Sporteln beizulegen, übrigens beiden Theilen eine sechsmonatliche Loskün-

Loskündigung vorzubehalten, wobei der anzustellende Officiant sich zu verbinden hat, jede mit der Stelle sowol als der damit verbundenen Arbeit vorzunehmende Veränderung, sofern sie nicht seinen Titel und seine Emolumente betreffen, sich gefallen zu lassen.

11) daß aus den in der Anlage sub G. enthaltenen Gründen, dem Schoß-Verwalter zu St. Michaelis, Johann Paul Heins, sein bisheriges jährliches Gehalt von 2100 ℳ Court., auf 2800 ℳ Court. zu erhöhen.

s. S. H. Verordn. Th. IV. S. 46.

12) daß dem Pastori emerito zu Allermöhe, Stäcker, eine jährliche Unterstützung von 600 ℳ Court. bewilligt, und solche von löbl. Kämmerei vierteljährig mit 150 ℳ ausbezahlt werde.

In der Resolutione Civium erklärte Erbgesessene Bürgerschaft, wie sie ad 1 bis 6 und 9 et 11 mit E. H. Rath einig sei,

ad 7, 8, 10 und 12 aber nicht beitreten könne; — worauf Senatus replicando sich deshalb weitere Vorstellung vorbehielt.

XXXVIIII.

Nov. 8.

Publicandum,

die Einführung des Herrn Director und Professor Gurlitt im Johanneo betreffend.

Auf Veranlassung der auf nächsten Dienstag, als den 9ten dieses Monats, angesetzten Einfüh-

Einführung des Herrn Directors und Professors Gurlitt, in dem hiesigen Johanneum, wird wegen der Enge der dahin führenden Gassen bekannt gemacht, daß alle die Wagen, welche Personen nach dem Plan bringen, den Weg bei der Johannis-Kirche vorbei, und diejenigen, welche ihre Herrschaften abholen, den Weg über die alte Wallstraße nehmen müssen.

s. oben S. 59. und 105.

XXXX.

Mandat, Nov. 22.

die Ueberschiffung von Passagieren nach andern Welttheilen betreffend.

Da die Erfahrung lehrt, daß es noch immer nicht an leichtgläubigen und ununterrichteten Personen fehlt, welche, ohne irgend eine gewisse Bestimmung, oder sichere Aussicht zu einem angemessenern Unterkommen, im Taumel großer Erwartungen, in andern Welttheilen ein vermeintliches Glück aufzusuchen, sich bewogen finden, und sich daher nur zu leicht zur Ueberschiffung nach solchen entfernten Gegenden, selbst unter lästigen Bedingungen, anbieten, oder von gewinnsüchtigen Leuten dazu verleitet werden; als will Ein Hochedler Rath dieser Stadt hiemit jedermann wohlmeinentlich gewarnet haben, sich nicht durch verführerische Versprechungen oder fälschlich eröffnete Aussichten auf ein in diesem Wege leicht zu machendes Glück täuschen zu lassen, vielmehr zu bedenken, daß schon, nach den

den gewöhnlichen Bedingungen der Einschiffung, eine eben so drückende als langwierige Dienstbarkeit ihrer erwarten kann, und daß nach ihrer Ankunft wahrscheinlich Mangel und Elend ihr Loos seyn muß.

Damit aber auch bei den Einschiffungen nach andern Welttheilen allem etwanigen unerlaubten Verfahren und verbotenem Betriebe hieselbst möglichst vorgebeugt werde, als will Ein Hochedler Rath nicht nur die genaue Befolgung aller gegen unerlaubte Colonisten-Werbung und deren Beförderung hieselbst bestehender Verordnungen, namentlich der Mandate vom 8ten November 1752, vom 3ten Julii 1764, und vom 7ten Mai 1792 hiemit wiederholt aufs ernstlichste eingeschärft, sondern auch die nachfolgenden Verfügungen und Befehle zur Wissenschaft und Nachachtung der Beikommenden hiemit öffentlich bekannt gemacht haben.

Es sind die Capitaine der vor dem hiesigen Hafen liegenden Zoll-Jacht angewiesen, sich an Bord eines jeden aus dem hiesigen Hafen nach andern Welttheilen zu seegeln bestimmten Schiffs, nachdem solches im seegelfertigen Stand gesetzt worden, zu begeben, sodann den Schiffer zu befragen, ob er Passagiere mitzunehmen habe, und wenn dies der Fall ist, von selbigem ein vollständiges Namen-Verzeichniß mit Beifügung des Geburtsorts der mitzunehmenden Passagiere, und die Sistirung derselben zu ver-

verlangen, darauf jeden einzelnen Passagier, unabhängig von der Einwirkung des Schiffers, zu befragen, ob es sein freier wohlüberlegter Wille sei, mit dem Schiffe, worauf er sich befindet, nach einem andern Welttheil abzugehen, und im Fall er dies bejahet, seine desfalsige Erklärung von ihm unterschreiben oder unterzeichnen zu lassen, im Fall er solches aber verneinen, oder sich deshalb zweifelhaft erklären sollte, ihn sogleich mit seinen Sachen mit sich vom Bord des Schiffs zu nehmen, und deshalb der hiesigen Behörde zum Behuf des fernern Verfahrens Bericht zu erstatten.

Demnach befiehlt **Ein Hochedler Rath** jedem aus dem hiesigen Hafen nach andern Welttheilen abzuseegeln gewilligten Schiffer, unweigerlich den Capitainen der hiesigen Zoll-Jacht, oder den von selbigen ihm am Bord geschickten Leuten, auf Befragen darüber, ob er Passagiere mitzunehmen habe, wahrhafte Auskunft, auch wenn solches der Fall ist, das verlangte Namen-Verzeichniß zu übergeben, und solche sämmtlich zu sistiren, auch keine Widersetzlichkeit auszuüben, noch zu gestatten, daß solche von seinen Leuten geübt werden, wenn etwan Nachsuchung wegen der Passagiere auf dem Schiffe zu halten, oder einen oder andern derselben nebst seinen Sachen vom Bord zu nehmen, abseiten des Capitains

pitains oder der von ihm an Bord geschickten Mannschaft der Zoll-Jacht nöthig erachtet werden sollte. Im Fall der Widersetzlichkeit oder nicht Gelebung obiger Befehle soll der Schiffer nicht allein nach Befinden der Umstände ernstlich gestraft, sondern auch mit seinem Schiffe nicht eher aus dem Hafen gelassen werden, als nachdem obigen Verfügungen ein Genüge geleistet worden. Auch soll der Schiffer für jeden einzelnen Passagier, den er verschwiegen, oder in dem übergebenen Namen-Verzeichniß nicht angegeben zu haben befunden würde, in 100 Reichsthaler Strafe verfallen seyn.

Von gegenwärtiger Verordnung soll am Bord eines jeden im hiesigen Hafen einlaufenden Schiffes von der Zoll-Jacht ein Exemplar abgegeben werden.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 22sten November 1802.

s. S. H. Verordn. Th III. S. 278.

Obiges Mandat ist auch in Englischer Sprache gedruckt.

XXXXI.

Dec. 10.

Erneuerte Bekanntmachung

des Rath- und Bürgerschlusses vom 25sten October 1798, wegen der Abgabe von der Miete der in Hamburg und der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden.

Da die am 25sten October 1798 zum Behuf der außerordentlichen Zulage für unsere

unsere Garnison und Nachtwache durch Rath- und Bürgerschluß beliebte, von allen in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden zu entrichtende Abgabe, von 1 ßl. von jeder Mark Miete, welche sie bezahlen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 28sten October d. J. annoch auf ein Jahr prolongirt ist: so ist für nöthig gefunden, die deshalb bestehende Verordnung aufs neue zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Um die Erhebung dieser Abgabe zu erleichtern und desto mehr zu sichern, wird solche nicht unmittelbar von den Fremden erhoben werden, die sie eigentlich zu entrichten haben, sondern von den Vermiethern, oder den hiesigen Bürgern und Einwohnern, die ihre Wohnungen an Fremde vermiethet haben, welchen sie dagegen von den Fremden, die bei ihnen logiren, oder an welche sie ihre Wohnungen vermiethet haben, ausser der bereits bedungenen, oder noch künftig zu bedingenden Miete, besonders zu vergüten ist, und stehen den Vermiethern in Ansehung dieser Foderung eben die Gerechtsame zu, wie in Ansehung der Miete selbst

Unter Fremde sind, in Rücksicht dieser Abgabe, alle diejenigen zu verstehen, welche keine geborne Hamburger, und weder hiesige Bürger oder Schutzverwandte, noch in dem sogenannten fremden Contract aufgenommen sind, doch mit Ausnahme derer, welche von dem allgemeinen Hauerschilling eximirt sind, und der in den Gasthöfen logirenden bloß durchreisenden Fremden.

Uebrigens wird diese Abgabe nach Beschaffenheit der verschiedenen Dauer der Mieth-Contracte und der darnach bestimmten Zahlungs-Termine der Miethe, monatlich oder halbjährig abgefodert und eingeholt werden.

Solches wird hiermit von Einem Hochedlen Rath zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 10ten December 1802.

s. S. H. Verordn. Th. V. S. 251.

XXXXII.

Dec. 10.

Mandat,

die Verhütung der Feuersbrünste betreffend.

Die leider jezt so sehr vermehrte Anzahl der Feuersbrünste hat die ernstlichste Aufmerksamkeit Eines Hochedlen Raths auf sich gezogen, damit diese gute Stadt für fernere Unfälle geschützt, und den Bürgern und Einwohnern ihr Leben und Eigenthum möglichst gesichert werde.

Wenn nun schon Leichtsinn in Ansehung der Aufsicht auf Feuer und Licht ungemein viel strafbarer, als bei andern Handlungen ist, so ist unstreitig das absichtliche Feueranlegen, da dies Verbrechen nicht leidenschaftlich, sondern mit kaltem Blute, nach vieler vorheriger Ueberlegung und Vorbereitung, unternommen und vollbracht wird, eines der schwersten und strafwürdigsten, weil weder die Folgen für das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Benachbarten, noch das

für die ganze Stadt daraus hervorgehende Unglück im voraus zu berechnen sind.

Bei diesen vielen Feuersbrünsten hält **Ein Hochedler Rath** sich daher, so sehr gerne Er auch sonst, so lange das Wohl des Staates dies nur irgend zuläßt, die gelindere Strafe der härtern vorzieht, kraft Seines Obrigkeitlichen Amtes verpflichtet, nicht nur die ältern bestehenden Gesetze und Verfügungen zu erneuern und wiederum ins Gedächtniß zu bringen, sondern Sich auch deren Schärfung, vorkommenden Umständen nach, vorzubehalten.

Es soll daher, den hier bestehenden Gesetzen gemäß, das Feueranlegen, auch wenn kein Mensch dabei ums Leben kommt, und selbst wenn der Verbrecher einen Mord nicht dabei beabsichtiget hat, unfehlbar mit der Todesstrafe belegt werden.

Wer die Thüren eines brennenden Gebäudes den Sprützenleuten oder andern angestellten Personen zu öffnen sich weigert, oder durch ähnliche Handlungen oder Vernachlässigungen sich schwer verdächtig macht, und sich in Ansehung derselben nicht hinlänglich reinigen kann, derselbe soll nach der Schwere seiner Vergehungen an Geld, mit Gefängniß oder an seinem Körper bestraft werden, und ist dabei alles Ersatzes der etwa versicherten Summe, in so fern diese nicht den hypothekarischen Gläubigern bei Grundstücken zur Sicherheit dienet, sogleich und ohne weiteres Erkenntniß verlustig.

Da aber diese Bestrafung, Gottlob! nur wenige treffen kann, und also dem Uebel nicht

würde gesteuert werden, wenn nicht noch andre Mittel ergriffen würden: so sollen diejenigen, die entweder, der hiesigen Feuerordnung zugegen, Sachen in ihren Häusern aufbewahren, die in dieser Menge in seinem Hause zu haben nicht erlaubt ist, und also dadurch bei einer entstehenden Feuersbrunst zur Vergrößerung derselben Veranlassung geben, oder die sonst irgend durch einigen Leichtsinn oder eine Nachläßigkeit in der Behandlung von Feuer und Licht eine Feuersbrunst veranlassen, dieselbe mag nun zum Ausbruch gekommen seyn oder nicht, es mag viel oder wenig Schaden daraus hervorgegangen seyn, wegen der für die übrigen Einwohner daraus hervorgehenden großen Gefahr nicht nur zum Ersaß der Löschungskosten angehalten werden, sondern es sollen dieselben auch noch mit Verlust der versicherten Summe, mit Ausnahme der den hypothekarischen Gläubigern zur Sicherheit dienenden Posten bei Versicherung von Grundstücken, an Geld oder auch mit Gefängniß und an ihrem Körper bestraft werden.

Damit nun niemand durch seine Hausgenossen in diese Ungelegenheit komme: so wird jedermann hiemit bei seiner eignen Verantwortlichkeit anbefohlen, über seine Hausgenossen die genaueste Aufsicht zu führen, und so bald er eine Nachlässigkeit derselben erfährt, ihnen solches ernstlich zu verweisen und sie für die Zukunft von solchen Nachlässigkeiten abzuhalten.

Wer diese durchaus nothwendige Vorsicht versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn

er,

er, auch ohne selbst sich irgend einen Leichtsinn zu Schulden kommen zu lassen, dennoch zur Verantwortung gezogen werden wird.

So sehr nun auch Ein Hochedler Rath kraft Seines Obrigkeitlichen Amtes Sich verpflichtet hält, zur Erhaltung des Lebens und des Eigenthums der hiesigen Einwohner von diesen leider durch die Zeit-Umstände nothwendig gewordenen strengen Maaßregeln nicht abzuweichen, so angenehm wird es Ihm auf der andern Seite seyn, wenn Derselbe keine Veranlassung zur Anwendung derselben haben wird. Er ermahnet daher sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner stadtväterlichst, mit höchster Sorgfalt mit Feuer und Licht umzugehn, und auch dahin zu sehen, daß dies von ihren Hausgenossen geschehe, da, wie so traurige Exempel beweisen, die Hausbewohner ihr Leben und ihre Gesundheit nicht immer zu retten im Stande sind, und sie selbst sowohl, als ihre Hausgenossen und Nachbarn, persönlich der größten Gefahr ausgesetzt bleiben; und will Ein Hochedler Rath daher schließlich die Bewohner dieser Stadt auf das dringendste erinnert haben, doch allen ihren Fleiß und alle ihre Sorgfalt darauf zu wenden, daß sie selbst und ihre Mitbürger nicht in Gefahr kommen, und sie das Ihrige mit Ruhe und Frieden genießen können.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 10ten December 1802.

s. hiebei das Register zum 5ten Theil der S. Hamb. Verordnungen unter: Feuer-Anstalten.

XXXXIII.

Notification

einer am Neujahrstage 1803 zur Winterverpflegung der Armen anzustellenden Collecte rc — Auf Befehl E. H. Raths publicirt. Hamburg, den 20sten December 1802.

Bei der anerkannten Wichtigkeit und dem ausgebreiteten Nutzen der allgemeinen Armen-Anstalt nicht weniger, als bei der Ueberzeugung, daß dieses wohlthätige Institut bei der bekannten Größe seiner Ausgaben der fortdauernden Unterstützung des Publicums mehr, wie irgend ein Andres, bedürfe, hat **Ein Hochedler Rath** kein Bedenken getragen, dem Ansuchen des Armen-Collegiums gemäß, am bevorstehenden Neujahrstage eine abermalige Sammlung milder Gaben zur **Winterverpflegung der Armen** in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets anzuordnen.

Ein Hochedler Rath ermahnt daher alle dieser Stadt und deren Gebiets Bürger und Einwohner, diese ihnen zu einer Zeit, da Dank gegen die Vorsehung für alle in dem verflossenen wichtigen Abschnitt ihres Lebens genossene Wohlthaten, und Gebet zu Gott um Schutz, Beistand und Hülfe für die Zukunft, ihre Herzen zu andächtigen Gesinnungen stimmen muß, dargebotne Gelegenheit: zur Linderung der Leiden der Armuth, zur Abhelfung ihrer unentbehrlichsten Bedürfnisse, und zur Verpflegung der Kranken, Alten und Schwachen nach ihren Kräften beizutragen, nicht ungenutzt vorbei gehen zu lassen, sondern vielmehr in den zu diesem Endzweck vor allen Kirchthüren

thüren ausgesetzten und mit einem Ma
steine bezeichneten Becken, mit milder H
und reichlich einzulegen.

s. oben S. 93.

XXXXIV
Notification
wegen des Bank-Schlusses.

Ein Hochedler Rath macht einem jeden hiemit kannt, daß die Banco am 31sten dieses laufenden December-Monats bis auf den 14ten Januar des h annahenden Jahrs 1803 geschlossen, und dann gedachtem Tage wieder geöffnet werden wird.

Zugleich bringt Ein Hochedler Rath jedem, dem daran gelegen seyn könnte, das durch Rath- und Bürgerschluß vom 14ten Junii 1798 über die Ausdehnung des 24 und 25sten Artikels der hiesigen Wechselordnung bestimmte Verhalten bei den in gedachter Bankschlußzeit verfallenen Wechseln hiemit aufs neue in Erinnerung, und führt zu dem Ende diese beiden Artikel wörtlich hier an.

Art. 24.

"Wechselbriefe in Banco, welche auf ultimo Decembris oder einige Tage vor demselben verfallen, dergestalt, daß die Discretionstage nicht völlig vor ult. Dec. abgelaufen seyn können, sollen dennoch vor Schliessung der Banco bezahlt werden, ohne weitere Discretionstage zu genießen; und was an dem ersten Werktage nach ultimo Decembris, an welchem man zufolge der jährlichen öffentlichen Notificationen die auf ult. Decembris abgeschriebenen Posten im Banco-Comtoir wiederum aufnehmen kann, seine Richtigkeit noch nicht hat, muß alsdann protestirt werden."

Art. 25.

"Ein Wechselbrief, welcher bei geschlossener Banco verfällt, hat nach Wiedereröffnung derselben nicht mehr Discretionstage zu genießen, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco beständig offen gewesen wäre: ausgenommen diejenigen, welche am 1sten, 2ten,

'en, 4ten und 5ten Januar verfallen, über deren ichtbezahlung, wenn solche am 3ten Werktage seit : Eröffnung der Banco nicht abgeschrieben befun: ı worden, protestirt werden muß."

Uebrigens können die auf ultimo Decembris abge: riebenen Posten erst am 13ten Januar 1803 wie: rum aufgenommen werden.

Signatum Hamburgi, d. 20 Decembris 1802.

Die vorjährige Notification s. oben S. 94.

Zum Beschluß theile ich hier noch, als eine Fort: setzung der dem 5ten Bande meiner Samml. Hamb. Verordnungen S. 338 angehangnen Abbildung und Beschreibung der damals geprägten Portugaleser, eine Abbildung der von der Hamburgischen Banco auf den allgemeinen Frieden geschlagnen Denk: münze, mit.

Beschreibung derselben.

Hauptseite:

Der ruhende Gott des Meers und der Ströme, der die Göttin des Friedens auf der Hand trägt. — Durch den Frieden wird die Freiheit der Schif: fahrt und des Handels wieder hergestellt.

Kehrseite:

Ceres und Merkur reichen sich über einem mit dem Hamburger Wappen bezeichneten Altar die Hand. — Durch den Frieden wird jede Art des Wohlseyns und des Ueberflusses der Länder und Städte vereint und befördert.

Vereinte Umschriften beider Seiten:

Des wiedergegebenen Friedens beglückende Frucht.

In den Abschnitten:

1802. — Hamburgische Banko.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1803.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Herren Subscribenten.

H.

Herr Georg Christian Homann.

S.

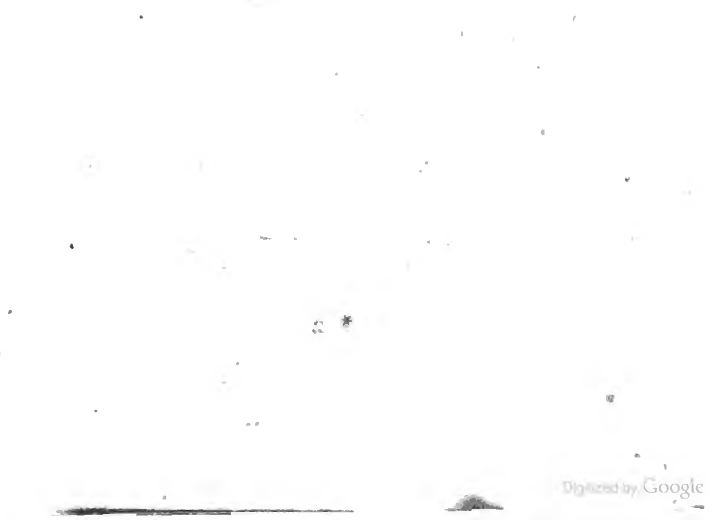
Herr J. H. Schwormstädt.
Herr Joh. Wilh. Sommerlah.
Herr Jo. Christoph Stammann.

T.

Herr T. Taddel junior, in Rostock.
Herr Procurator Tode.

W.

Herr J. F. Wiener.



Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1803.

Inhalt.

Seite

lung

Ham-

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1803.

XXXXV.

Ankündigung

März 30.

einer am Charfreytage, den 8ten April 1803, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten der Armen-Anstalt, welche am vorhergehenden Sonntage Palmarum von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 30sten März 1803.

Da das löbliche Armen-Collegium auch in diesem Jahr um Gestattung einer öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten der Armen-Anstalt angesuchet hat; so hat E. Hochedler Rath diesem Gesuche gerne gewillfahret und verordnet, daß an diesem Tage in allen Kirchen die Becken ausgesetzet und mit einem Mauerstein bezeichnet werden sollen.

Die wohlthätigen und mit jedem Jahre sich mehr ausbreitenden Wirkungen der Armen-Anstalt sind zu bekannt, als daß eine wiederholte Auseinandersetzung derselben nothwendig seyn könnte; und Hamburgs Bürger und Einwohner haben zu viele Beweise ihrer Neigung zu heilsamen Zwecken mitzuwirken gegeben, als daß Ein Hochedler Rath im mindesten zweifelte, daß nicht auch diese Gelegenheit bereitwillig von einem jeden benutzt werden wird,

um nach Maaßgabe seiner Kräfte zur Erhaltung einer Anstalt beyzutragen, welche schon so viel geleistet hat und noch schönere Hoffnungen für die Zukunft gewährt.

Die letzte Collecte s. oben S. 138.

April 18. Am 18ten April 1803 versammelte Senatus Erb. Bürgerschaft wegen der Acquisition des Doms und wegen des desfalls mit dem Könige von Dännemark, als Herzog von Schleswig und Holstein, nach dem Antrage der hohen vermittelnden Mächte und dem Reichs-Deputations-Beschluß zu treffenden Entschädigungs-Vergleichs, unter Beziehung auf die Anlage, welche die Bestimmung der basis dieses Vergleichs und die Gründe für die Annehmung desselben, so wie die Proposition ausführlicher entwickele. Erb. Bürgerschaft trat der Proposition bei.

s. unten S. 152. c.

XXXXVI.

May 9.

Notification

wegen Bezeichnung der Häuser.

Die Bezeichnung der Häuser durch Nummern ist sowol für das Publicum, als für jeden privatum von so ausgezeichnetem anerkannten Nutzen, daß E. Hochedler Rath sich veranlaßt sieht, da durch die Länge der Zeit die mehrsten dieser Bezeichnungen unleserlich geworden sind, in Gemäßheit des §. 9. der revidirten Armen-Ordnung vom Jahr 1791 sämmtlichen Haus-Eigenthümern hiemit aufzugeben, die unleserlich gewordne Bezeichnung ihrer

ihrer Wohnungen innerhalb 4 Wochen erneuern zu lassen, und sich dabey aller eigenmächtigen Veränderungen der eingeführten Bezeichnuhgs-Arten gänzlich zu enthalten. Wer innerhalb dieser Zeit dieser Verordnung nicht nachkömmt, dem wird der Bauhof das Fehlende auf seine Kosten machen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 9ten May 1803.

s. oben Th. V. S. 221.

XXXXVII.

Mandat,

May 20.

die Umschreibung der Bürger-Capitaine, und Anzeige der Nummern der Häuser ꝛc. bei Bezahlung der Contributionen an den Schostafeln, betreffend. Hamburg, den 12 Jun. 1789. Renov. den 20 May 1803.

Es steht bereits oben Th. III. S. 72. Das zugleich erneuerte *Commissorium* an die löbl. Colonell, findet man Theil IV. S. 111.

XXXXVIII.

Notification

Jun. 6.

wegen der von den ankommenden Fremden vorzuzeigenden Pässe, und Befehl an die Wirthe, alle zu beherbergende Fremde anzuzeigen.

Bey dem seit Kurzem Stattfindenden Zudringen von nicht mit Pässen oder gehörigen Certificaten versehenen Fremden aus den benachbarten Gegenden nach hiesiger Stadt, finden Wir, Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Hamburg, Uns veranlaßt, öffentlich

lich bekannt zu machen, daß, in Folge hieselbst bestehender, und itzt erneuerter, Verordnung jeder in die Stadt einpaßirenwollender Fremde an den hiesigen Thoren oder Bäumen auf Erfordern einen Paß oder Certificat vorzeigen muß, worin zugleich die Veranlassung und Absicht seiner Anherokunft bemerkt ist, und daß denjenigen, welche solchen Paß oder Certificat nicht vorzuzeigen haben, der Eingang in die Stadt nicht gestattet werden darf, vielmehr sie zurückgewiesen werden müssen.

Zugleich finden Wir Uns bewogen, bey dieser Veranlassung die bereits im Jahre 1792 ergangene, und demnächst mehrmal wiederholte, Verordnung zu erneuern, nach welcher alle hiesige Bürger und Einwohner, welche Fremde bey sich aufnehmen, sie mögen nun Gastwirthe, Herbergirer, und sogenannte Schlafwirthe, seyn oder nicht, gehalten sind, die von ihnen zu beherbergirenden Fremden sogleich am Tage ihrer Ankunft, bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall, nach dem bey dem Rathsbuchdrucker zu habenden gedruckten Formulare, dem zweyten Herrn Gerichts-Verwalter schriftlich anzuzeigen, und gebieten hiemit allen Ankommenden, dieser Verordnung, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, die genaueste Folge zu leisten. Publicatum Hamburg, den 6ten Junii, 1803.

s. S. H. V. Th. III. S. 345. und das Register zum 5ten Theile unter: Einwohner.

XXXXIX.

XXXXIX.

Mandat

Jun. 20.

zur Erhaltung guter Ordnung, und Sicherheit, bei der am 22sten d. M. anzustellenden Luftfahrt des Herrn Professor Robertson.

Da es die Nothdurft erfordert, daß zur Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung aller Unglücksfälle bey der auf den 22sten d. M. angesetzten Luftfahrt des Herrn Prof. Robertson aus der hiesigen Sternschanze ein gewisses Regulativ publicirt werde, so wird abseiten E. Hochedlen Raths dieser Stadt folgendes zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1. An dem Tage der anzustellenden Luftfahrt wird das Damm-Thor von 3 Uhr Nachmittags an bis gegen Abend, wenn die Fußgänger sich größtentheils zerstreuet oder in die Stadt zurückgekommen, für alle Wagen und Reuter gesperrt und bloß für die Fußgänger offen gehalten werden. Auch bleibt die ganze Plaine von der Absteckung beym Durchschnitt, längs dem bedeckten Gang und bey der Sternschanze an bis zum Eppendorfer Fahrweg und Grindel bloß den Fußgängern gewidmet, zu deren mehrerer Sicherheit auch keine Wagen und Reuter auf derselben geduldet werden sollen.

2. Dagegen müssen alle Kutschen und andere Fuhrwerke, auch die Reuter, sie mögen nun nach der Sternschanze oder in andrer Absicht aus diesem Theil der Stadt wollen, ihren Weg durchs Millern-Thor nehmen, durch wel-

 ches.

ches, um alle Verwirrung zu vermeiden, von 4 Uhr Nachmittags an bis zu der Zeit, da die Herrschaften nach geendigter Lustfahrt zurückkommen, keine Wagen, Posten und Extra-Posten allein ausgenommen, in die Stadt gelassen werden sollen.

Diejenigen, welche mit Billets zur Entrée in die Sternschanze versehen sind, müssen sodann den geraden Weg durch den sogenannten Durchschnitt und von da gleich linker Hand auf dem mit Pfählen abgesteckten Wege an der Seite des bedeckten Ganges nach der Sternschanze hinauf fahren, ohne sich jedoch im mindesten aufzuhalten oder einer dem andern vorbey zu jagen. Dieses abgesteckten Weges können auch diejenigen Fußgänger sich bedienen, welche Billets zur Entrée in die Sternschanze haben.

Alle übrigen Kutschen und Fuhrwerke aber, in oder auf welchen die Zuschauer sitzen bleiben wollen, imgleichen die etwanigen Reuter, müssen vor dem Durchschnitt, ohne solchen zu paßiren, den Weg linker Hand hinauf am Fuß des Glacis nehmen, und sich auf dem dasigen weiten Platze zwischen der Sternschanze, der Glashütte, dem Rosenhof und dem für die ledigen Herrschaftlichen Kutschen abgezeichneten Platz bestmöglichst rangiren, dabey aber alles Jagen, Vor- und Wegdrängen und andrer scharf zu bestrafenden Unordnungen enthalten, auch bey der Zurückfahrt, um alles Gedränge mit den von der andern Seite durch den Durchschnitt zurückkommenden Kutschen zu vermeiden,

den, sich nach der Anweisung der Wache und Patrouillen gänzlich richten.

3. Sobald die Herrschaften beim Eingang der place d'Armes vor der Sternschanze ausgestiegen, müssen die Kutscher, ohne sich aufzuhalten, und ohne umzuwenden, als welches ganz nicht verstattet werden kann, den geraden Weg an der Seite der Sternschanze nach dem hinter derselben für die ledigen Kutschen abgesteckten und von der Wache ihnen anzuweisenden Platz nehmen und daselbst so lange ruhig bleiben, bis ihre Herrschaften wieder zurückkehren wollen; da denn, um alle Unordnung zu verhüten, der nächste allemal zuerst vorgelassen werden soll, und den Rückzug auf eben die Weise wie bei der Hinfahrt zu nehmen hat.

Die hier anwesenden Herren Minister und sonstige fremde Herrschaften werden ersucht, und hiesige Bürger und Einwohner ernstlich anerinnert, ihren Kutschern anzubefehlen, daß sie diese bloß auf die allgemeine Sicherheit und gute Ordnung abzielende Verfügung genau befolgen, auch überhaupt sowohl auf dem Hin- als Rückwege langsam und vorsichtig fahren, damit weder sie selbst noch andre durch sie Schaden nehmen.

In die place d'Armes bei der Sternschanze wird keiner gelassen, der nicht beym Eingang sein Billet vorzeigen kann. Auch können keine Bediente hinein gelassen werden.

So wie sich E. Hochedler Rath von allen denen, welchen ihre Billette eine Entrée in die Sternschanze verschafft haben, alles, was zur guten Ordnung und Stille beytragen kann,

ohnehin gewiß verspricht, so erwartet Er auch von den übrigen auf den weiten Plätzen rund um die Sternschanze herum versammleten Zuschauern, daß sie auch bey dieser Gelegenheit alle Ordnung und Mäßigung, selbst alsdann noch beweisen werden, wenn etwa wider Vermuthen die schon sonst bewährt befundene Luftfahrt des Herrn Prof. Robertson durch irgend einen Zufall, dem doch alle menschliche Unternehmungen unterworfen sind, vereitelt werden, oder der gefaßten Meinung nicht ganz entsprechen sollte. Es wird daher nur noch zum Ueberfluß die Warnung hinzugefügt, daß diejenigen, welche dieser Erwartung zuwider durch unbändiges Geschrey Lärmen und Unordnung anrichten oder gar ihren Frevel durch Zusammenrottirungen, Eindringen in die bloß für die Subscribenten bestimmten Plätze, Steinewerfen, Verletzung der Kutschen und Pferde, Beschädigung der Befriedigungen, Widersetzlichkeit gegen die Wache und Patrouillen oder andre Thätlichkeiten beweisen, sofort in Verhaft gezogen und als Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach Beschaffenheit der Umstände und den wider dergleichen Tumultuanten und Friedensstöhrer vorhandenen Gesetzen an Leib und Leben unfehlbar bestraft werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo, Lunae d. 20. Junii 1803.

s. hiebei im Register des 5ten Bandes: Aerostaten.

L.

L.

Notification

Jun. 20.

wegen der an Hamburg geschehenen Uebertragung des Dorfs Alsterdorf.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg fügen den sämmtlichen Eingesessenen des bisher zum Hollsteinischen Amte Trittau gehörig gewesenen Dorfs Alsterdorf hiedurch zu wissen, wie Se. Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen rc. der Reichsstadt Hamburg, mittelst geschlossenen Vergleichs vom 21sten April d. J., obenbenanntes Dorf Alsterdorf mit der Landeshoheit und allen bisher an diesem Dorfe besessenen Rechten zu überlassen und zu übertragen geruhet haben. Indem Wir dieses hiemit zur Wissenschaft sämmtlicher Eingesessenen und Untergehörigen des gedachten Dorfs bringen, gewärtigen Wir, daß sie sammt und sonders hinführo Uns als ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen; Uns die gebührende Treue und schuldigen Gehorsam in Befolgung aller von Uns und von der über sie anzuordnenden Obrigkeit zu treffenden gesetzlichen und andern Anordnungen leisten, und sich in aller Hinsicht wie folgsame Unterthanen bezeigen werden. Wir versichern dagegen, sie insgesammt bey ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten schützen und die Vermehrung ihres Wohlstandes zu einem vorzüglichen Gegenstand Unserer landesherrlichen Fürsorge machen zu wollen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 20sten Junii 1803.

LI.

Jun. 20.

Notification

wegen geschehener Ueberlassung des Hamburgischen Antheils am Dorfe Hoisbüttel und des Dorfes Bilsen, an Se. Königl. Majestät zu Dännemark.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg fügen den sämmtlichen Eingesessenen in dem Dorfe Hoisbüttel, Hamburgischen Antheils, und in dem Hamburgischen Dorfe Bilsen hiedurch zu wissen, wie Wir, durch den von Uns mit Sr. Königl. Majestät zu Dännemark-Norwegen rc. geschlossenen Vergleich vom 21sten April d. J., oben genannten Hamburgischen Antheil des Dorfs Hoisbüttel und das Dorf Bilsen mit der Landeshoheit und allen bisher in diesen Dörfern besessenen Rechten an Se. Königl. Majestät zu Dännemark-Norwegen überlassen und übertragen haben. Indem Wir den sämmtlichen Eingesessenen und Untergehörigen gedachter Dörfer dieses öffentlich bekannt machen, haben wir selbigen hiermit befehlen und sie anweisen wollen, von nun an Se. Königl. Majestät zu Dännemark-Norwegen, als ihren Landesherrn zu erkennen und Höchstdemselben hinführo alles dasjenige, womit sie bisher unserer Stadt verpflichtet gewesen, getreulich zu leisten, zu welchem Ende wir selbige aller bisher hiesiger Stadt und den ihnen zunächst übergeordnet gewesenen Behörden geleisteten Eiden und Pflichten hiedurch entbinden und sie von deren fernerer Erfüllung lossprechen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 20sten Jun. 1803.

Am

Am 7ten Jul. 1803 proponirte E. H. Rath der versammelten Erbgesessenen Bürgerschaft Jul. 7.

1) ein gedoppeltes Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerei.

2) die Verschiebung der Wiederbesetzung der durch den Tod des Kämmerei-Bürgers Witt erledigten Stelle bis zu bevorstehendem Michaelis, weil sonst in dem Zeitraum eines Jahrs von 1807 bis 1808 sechs neue, mit den Geschäften unbekannte Bürger, eintreten würden.

3) die Ansetzung einer engen und geheimen aus 5 aus E. H. Rath, 5 aus dem Collegio Erb. Oberalten, und 5 aus der ganzen Bürgerschaft nach dem Kirchspiele gewöhnlichermaßen zu erwählenden Mitgliedern, bestehenden Deputation, auf ein Jahr, welche durch den itzt zwischen "England und Frankreich ausgebrochenen "Krieg und dessen Folgen etwa herbeige"führten und als geheim zu behandelnden "Gegenstände und solchergestalt erforder"lichen Ausgaben, nach einer bestimmten "Einschränkung, in Berathung zu neh"men und darüber nach näherer Maßgabe "der Anlage s. Litt. B. dahin zu bevoll"mächtigen:

a) "die Beschlüsse zu fassen, welche nach "Maßgabe des dabey zu beobachtenden "Geheimnisses, entweder nur der Rati"fication E. E. Raths und Erb. Ober"alten, oder auch der Collegiorum und "Erbg. Bürgerschaft bedurften."

b) Die

b) die in der Versammlung vom 28sten October v. J. mit Bevollmächtigung des löbl. Collegiums der 60ger angetragene Angelegenheit "wegen Ersetzung "der in dem abgewichenen critischen "Zeitraum zum Wohl der Stadt und "bis itzt bereits verwendeten gleichfalls "unmöglich nach allen Umständen öffentlich darzulegenden Ausgaben, in "nähere Ueberlegung zu nehmen, und "nach erhaltener Ueberzeugung von der "Nothwendigkeit der Verwendung, die "Uebernahme des Erforderlichen durch "die löbl. Stadt-Kämmerei zu genehmigen;

s. oben S. 125.

so wie denn auch

c) diese Vollmacht, unter Vorbehalt der Ratification durch Rath- und Bürgerschluß, auch auf diejenigen Gegenstände auszudehnen, "welche durch die Ueber"tragung des hiesigen Dom-Stifts, in "den unterbrochnen Unterhandlungen "mit Hannover, oder wegen der Ran"zauischen Präbende oder wegen etwa"niger anderer Ansprüche, sich ergeben, "und annoch eine verschwiegenere vor"gängige Verhandlung heilsam machen "könnten."

s. oben S. 142.

4) die Beistimmung Erbg. Bürgerschaft zu der, in der Anl. Litt. C. und in der sub Signo Olis. anliegenden "Instruction für "den zum Behuf der Gränz-Aufsicht des

"For-

"Fortification-Wesens und des Straßen- Jul. 2
"baues innerhalb und außerhalb der
"Stadt anzunehmenden Beamten" enthaltnen, mit Einstimmung der Collegien getroffenen Abänderung der Proposition E. E. Raths in letzter Michaelis-Bürgerschaft, wegen Veränderung mit der Stelle des Fortifications-Officiers, nach welcher: "statt des bisherigen Fortification-Wesens und des Straßenbaues innerhalb und außerhalb der Stadt ein anderweitiger Beamte anzustellen und derselbe in Gemäßheit der anliegenden Instruction zu verpflichten,

s. oben S. 127.

5) die Erhöhung des Gehalts des Gränz-Aufsehers auch Canal- und Stromdirector Reinke von 1200 auf 3000 mk Cour.

6) die Erhöhung des jährlichen Gehalts der sämmtlichen Gassenschauer von 400 auf 600 mk.

7) Die vom Lombardschreiber Grube nachgesuchte abermalige Prolongation seines Dienstes auf 4 Jahr, unter Herabsetzung der Pacht von 2000 mk auf 1500 mk.

s. oben Th. V. S. 226.

Erbg. Bürgerschaft stimmte allen diesen Puncten bei, nur mit Ausnahme der geheimen Deputation, worauf Senatus sich wegen derselben nähere Vorstellung vorbehielt.

LII.

Sept. 7.

Notification

wegen falscher Hamburger doppelten Markstücke.

Unter dem bey den Schoßtafeln eingenommenen Gelde hat sich ein falsches doppeltes Markstück vom Jahre 1795 befunden, welches, nach geschehener Untersuchung, bloß aus Zinn besteht, und um $\frac{1}{10}$ Loth weniger wiegt, als die ächten. Aeußerlich ist es daran kenntlich, daß das Gepräge stärker ist, und daß an beyden Seiten der Jahrszahl 1795, zwischen dieser Jahrszahl und der Umschrift, ein ungleich grösserer Zwischenraum sich befindet, als bey den ächten. Zu jedermanns Warnung wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hamburg, den 7ten September 1803.

s. S. H. Verordn. Th. V. S. 85.

LIII.

Sept. 9.

Erneuertes Mandat

wider die unerlaubten heimlichen Werbungen.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg sehen Uns bei den jetzigen Zeitläuften veranlaßt, die mehrmals ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen folgendermaßen zu erneuern:

1) Es ist Keinem verstattet, in dieser Stadt und deren Gebiete, unter irgend einem Vorwande, er habe Namen wie er wolle, Werbung zu treiben, der nicht vorgängig die zu dem Endzwecke erforderliche Erlaubniß auf die gehörige Weise nachgesuchet, und solche erhalten

ten haben wird. Wer überwiesen wird, diesem entgegen gehandelt, und ohne erhaltene Erlaubniß in dieser Stadt oder deren Gebiete Werbung, es sey nun öffentlich oder heimlich, getrieben zu haben, der soll ohne Ansehen der Person sofort arretiret, und als ein Uebertreter der Gesetze aus dieser Stadt und deren Gebiete gewiesen, auch, den Umständen nach, noch überdem mit schwerer Strafe belegt werden.

2) Alle Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebiete, insbesondere aber die Gastwirthe, und alle diejenigen, welche Fremde beherbergen, werden hiemit ernstlich anerinnert und ermahnet, keine Personen, welche in dieser Stadt und deren Gebiete unerlaubte Werbung treiben, oder Antheil daran nehmen, in ihren Häusern oder Wohnungen aufzunehmen oder zu dulden; vielmehr bei etwa entstehendem Verdachte den Herren Prätoren oder Landherren davon sofort Anzeige zu thun. Wer überwiesen wird, solche heimliche Werber wissentlich bey sich aufgenommen oder geduldet zu haben, der soll, den Umständen nach, auf das schärfste gestrafet werden.

3) Allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebiete wird hiemit ernstlich untersaget, den wider Erwarten sich dennoch etwa hieselbst einschleichenden heimlichen Werbern irgend einigen Vorschub, es sey durch Ueberredung, Zubringen, Anwerbung, Wegbringung zu Wasser oder Lande, oder auf irgend eine andere Weise, sie bestehe worin sie wolle, Beistand zu leisten. Wer dawider handelt, der soll, nach Maßgabe der Umstände, mit

mit Gefängniß, oder mit sonstiger, dem Vergehen gemäßen, schweren Strafe beleget werden.

4) Wer von einer, wider Verhoffen, nach Publication dieses Mandats hieselbst, es sey nun in der Stadt, oder auf deren Gebiete, etwa noch vorhandenen unerlaubten heimlichen Werbung eine solche zuverläßige Anzeige bey einem der Herren Prätoren oder Landherren thun wird, daß die muthwilligen Uebertreter der hiesigen Gesetze überführt, und zur Strafe gezogen werden können, der hat, unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von funfzig Reichsthalern zu erwarten.

5) Damit dieses geschärfte Mandat wider die unerlaubten heimlichen Werbungen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung komme, soll dasselbe durch den Druck publiciret, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten, wie auch in den Wirthshäusern, Gasthöfen und Schenken, angeschlagen, und in die öffentlichen Zeitungen eingerückt werden. Uebrigens wird den Herren Prätoren und Landherren die Vollstreckung dieses Mandats aufgetragen.

Wornach sich ein jeder zu achten, und für Strafe zu hüten hat. Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9ten September 1803.

(L. S.)

Die frühern Mandate gegen die heimlichen Werbungen s. im Register zum 5ten Bande der S. H. Verordn. unter: Werbungen.

LIV.

Erneuerte Bekanntmachung

Sept. 21.

der gegen den Druck und Verkauf anstößiger Schriften bestehenden Verfügungen.

Da noch immer von Zeit zu Zeit anstößige Schriften zum Vorschein kommen, und dadurch zu mannigfaltigen Unannehmlichkeiten Veranlassung gegeben wird: so sieht E. H. Rath sich genöthiget, die gegen dieses Unwesen mehrmals ergangnen Verfügungen abermals nachdrücklich einzuschärfen.

Derselbe ermahnet daher sowohl alle hiesigen Bürger und Einwohner, als die sich hier aufhaltenden Fremden, insonderheit aber die Buchhändler, Buchdrucker, und Verkäufer von Druckschriften, sich des Drucks, Verkaufs und der Verbreitung von unanständigen und beleidigenden Kupferstichen sowohl als von anstößigen Schriften, und insonderheit derjenigen zu enthalten, worin die Denkungsart, Absichten, Handlungen und Verhältnisse der Regenten auf eine unanständige Art beurtheilt und durch hämische Bemerkungen verunglimpft, oder auf irgend eine Weise die derselben gebührende Achtung außer Augen gesetzt wird; oder welche zur Verbreitung aufrührerischer Grundsätze, und zur Erregung von Unzufriedenheit gegen bestehende Verfassungen und Obrigkeiten gereichen können, indem nicht nur gegen dergleichen bekannt werdende Schriften mit Konfiscation verfahren, sondern auch diejenigen, welche Antheil daran genommen, zu Verantwortung ge-

zogen werden, und gegen sie nach aller Strenge der bestehenden Gesetze verfahren werden soll.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 21sten September 1803.

s. oben S. 81.

LV.

Oct. 7.

Notification

wegen der bevorstehenden Rede-Uebungen im Johanneo.

Da am nächsten Dienstage, als am 11ten hujus, im hiesigen Johanneo öffentliche Rede-Uebung gehalten wird, und, der Ordnung halber, nöthig befunden worden, die Veranstaltung zu treffen, daß die Hinfahrenden nicht anders, als durch die kleine Gasse neben der St. Johannis-Kirche, zugelassen werden, die Wagen sodann über die alte Wallstraße wegfahren, und nach geendigtem Actu von der Seite der alten Wallstraße wiederum sich einfinden sollen; so wird solches von Obrigkeitswegen zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht Hamburg, den 7ten October, 1803.

s. oben S. 128.

LVI.

Oct. 7.

Ankündigung

einer, am bevorstehenden Bußtage, als den 3ten November 1803, zum Besten des Krankenhofes, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets, anzustellenden Sammlung milder Gaben, rc. — Auf Befehl E. Hochedl Raths publicirt. — Hamburg, den 7ten October, 1803.

E. Hochedl. Rath hat auf das Ansuchen der Vorsteher des Krankenhofes beschlossen, am

am bevorstehenden Bußtage eine öffentliche Sammlung milder Gaben zum Besten desselben anzustellen, und zu diesem Zwecke in allen Kirchen die Becken auszusetzen, und mit einem Mauersteine bezeichnen zu lassen.

Bei der großen Ausdehnung dieses wohlthätigen Instituts, und bei der großen Zahl von Hülfsbedürftigen, welche darin verpflegt werden, kann es nicht befremdend seyn, wenn die ordentlichen Einnahmen desselben zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nicht hinreichen. Allein, bei der bekannten wohlthätigen Einrichtung des Krankenhofes haben Hamburgs mildthätige Einwohner sich noch nie vergebens auffordern lassen, ihm durch freywillige Beiträge zu Hülfe zu kommen.

E. Hochedler Rath kann sich daher zuversichtlich der Hoffnung überlassen, daß auch diesesmal seine Ermunterung, diese Anstalt durch Beyträge zu unterstützen, nicht fruchtlos bleiben wird; und daß an einem Tage, an welchen die Erforschung unserer selbst uns aufs Neue zur Erfüllung unserer Pflichten auffordern muß, ein Jeder, welchen seine Kräfte es erlauben, gerne bereit seyn wird, zur Erreichung eines guten Zwecks das Seinige beyzutragen.

Die letzte Collecte s. oben S. 119.

Am 4ten November 1803 sah **E. H. Rath** sich genöthigt, Erb. Bürgerschaft zu convociren, wegen der, von dem die französische Armee in Hannover commandirenden General **Mortier**, zufolge Auftrags des ersten Nov. 4.

Consuls der französischen Republik, bei den Hansestädten, für die dringenden Bedürfnisse der Armee, geforderten Anleihe Senatus proponirte, unter Beziehung auf die Anlage A und deren Subadjunctum,

1) auf die gemachte Forderung einer Anleihe, so äußerst drückend auch in unsrer Lage die Zustimmung sey, sich dennoch bei bewandten Umständen dahin zu erklären, daß man sich auf eine Unterhandlung darüber einlassen wolle.

2) eine aus fünf Mitgliedern E. Hochedl. Raths und 15 Personen aus der Erbgesessenen Bürgerschaft bestehende Deputation niederzusetzen und solche zu bevollmächtigen, über jene französische Forderung zu der möglichst geringsten Summe und den den Umständen nach vortheilhaftesten Bedingungen abzuschliessen, auch zu dieser Deputation sofort in jedem Kirchspiel drei Personen zu erwählen.

3) Die löbl. Kämmerei zu bevollmächtigen, für die unverzügliche Herbeischaffung von 1 Million Mark Banco Sorge zu tragen.

Zugleich trug E. H. Rath II.) annoch darauf an, aus den in der Anlage h. B. angeführten Gründen den Rath- und Bürgerschluß vom 18ten September 1669, welcher die Verordneten löbl. Kämmerei von andern Stadtämtern ausschließe, dahin abzuändern, daß dieselben zu Mitgliedern des Collegii E. Oberalten gewählt werden könnten.

Erbges. Bürgerschaft trat nicht nur ad I.) bei, und zeigte an, daß zu der Deputation erwählt worden:

Petri,

Petri, der Erb Oberalte Tecklenburg, und die Erb. L. N. Lütkens, und M. J. Paulsen.

Nicolai, der E. Oberalte Bartels, und die Erb. J. G Graepel und G Wortmann.

Cathar., der Erb. Oberalte Amsink, und die Erb. L. Rücker und J. D. Luis.

Jacobi. der E. Oberalte Färber, und die Erb. P. Amsink und H. Kühl.

Michaelis, die Erbaren W. P. Möller, Chr. H. Lohmann, und Geo. von Graffen,

sondern accedirte auch ad II.) mit dem Anhange: "daß die von E. Oberalten Erwählte "nicht in der Kammer bleiben könnten."

Worauf Senatus replicirte:

ad I. danke derselbe für den Beitrit, lasse Sich die zu der Deputation erwählten Personen völlig gefallen, und bestimme dazu aus Seinen Mitteln Hrn. Syndicus Gries Dr., und die Herren Senatoren, Hrn. Hudtwalcker, Hrn. Heise Lt., Hrn. Rücker und Hrn. Hancker Dr.

ad II. trete E. H. Rath dem von E. Bürgerschaft gemachten Zusatze bei.

In der am 10ten November gehaltenen gewöhnlichen Michaelis-Bürgerschaft proponirte Senatus: Nov. 10.

1) ein gedoppeltes Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerei.

2) ein einfaches Grabengeld zum Besten der Armen-Anstalt.

3) ein einfaches Kopfgeld zu den außerordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerei, welche durch den derzeitigen Ausfall der bedeutensten Einflüsse so sehr leide.

4) die einfache **Vieh-Accise** auch für dieses Jahr.

5) die einjährige Prolongation der **Verdoppelung des Nachtwache- und Leuchtengeldes**, und der bisherigen Erhöhung des **Dreckkarren-Geldes**, mit der davon dem Krankenhofe und Zuchthause zu leistenden Unterstützung.

6) die abermalige einjährige Prolongation der der Garnison und Nachtwache am 25sten October 1798 auf 4 Jahre bewilligten und am 28sten November 1799 auf die Artillerie erstreckten Zulage zur Miethe, so wie der am 22sten Januar 1801 für die Garnison und Artillerie beliebten Zulage an Geld und Montirungsstücken, — und des Endes die einjährige Prolongation der zur Bestreitung dieser Ausgaben bisher bestimmten Einflüsse, nemlich

a) des **partiellen Hauerschillings von der Miethe der Fremden.**

s. unten N. LIX.

b) der **Abgabe von Spielkarten, welche in öffentlichen Häusern gebraucht werden.**

s. unten N. LIX.

c) der **Abgabe von männlichen und weiblichen Bedienten und von Pferden.**

s. unten N. LIX.

7) die in der Anlage sub Lit. A. cum Adjuncto s. Signo Solis vorgeschlagene Revision der 1798 beliebten **Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften.**

s. folgende N. LVII.

8) die

8) die nunmehrige Bewilligung der von den Erb. Oberalten abermals nachgesuchten Erhöhung ihres Honorarii, und zugleich der Vermehrung der Honorarien der kaufmännischen Mitglieder, E. H. Raths.

9) die von dem Admiralitäts-Zollschreiber Harten nachgesuchte Prolongation der Pacht seines Dienstes zu der heruntergesetzten Pachtsumme von jährlich 3000 mℒ.

10) die nachgesuchte Erhöhung des Gehalts des Waldvogts Brinckmann, von den bisherigen jährlichen 1460 mℒ auf 2500 mℒ.

Die Resolutio Civium gieng dahin, daß Sie ad 8) "sich proponirtermaßen mit E. H. Rath nicht vereinigen könne," in allen übrigen Puncten aber dessen Proposition beitrete.

LVII.

Revidirte Verordnung

Nov. 14.

wegen der am 10ten November 1803 durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, und sonstigen Aufsätzen. Auf Befehl E. H. Raths der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg publicirt den 14ten November 1803.

Da die Staatsbedürfnisse die Fortdauer der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen erfordern, und die am 31sten October 1798 deshalb erlassene Verordnung nach einer fünfjährigen Erfahrung einer Revision bedurfte: so wird die am 10ten November 1803 durch

Rath- und Bürgerschluß beliebte revidirte Verordnung hiemit publiciret, und allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Gebiethes, hiemit befohlen, derselben vom 1sten Januar 1804 an in allem nachzukommen, und die darin bestimmte Abgabe, derselben gemäß in vorkommenden Fällen prompt und gewissenhaft zu entrichten.

Decretum in Senatu, Hamburgi den 14ten November 1803.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 11.

Revidirte Verordnung

über die Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen.

---

§. 1.

Taxe.

Erste Abtheilung.

Von den Schriften rc., von welchen die Abgabe Stück- oder Bogenweise, ohne Rücksicht auf den Werth derselben, bezahlt wird.

1ste Classe zu 2 ß.

No. 1. Eine jede Citation auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen geistlicher Stifter und der Aemter, mit Ausnahme der in Dienstlohn-Sachen erlassenen Citationen.

No. 2. Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

No. 3. Die vidimirten Copien der ad Acta producirten Documente.

No 4. Decreta Ampl. Senatus, welche ein bloßes Communicetur enthalten.

No. 5. Kanzelley-Atteste über geschehene Insinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senat. Documenta aff- et refixionis.

2te Classe zu 4 ß.

No. 6. Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche extrajudicialiter bei Ampl. Senatu oder judicialiter bei sämmtlichen hiesigen Gerichten, Ober- und Nieder-Admiralitäts-Amts- und Land-Gerichten, übergeben werden.

No. 7. Eine jede Anlage, die mit diesen Schriften übergeben wird, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn solche nicht an sich schon dieser Abgabe unterworfen ist, mit näherer Beziehung auf §. 9.

No. 8. Ein jeder der 12 ersten Bogen von Inventarien, sie mögen Mo- oder Immobilia betreffen, imgleichen die 12 ersten Bogen der a Notariis ausgefertigten Verkaufsrechnungen. Die übrigen sind von der Abgabe frey.

No. 9. Ein jeder der 4 ersten Bogen von vidimirten Notarial-Translationen und sonstigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken besonders vorkommen. Die übrigen Bogen sind frey.

No. 10. Ein jeder vidimirte Extractus Protocolli der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Land- Wedde- Düpe- Accise- Gassen- Vorhöckerey- und anderer Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen geistlicher Stiftungen, wie auch der Herren Patronen der Aemter.

No. 11. Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf- Copulations- und Todtenscheine.

No. 12. Die sämmtlichen Zeitungs-Avertissements, und alle andere Anzeigen, welche,

außer

außer den politischen Nachrichten und dem Artikel von gelehrten Sachen (unter welcher letztern Rubrik jedoch die Buchhändler-Anzeigen von neuerschienenen oder erscheinenden und zu verkaufenden Büchern nicht mit begriffen sind), den hiesigen Zeitungen inserirt werden sollen; so oft eine solche Anzeige eingerückt werden soll, auch für jede Zeitung besonders. Nur mit Ausnahme aller öffentlichen Bekanntmachungen und Anzeigen, welche abseiten E. H. Raths, und sonst abseiten einer hiesigen Gerichts-Behörde, E. Oberalten, löbl. Kämmerei, oder von irgend einem hiesigen öffentlichen Departement und von der Commerz-Deputation, gratis den hiesigen Zeitungen inserirt werden.

No. 13. Die kleinen Reisepässe, für Reisende in die benachbarten Gegenden.

No. 14. Sämmtliche von den S. T. Herren Bürgermeistern und Wedde-Herren ertheilte Erlaubnißscheine, in so ferne sie nicht besonders mit einer Abgabe belegt sind.

No. 15. Warschauungs-Quernachtzettel und Befehle, deren Object 46 — 500 Mk. beträgt, mit Ausnahme der Friedensbefehle.

3te Classe zu 8 ß.

No. 16. Bescheide sämmtlicher Gerichte.

No. 17. Interlocuta sämmtlicher Gerichte.

No. 18. Decreta Ampl. Senatus, in welchen interloquirt wird.

No. 19. Warschauungs- und Quernachtzettel, wenn die Summe 501 Mk. und darüber ist, imgleichen die Befehle, deren Object 501 Mk.

Mk. und darüber ist, oder deren Object nicht in Zahlen benannt ist.

No. 20. Extractus Protocollorum bei den Departements, und bei dem Niedergerichte (als Designationes Creditorum und Attestata loco derselben) bei dem Fallitwesen, bei den Eiden-Audienzen u. s. w., in so fern solche Extracte nicht unter besondern Rubriken vorkommen, Erbgezeugnisse und alle sonstige Ausfertigungen von abgestatteten Eiden; doch sind die a Dominis Commissariis ex officio von dem Actuario des Fallitwesens verlangten Extracte aus seinem Protocoll hievon ausgenommen.

No. 21. Vormünder-Scheine, oder Tutoria.

No. 22. Curatoria sexus et personarum.

No. 23. Schutzbürger-Scheine.

No. 24. Extracte aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern.

No. 25. Copien der Beschwerungen aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern.

No. 26. Geburts-Briefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden.

No. 27. Die größern Reisepässe mit oder ohne Signalement, für entferntere Reisen.

No. 28. Decreta pure denegatoria in sogenannten Gnadensachen, oder in Sachen der jurisdictionis voluntariae.

4te Classe zu 1 Mk.

No. 29. Die Citationen in den sämmtlichen hiesigen Gerichten.

No. 30.

No. 30. Ein jedes hier erlassene Proclama in solchen Sachen, bei welchen mehr als eins erfordert wird.

No. 31. Hier erlassene Edictales, und zwar jedes Stück.

No. 32. Vollmachten der Procuratoren in den hiesigen Gerichten.

No. 33. Bürgerzettel, wenn die kleine Bürgerschaft gewonnen wird.

No. 34. Schoßscheine.

No. 35. Affichen oder Anzeigen von Auctionen, Schiffen u. s. w., welche an der Börse angeschlagen werden.

No. 36. Erlaubniß-Scheine, die ertheilt werden zum kleinen Verkauf, zum Weinschenken.

No. 37. Bodmerey-Briefe.

5te Classe zu 1 Mk. 8 ß.

No. 38. Ein jeder Wechsel-Protest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin benannt sind, es mögen erste Ausfertigungen oder Duplicate seyn; vidimirte Abschriften einmal ausgefertigter Proteste bezahlen keine Abgabe.

6te Classe zu 2 Mk.

No. 39. Alle hieselbst ausgefertigten Kanzelley- und Notariats-Vollmachten, wie auch in andern Ländern ausgestellte, hieselbst gebrauchte Vollmachten.

No. 40. Bürgschafts-Verschreibungen, jedoch mit Anwendung des §. 20. Erbschafts- und Administration-Abschlüsse, wohin auch die

Schluß-

Schlußquitung bei Fallissementen zu rechnen ist, wie auch Reverse, Privatvergleiche und Verzichte.

No 41. Ehezärter, in welchen nur von einer Aussteuer die Rede ist, ohne daß eine Mitgabe oder sonstiges Vermögen in die Ehe gebracht wird, so wie dispositiones parentum inter liberos, in welchen keine bestimmte Summe angegeben ist; die übrigen gehören in die zweyte Abtheilung.

7te Classe zu 3 Mk.

No. 42. Die Endurtel in allen in den Gerichten anhängigen Sachen, Präclusivsentenzen und haeredum declaratoriae, wie auch, wenn nach einem interponirten Rechtsmittel ein Bescheid, Interlocut oder Urtel, entweder desselben Gerichtes oder einer niedern Instanz, confirmirt wird.

No. 43. Decreta Ampl. Senatus, welche jenen Erkenntnissen sub No. 42. gleich sind.

No. 44. Decreta Ampl. Senatus, in welchen ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter, Einkindschaften, Vergleiche, imgleichen Curatores bonorum confirmirt, oder Curatores absentium sive prodigorum zugelassen werden, so wie die auf eingelegte Appellations-Schedeln erlassenen Decrete.

No. 45. Briefe an Juristen-Facultäten in revisorio.

No. 46. Bürgerzettel, wenn die große Bürgerschaft gewonnen wird.

No. 47.

No. 47. Der erste Bogen von Schiffs-Verklarungen.

No. 48. Original-Beschwerungen.

No. 49. Proclamata, in Fällen, wo nur eins erforderlich ist.

No. 50. Die Stader Zoll-Atteste.

8te Classe zu 6 Mk.

No. 51. Der erste Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten.

No. 52. Der allgemeine Transito-Eid, wie auch ein jeder der besondern Eide, wegen der Zollfreyheit von Garn, Leinen, Blech und Kupfer, Wein und Brandtewein, desgleichen der hier raffinirten Zuckern.

No. 53. Abkündigungs- Trau- und Proclamations-Scheine bei großen Hochzeiten, die von der Wedde ausgegeben werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Schriften rc., von welchen die Abgabe nach Verhältniß ihres Werths, oder der darin angegebenen Summe bezahlt wird.

No. 54. Testamente, Codicille und Schedeln, donationes inter vivos et mortis causa, bezahlen,

wenn solche unter 300 Mk. : 4 ß.
von 301 — 600 Mk. : 8 ß.
von 601 — 1000 Mk. : 1 Mk.

und so weiter fort 1 Mk. per mille; über die Zeit, wenn diese Abgabe zu entrichten ist, disponirt der §. 7.

No. 55.

No. 55. Dispositiones parentum inter liberos, oder Testamente der Eltern unter ihren Kindern, wenn darin bestimmte Summen angegeben sind, und Ehezärter, wenn außer der Aussteuer noch ein besonderes Vermögen in die Ehe gebracht wird, bezahlen wie Testamente sub No. 54.

No. 56. Bei Testamenten, Codicillen, Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, worin der Belauf nicht in Zahlen angegeben ist, wird die Abgabe in demselben Verhältnisse, wie sub No. 54. bemerkt ist, bezahlt, und hat der, welcher zum Besitz des Vermögens kömmt, die Größe der Abgabe zu bestimmen und auf seinen geleisteten Bürgereid zu bezahlen.

No. 57. Eben dies (vide No. 54.) bezahlen auch die Cessionen nach dem Werth des cedirten Objectes oder der angegebenen Valuta.

No. 58. Obligationen und Pfandverschreibungen bezahlen 1 per mille, nach der Bestimmung sub No. 54.

No. 59. Depositions-Scheine,
wenn die Summe von 100 bis 500 Mk. ist, 4 ß.
" " " " 501—1000 " " 8 ß.
" " " " " 1001—2000 " " 1 Mk.
wenn die Summe über 2000 Mk ist, 1 pr. mille.

No. 60. Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen in der Stadt und deren Gebieth, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffsparten ausgenommen, bezahlen 1 pr. mille oder von 1000 Mark 1 Mk. mit folgender Bestimmung:

von 300 Mk. und darunter werden 4 ß. bezahlt,
= 301 bis 600 Mk. incl. = 8 ß. =
= 601 — 1000 = incl. = 1 Mk. =
und so fort in eben dem Verhältnisse von allem, was über 1000 Mk. ist.

No. 61. In Kauf-Contracten, in welchen statt und neben dem Kaufschillinge eine Rente oder Grundmiethe stipulirt ist, wird diese auf ein zu 3 Procent belegtes Capital reducirt, und darnach die Abgabe bezahlt.

No. 62. Hauer- und Mieth-Contracte zu 100 Mk. jährlicher Miethe und darüber, bezahlen von der jährlichen Miethe, und nach Verhältniß der Dauer des Contracts, von 100 Mk. 4 ß. oder $\frac{1}{4}$ Procent, so daß bei einem vierteljährigen oder halbjährigen Contracte auch nur respective 1 oder 2 ß. von 100 Mk., bei einem zweyjährigen Contracte aber 8 ß. von 100 Mk. jährlicher Miethe zu entrichten ist, mit der Bestimmung, daß 50 Mk. und darüber für die volle Summe von 100 Mk. anzunehmen sind, was aber unter 50 Mk. ist, nicht gerechnet wird.

Bei Mieth-Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen, und darnach die Abgabe bezahlet; schließt eine Person, die schon 65 Jahre alt ist, einen solchen Contract, so wird das Alter noch auf 5 Jahre angenommen, und darnach die Abgabe entrichtet. Im übrigen wird diese Abgabe beständig bezahlt, so bald über die geschlossene Miethe etwas schriftlich verfaßt wird, die Form der Abfassung mag seyn, welche sie wolle.

Die

Die Hauer- und Mieth-Contracte unter 100 Mk. jährlicher Miethe sind frey.

No. 63. Von dem Documente, über die Bedingungen, unter welchen Einheimische und Fremde in den hiesigen sogenannten fremden Contract aufgenommen werden, wird sowohl bei der ersten Errichtung, als auch bei der jedesmaligen Erneurung des Contracts, für jedes Jahr des resp. errichteten oder erneuerten Contractes 2 Procent von der accordirten Schoßsumme bezahlt, so daß z. B. der, welcher einen Contract auf 4 Jahre errichtet und 300 Mk. jährlich bezahlt, eine Abgabe von 24 Mk. zu entrichten, und das Document mit dieser Summe bezeichnen zu lassen hat. Zur bequemern Berechnung wird in Ansehung dieser Abgabe, was unter 25 Mk. ist, für 25 Mk.; was von 26—50 Mk. beträgt, für 50; was von 51—75 Mk. beträgt, für 75; und was von 76—100 Mk. beträgt, für 100 Mk. gerechnet.

§. 2.

Diese Abgabe wird immer in Hamb. Courant bezahlt und berechnet, und ist demnach bei denen im 2ten Abschnitt der Taxe angeführten Documenten und Schriften, von welchen die Abgabe nach dem Werth oder nach der Summe, die darin ausgedruckt ist, bezahlt wird, wenn diese Summe in Bco. angegeben ist, solche mit 20 Procent Agio auf Courant zu reduciren, so daß z. B. für 1000 Mk. Bco. 1200 Mk. Courant zu rechnen sind, und darnach die Abgabe zu bestimmen ist.

§. 3.

Zum Beweise, daß von den in dieser Verordnung gedachten Schriften und Aufsätzen rc. die vorgedachte Abgabe entrichtet worden, sind solche von zwey beeidigten Einnehmern dieser Auflage in einer Ecke mit ihrem Nahmen, dem Betrag der Abgabe und einer Nummer zu bezeichnen; zu welchem Behuf diese Einnehmer sich an bestimmten Tagen der Woche, an einem bequemen Ort zu gewissen Stunden des Tages, einfinden werden.

Auch ist, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici, die Einrichtung getroffen worden, daß man in mehrern Gegenden der Stadt und in den Vorstädten, wie auch in den hiesigen Ländereyen, Papier von allen Gattungen und Preisen und die zu mehreren Aufsätzen gewöhnlichen gedruckten Formulare kaufen kann, wovon bereits die Abgabe entrichtet worden ist.

§. 4.

Wenn ein Bogen, von dem schon die Abgabe entrichtet worden ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen bey der Ausfertigung unbrauchbar geworden, so kann er gegen einen neuen vertauscht werden; nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen oder sonst wirklich vollzogen seyn. Da jedoch diese Vergünstigung häufig gemisbraucht ist, so soll nunmehro von jedem so umgetauschten Bogen 1 ß. auf dem Abgaben-Comptoir entrichtet werden.

§. 5.

Bei der Eingabe oder Einsendung der Zeitungs-Anzeigen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, muß solchen gleich die davon zu entrichtende Abgabe beygefügt werden, welche hiernächst von den sämmtlichen Verlegern der hiesigen Zeitungen der Behörde einzuliefern ist. Und dürfen die hiesigen Zeitungs-Expeditionen keine solche Anzeige annehmen, oder ihren Zeitungen inseriren, für welche sie nicht die vorgeschriebene Abgabe erhalten haben; widrigenfalls sie solche aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müssen.

§. 6.

Wenn von den Schriften, Documenten oder sonst irgend einigen Aufsätzen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, solche Abgabe nicht sogleich resp. bei der Ausfertigung oder doch innerhalb der im §. 15. nachgelassenen Frist gehörig entrichtet worden, und sie nicht mit dem desfalls erforderlichem Beweise versehen sind: so soll sowohl der Aussteller, als auch der Empfänger eines solchen Documents, die vorgeschriebene Abgabe vierfach bezahlen, und außerdem ein jeder noch fünf Rthlr. erlegen.

§. 7.

Für Testamente, Codicille, Schedeln, Dispositiones inter liberos et donationes mortis causa, braucht nicht gleich bei der Errichtung die vorgeschriebene Abgabe entrichtet zu werden. Hingegen muß, wie bishero, also auch in Zukunft, von allen vorgedachten letzten

Willensmeynungen, auch von denen, welche bereits vor der Publication dieser Verordnung errichtet sind, bei deren Eröffnung oder Publication, von den Executoren, den Erben oder Geschenknehmern die vorgeschriebene Abgabe entrichtet, und darüber, daß solches geschehen, der gehörige Beweis beygebracht werden. Wobei sich denn die Executoren oder Erben auf ihren geleisteten Bürger-Eid, oder an Eides Statt, schriftlich beym Zehnten-Amte verpflichten müssen, bei der Berichtigung der Erbschaft das etwa an dieser Abgabe zu wenig bezahlte nachzuzahlen, bei der im §. 6. bestimmten Strafe.

§. 8.

Suppliquen, Memoriale, Satzschriften und Beylagen, welchen es an dem erforderlichen Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, sollen zwar angenommen werden, doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die im §. 6. bestimmte Strafe zu entrichten, und diese sogleich von dem, der das Versehen begangen hat, mit aller Strenge beyzutreiben.

§. 9.

Wenn die, gerichtlich und außergerichtlich, zu übergebenden Anlagen nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind, als in Ansehung welcher es lediglich bei der Verfügung des §. 15. verbleibet: so soll es zwar den Partheyen freygelassen werden, ohne diese Anlage selbst bezeichnen zu lassen, dieselben mit einem Um-

Umschlage-Bogen von 4 ß. versehen zu lassen nur muß sodann

a) bei 2 Rthlr. Strafe die Bezeichnung der Anlage nebst der Rubrik der Schrift, zu welcher sie gehört, auf der Hälfte des Bogens, auf welcher die Abgabe bemerkt ist, geschrieben, und diese Hälfte des Bogens ganz, und nicht, wie bishero oft misbräuchlich geschehen, nur abgeschnitten, umgelegt werden.

b) so viel möglich die Abgabe für sämmtliche Anlagen in einem verhältnißmäßig so viel größern Bogen zusammengefaßt werden.

Von den, den Original-Anlagen beygelegten nicht vidimirten Abschriften derselben, ist keine Abgabe zu bezahlen.

§. 10.

Alles, was zu öffentlichen Stadt-Geschäften gebraucht, oder was abseiten Ampl. Senatus und der sämmtlichen hiesigen Gerichte, wie auch von einem der Mitglieder des Senats ex officio erlassen und expedirt wird, so wie alles, was von der Kanzelley unentgeldlich ausgefertigt wird, ist dieser Abgabe nicht unterworfen; doch muß es sodann in solchen Ausfertigungen ausdrücklich bemerkt werden, daß sie gratis ertheilt sind.

Obligationen, welche die löbl. Kämmerey, löbl. Admiralität, Kirchen, Hospitäler und andere fromme Stiftungen und öffentliche Behörden ausgeben, imgleichen auch Mieth- und Pacht-Contracte, welche mit löbl. Kämmerey über Verwaltung gewisser Dienste, über Im-

 mobilien,

mobilien, Häuser, Ländereyen, Grundstücke rc. geschlossen werden, so wie Contracte mit öffentlichen Departements, Kirchen und frommen Stiftungen, sind von dieser Abgabe frey.

§. 11.

Bei allen Privat-Ausfertigungen bezahlt der Regel nach der Aussteller, oder der, welcher ein Document ausfertigt, oder es für sich ausfertigen läßt, diese Abgabe. Bei Kauf- und Mieth-Contracten trägt jeder die Kosten nach Anleitung des §. 12.

Bei öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie der, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht.

Depositions-Scheine bezahlt der, welcher deponirt, salvo regressu gegen den, der die Deposition veranlaßt.

§. 12.

Wenn von einem dieser Abgabe unterworfenem Documente, z. B. von Kauf- oder Mieth-Contracten, von Ehezärtern, oder überhaupt von Documenten, an welchen mehrere Interessenten Theil haben, zugleich und bey der ersten Ausfertigung mehrere Originale ausgefertigt werden; so bezahlen sämmtliche zuerst ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe-Comptoir producirte Exemplare diese Abgabe nur einmal, welches sodann auf den verschiedenen Exemplaren bemerkt wird. Bei spätern Ausfertigungen oder bei einseitigen Documenten wird von jeder Ausfertigung die ganze Abgabe entrichtet.

§. 13.

§. 13.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen und dergl. über zu schliessende Contracte oder Vergleiche, sind dieser Abgabe nicht unterworfen, es sey denn, daß daraus geklagt werden soll, in welchem Falle eben die Abgabe davon, bei der im §. 6. bestimmten Strafe, zu entrichten ist, als wenn es wirklich vollzogene Contracte oder Vergleiche wären.

§. 14.

Finden sich unter dem Nachlaß eines Verstorbenen dieser Abgabe unterworfene Documente und Schriften, welche resp. nach dem 1sten Januar 1799 oder nach dem 1sten Januar 1804 ausgefertigt worden, und welchen es an dem Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig bezahlt worden: so müssen die Erben oder Administratoren des Nachlasses diese Abgabe, nebst der im §. 6. vorgeschriebenen, von dem Erblasser verwürkten Strafe, innerhalb 8 Wochen, von der Zeit, da sie zuerst Wissenschaft davon erhalten haben, prompt und unweigerlich entrichten; versäumen sie diese Zeit, so haben sie sodann die im §. 6. bestimmte Strafe doppelt zu entrichten.

§. 15.

Der Regel nach muß von einer jeden Schrift und einem jeden Aufsatze, welche dieser Abgabe unterworfen sind, gleich bei der Ausfertigung derselben die vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden, und demnach das Papier, auf welches solche geschrieben werden, schon

mit dem erforderlichem Beweise, daß davon die Abgabe bezahlt worden, versehen seyn. Kann solches aber nicht geschehen, so muß doch, bei der im §. 6. bestimmten Strafe, das Fehlende innerhalb 14 Tagen, von Zeit resp. der Vollziehung, oder Unterschrift des letzten Subscribenten, ergänzt, und das Document mit dem Beweise, daß solches geschehen, versehen werden.

§. 16.

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keinesweges verbunden, dessen Inhalt anzugeben, oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern hat er die Abgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe zu entrichten, und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beyfügung des Tages, da die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weise bezeugt.

§. 17.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in den Sachen, welche sie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln, gehalten, so wie auch die Notarien bei denen von ihnen verfertigten Instrumenten, und sollen solche bei jedem Contraventions-Fall die §. 6. verordnete Strafe aus ihren eigenen Mitteln erlegen. Daferne die Procuratores oder Notarien diese von ihnen bezahlten Strafgelder

der ihren Principalen in Rechnung bringen würden; so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders nachdrücklichst gestraft werden.

§. 18.

Die in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen der Gegenparthei zu communicirende Copien der Schriften, sind von dieser Abgabe frey.

§. 19.

Von den gerichtlichen Bescheiden, Interlocuten und Urteln, wird diese Abgabe nur dann bezahlt, wenn sie ausgefertigt, nicht aber, wenn sie abgegeben werden, ohne ausgefertigt zu seyn.

§. 20.

Wenn ein Document schon eine Abgabe bezahlt hat, und noch ein anderes dieser Abgabe gleich unterworfenes Geschäfte hinzu kommt, wenn z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft oder Cession hinzu kömmt; so wird blos von dem Hauptgeschäfte die Abgabe bezahlt.

§. 21.

In Ansehung der Contracte über Immobilien ist noch Folgendes bestimmt:

1) Jeder Contract, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums von Immobilien veranlaßt wird, die Bezahlung mag nun in Geld, Effecten oder Prästationen bestehen, der Termin der Lieferung mag bedingt oder unbedingt seyn, sogleich eintreten oder aufgeschoben werden, ist als ein

ein Kauf-Contract anzusehen und darnach die Abgabe zu bezahlen; ist der Werth des Preises nicht anders auszumitteln, so soll eine Declaration auf den Bürger-Eid den Werth bestimmen.

2) Ein Tausch-Contract, wodurch zwey Immobilia gegen einander vertauscht werden, wird wie ein zwiefacher Kauf-Contract angesehen.

§. 22.

Da auch zur Vermeidung der Bezahlung der Misbrauch hin und wieder Platz gegriffen hat, daß ein der Abgabe unterworfenes Geschäfte auf einem Gebiethe vollzogen ist, wo keine solche Abgabe statt findet: so soll dies nicht ferner geduldet, vielmehr von allen Geschäften der Bürger und Einwohner dieser Stadt, die dieser Verordnung unterworfen sind, sobald diese Geschäfte ihre hiesigen Stadtverhältnisse, ihre hiesigen Geschäfte oder ihre hiesigen Effecten betreffen, die Abgabe, bei der im §. 6. bestimmten Strafe bezahlet, und nicht ferner auf den Ort der Vollziehung gesehen werden.

§. 23.

Im allgemeinen soll nicht auf den Namen und die Form des Geschäftes, welchen die Interessenten demselben geben, sondern auf das Wesentliche desselben gesehen und darnach die Bezahlung beurtheilet werden; ist es der verschiedenartig angebrachten Modificationen halber zweifelhaft, wohin ein dieser Angabe unterworfenes Geschäfte zu zählen ist: so ist die Ab-

Abgabe, wie sub No. 54. von Testamenten bestimmt ist, zu bezahlen.

§. 24.

Wenn die Partheyen gerichtlich oder außergerichtlich in die Erstattung der Kosten condemnirt werden; so ist darunter diese Abgabe jederzeit stillschweigend mit begriffen.

§. 25.

Sollte sich Jemand unterfangen, die zum Beweise, daß diese Abgabe entrichtet worden, eingeführten Zeichen nachzumachen, und damit Schriften und Papiere fälschlich zu bezeichnen: der soll, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder extra judicialiter mit Gefängniß im Zuchthause bestraft, oder auch fiscaliter angeklagt werden.

§. 26.

Die jeßt veränderte Verordnung, ratione Bezahlung dieser Abgabe, tritt mit dem 1sten Januar 1804 in Würksamkeit, und werden die ältern Ausfertigungen nach der am 31sten October 1798 publicirten Verordnung beurtheilet werden.

§. 27.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht nur auf diese Stadt, sondern auch auf deren gesammtes Gebieth, in so weit es ihr allein gehört. In Rücksicht des ihr mit der Stadt Lübeck gemeinschaftlich gehörigen Gebieths, bleibt die Einführung dieser Abgabe bis zur weitern Verfügung noch ausgesetzt.

Alphabetisches Verzeichniß.

A

Aver-

C

Copien

Erb-

Kosten

Schenkungen

Wechsel-

Die frühern Raths= und Bürger=Schlüsse, Verordnungen, Conclusa und Commissoria, wegen obiger Abgabe findet man nachgewiesen im Register des 5ten Bandes dieser Sammlung, unter: Abgabe.

LVIII.

Bekanntmachung

Nov. 21.

wegen späterer Haltung der Freitags=Predigt in der heil. Geist=Kirche.

Da beliebt worden, daß künftig die Predigt in der Kirche zum heil. Geist am Freytage Morgens in dem Winter=Halbenjahre von Michaelis bis Ostern eine halbe Stunde später als bisher, also von $8\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{2}$ Uhr, zu halten, als wird solches hiemit zur Wissenschaft des Publicums gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburg. d. 21. Nov. 1803.

s. das Register zum 5ten Bande dieser Sammlung, unter: Gottesdienst.

LIX.

Nov. 21.

Bekanntmachung

des Raths- und Bürger-Schlusses vom 10ten November 1803.

Es wird hiemit zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß durch Raths- und Bürgerschluß vom 10ten November dieses Jahrs, folgende Abgaben annoch auf Ein Jahr prolongiret worden sind, als:

1. Die von allen in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden zu entrichtende Abgabe von 1 ß. von jeder Mark Miethe;

2. Die Abgabe von den Spielkarten, die in den öffentlichen Häusern in der Stadt und in den Vorstädten gebraucht werden;

3. Die Abgabe von männlichen und weiblichen Bedienten, und von Pferden;

und werden diese Abgaben nach den ursprünglichen desfallsigen Reglements auch für das Jahr der erfolgten Proclamation erhoben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 21. Novembris, 1803.

s. oben S. 162.

LX.

Notification

Dec. 21.

einer am bevorstehenden Neujahrstage 1804 in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Behuf der allgemeinen Armen-Anstalt, welche am vorhergehenden ersten Weihnachtstage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 21sten December 1803.

Auf Ansuchen des Armen-Collegii hat E. Hochedler Rath um so eher eine Collecte zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt auf den nächstkommenden Neujahrstag verstattet, da mit dem Stillstande mancher Geschäfte die Einnahme der Armen-Anstalt sich in dem Grade vermindert, wie die Ausgaben sich vermehren. Der gefühlvolle Mensch wird es, besonders in den Zeiten einer allgemeinen Calamität, mit dankbarer Rührung erkennen, wenn er sich noch in einer Lage befindet, andern, welche in frühern Zeiten selbst das Vergnügen der Wohlthätigkeit nach ihren Kräften ausübten, wohlthun, und das so vielfache Elend seiner Mitmenschen erleichtern zu können; er beruhigt sich dann, sein eignes Schicksal mag auch noch so traurig ausfallen, seinen Pflichten auch in diesem Puncte nachgekommen zu seyn, und seinen Beruf nach besten Kräften erfüllt zu haben. So müssen schon diese kummervollen Tage, in welchen sich viele Einwohner

ner Hamburgs befinden, die noch wohlhabenden Einwohner zur Wohlthätigkeit hinführen; diese feyerliche Stimmung wird aber noch durch den Tag, an welchem sie zur Wohlthätigkeit aufgefordert werden, der einen neuen wichtigen Abschnitt des Lebens bezeichnet, sicher um vieles erhöht. E. Hochedler Rath, der schon so oft die angenehme Erfahrung gemacht hat, daß Hamburgs Einwohner im Wohlthun nie ermüden, ist also auch überzeugt, daß sie die Armen, die ihre Unterstützung nie mehr bedurften als jetzt, auch diesmal nicht unterlassen, vielmehr in die gewöhnlichermaßen bezeichneten Becken nach ihren Kräften ihre Beiträge geben werden.

Die vorige Collecte s. oben S. 141.

LXI.

Dec. 28.

Mandat,

um die Sperrung der Gassen durch Fuhrwerke zu verhüten.

Da der, anitzt so oft statt habenden Sperrung der Gassen, und den dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten mancher Art großentheils durch eine zu beobachtende Regel oder Ordnung im Reihe- Halten- und Fahren wird abgeholfen werden können, so will E. Hochedler Rath hiedurch eine solche Regel dahin festgesetzt haben, daß jeder Kutscher oder Fuhrmann, welcherley Art das Fuhrwerk sey, imgleichen die Karrenschieber, die einem andern

dern Fuhrwerke begegnen, sich immer nach der rechten Seite zu wenden haben, damit das andere Fuhrwerk ihnen an der linken Seite vorbeipassire. Hält vielleicht ein anderer Wagen auf ihrer Seite irgendwo vor einem Hause, so muß der fahrende Fuhrmann oder Karrenschieber gleich, wenn er dem Wagen vorbeigefahren, wieder nach seiner rechten Seite überbiegen. Niemand darf durch unzeitiges Vorbeifahren eine doppelte Reihe machen, und dadurch eine Sperrung der Gassen veranlassen; vielmehr muß jeder, der in eine Gegend kommt, wo es schon stockt, beizeiten halten, damit es nicht noch schwerer werde, auseinander zu kommen; und, wo schon eine Stockung ist, müssen die Hintersten von allen Seiten zuerst, und hernach die übrigen Oeffnungen und Auswege zu machen suchen.

Wenn Frachtfuhrleute eine Reihe Frachtwagen vor einem Speicher abladen wollen, der an der linken Seite in der Gasse liegt, so müssen die Fuhrleute doch so lange sich rechts halten, bis sie etwa 50 Schritte von dem Speicher entfernt sind; dann hat der erste nach der linken Seite überzubiegen, und, wenn kein anderer Wagen ihnen entgegen kömmt, können die übrigen ihm gleich dahinüber folgen, um so hintereinander zu halten. Kömmt ihnen aber ein anderes Fuhrwerk entgegen, so muß mit dem Hinüberfahren bey jedem Wagen so lange eingehalten werden, bis die andern durchpassirt sind.

Es

Es haben aber die Litzenbrüder, Quartiersleute, und wen es sonst angeht, darauf zu sehen, daß nicht zu viele Frachtwagen auf einmal in eine Gasse fahren, um vor dem nemlichen Speicher auf- oder abzuladen, sondern daß die, welche nicht leicht vorkommen können, auf den großen Märkten bleiben, bis sie nach und nach gerufen werdeu, imgleichen daß die Fuhrleute, so nahe wie möglich an die Abweiser der Speicher oder Häuser fahren, wo sie abladen wollen, und daß, sobald abgeladen ist, wieder fortgefahren werde.

Ueberhaupt aber bleibt alles Futtern in den Gassen, und alles Halten von abgespannten ledigen Wagen in den Gassen, ausser an den Plätzen, wo es von löbl. Gassendeputation ausdrücklich gestattet wird, nach wie vor verboten; und wird abseiten löbl. Gassendeputation auf die Contraventionsfälle die gesetzmäßige Strafe um so strenger angewandt werden, als solche Contraventionsfälle zu den unleidlichsten Unordnungen Anlaß geben.

E. Hochedler Rath zweifelt nicht, daß alle Herrschaften ihren Kutschern die Beobachtung obiger Vorschriften, die für das ganze Publikum offenbar nützlich seyn muß, schon von selbst ernstlich einschärfen werden; und erinnert übrigens alle und jede, welche solches angeht, und zwar bey 2 Rthlr. und, nach Beschaffenheit der Umstände, auch im Wiederholungsfalle, höherer oder allenfalls Gefängniß-

fängnißstrafe, den gedachten Vorschriften aufs genaueste nachzukommen; und werden die jedesmaligen Wohlw. Gassenherren auf die Befolgung dieses Mandats halten.

Uebrigens ist dasselbe in allen Wirthshäusern, besonders in solchen, wo Fuhrleute einkehren, so wie auch in den Thören, gehörig zu affigiren.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28sten December 1803.

s. das Register zum 5ten Bande, unter: Fuhrleute.

LXII.

Dec. 30.

Mandat

wider das Tragen versteckter Waffen.

Da seit einiger Zeit das Tragen versteckter Waffen besonders von Dolchen und Degen in Spatzierstöcken und von Schießgewehren sehr überhand nimmt, dasselbe aber von einer sorgsamen Polizey nicht geduldet werden kann, vielmehr der öffentlichen Sicherheit und aller guten Ordnung und Ruhe durchaus zuwider ist: so will Ein Hochedler Rath allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern hiemit ernstlich anbefohlen haben, alles Tragen versteckter Waffen, mögen es nun Schießgewehre, Degen, Dolche, oder andere Waffen seyn, sich gänzlich zu enthalten, widrigenfalls ein Jeder, der

der des Tragens solcher Waffen überführt oder damit betroffen werden sollte, er mag sich nun derselben bedient und andere damit bedroht haben oder nicht, neben Confiscation der Waffen in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen seyn, und außerdem nach Maaßgabe des getriebenen Unfugs mit Gefängniß, Leibes- oder gar Lebens-Srafe unfehlbar belegt werden soll.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30 December 1803.

LXIII.

Schul-Mandat

für Bill- und Ochsenwärder.

Da die wohlverordneten Land-Herren mißfällig vernommen haben, daß den das Schulwesen im Lande betreffenden und wiederholt eingeschärften Verordnungen von Manchen noch immer nicht gehörig nachgelebet, der so nothwendige Unterricht der Kinder vielfältig verabsäumet, und den Schullehrern zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben werde; so wird sämmtlichen Landeseingesessenen und Einwohnern der Inhalt gedachter Verordnungen und insonderheit des im Jahr 1789 publicirten Schul-Mandats hiemit mehrmals in Erinnerung gebracht, und ihnen die gewissenhafteste Befolgung desselben unter der Verwarnung



warnung empfohlen, daß gegen die Uebertreter nach aller Strenge des Gesetzes verfahren werden solle. Es ist demnach

1.

Ein jeder verpflichtet, seine Kinder vom 7ten bis zum geendigten 14ten Jahre ihres Alters in die seinem Districte angewiesene Schule zu schicken, und wenn jemand dieselben anderswo unterrichten lassen wollte, dazu vorher die Landesherrliche Erlaubniß nachzusuchen, auf jeden Fall aber dem Schullehrer des Bezirks das Landübliche Schulgeld zu entrichten.

2.

Die Herren Pastoren werden fortfahren, die Schulen in ihrer Gemeine fleißig zu besuchen, den an den Lehrern oder Lernenden bemerkten Mängeln und Fehlern möglichst abzuhelfen sich bemühen, und solche erforderlichenfalls dem ältesten Land-Herrn anzeigen.

3.

Da in dem halben Jahre von Ostern bis Michaelis manche Eltern sich ihrer Kinder zur Beyhülfe in ihrem Gewerbe zu bedienen, und sie in diesem Zeitraum der Schule zu entziehen pflegen; so ist zwar eine solche gänzliche Aussetzung des Unterrichts fernerhin nicht zu gestatten: jedoch wird es den Eltern freygestellt, diejenigen ihrer Kinder, welche sie zur Hülfe

in ihren Berufsgeschäften schlechterdings nicht entbehren können, in dem gedachten Sommer halben Jahre wöchentlich nur auf 2 Tage in die Schule gehen zu lassen; welches sie aber dem Schulmeister, damit derselbe seine Unterweisung darnach einrichten könne, vorher anzuzeigen, auch demselben das gewöhnliche volle Schulgeld zu entrichten schuldig sind.

4.

Von Michaelis bis Ostern müssen alle Kinder, die nicht durch Krankheit abgehalten werden, sich täglich zu rechter Zeit in den Schulen einfinden, als worüber die Schullehrer genaue Listen zu halten und solche den Herren Pastoren fleißig mitzutheilen angewiesen sind, damit solchergestalt die Unfleißigen oder gänzlich Ausbleibenden gemerkt und gebessert, auch erforderlichen Falls dem ältesten Land-Herrn angezeigt werden können, welcher sodann die Eltern, oder die deren Stelle vertreten, zur bessern Beobachtung ihrer Pflicht anhalten wird.

5.

Die Eltern derjenigen Kinder, für welche das Schulgeld von der Kirche bezahlt wird, und die dem ungeachtet die Schulen verabsäumen, sollen, wenn sie sich die erste deshalb von dem Herrn Pastor erhaltene Warnung nicht zur Besserung dienen lassen, sofort dem

ältesten

ältesten Land-Herrn angezeigt werden. Und sollen nicht nur die Kinder auf eine zweckdienliche Weise ordentlich zur Schule zu gehen gezwungen, sondern auch die Eltern nach dem Maaße ihrer Verschuldung als Freveler, die Gott und Obrigkeit nicht achten, und das zeitliche und ewige Wohl ihrer Kinder muthwillig stören, mit Gefängniß und anderer Strafe belegt werden.

6.

Eben dieser strengern Ahndung sind auch diejenigen unterworfen, die es wagen würden, ihre im Lande bleibenden Kinder zu veranlassen, sich vor hinlänglich erhaltenem Unterricht in der Religion, und ehe sie von den Herren Pastoren zur Confirmation und Zulassung zum heiligen Abendmahl tüchtig befunden worden, in andern Gemeinen zur Beichte und Communion darzustellen: und soll es ihnen dabey nicht zur Entschuldigung gereichen, wenn etwa die Kinder bereits 14 Jahr alt, oder schon zu andern Leuten in Dienst gegangen wären.

7.

Schließlich wird noch ein jeder erinnert, den Schullehrern das so mühsam erworbene

Schul-

Schulgeld zur gehörigen und rechten Zeit zu entrichten, und haben leztere ihre Klagen gleich nach Ablauf des ersten Quartals bei der Behörde anzubringen, da ihnen dann die schleunigste obrigkeitliche Hülfe nicht versagt werden wird.

Als wornach sich ein jeder zu richten.

Hamburg, den 1803.

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1804.

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1804.

Inhalt.

9) An-

18) Man-

Seite

Fort-

Fortsetzung des Verzeichnisses der Herren Subscribenten.

Herr Dr. und Syndicus Beselin in Rostock.

Herr Procnrator Carl Buchholtz.

Herr Capitain Nic. Died. Ratke Kuskopff.

Herr Notarius Jo. Hinr. Platz.

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1804.

LXIV.

Notification

Febr 1.

wegen Verschließung der Schreiberei am Dienstage.

Es wird hiemit zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß beschlossen worden, künftig, und bis auf weitere Verfügung, zur Beförderung der Schreiberey=Geschäffte, in Beziehung auf die Stadt= Erbe= und Rente=Bücher, die Schreiberey am Dienstage einer jeden Woche, mit alleiniger Ausnahme der Verlassungs=Wochen, und der auf jede Verlassung zunächst folgenden Woche, verschlossen zu halten, und dem Publico der Zutritt zu selbiger nicht zu gestatten, so wie daß mit Ausführung dieser Verfügung am bevorstehenden Dienstage, den 7ten Februar, der Anfang gemacht werden wird. Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 1. Febr. 1804.

s. oben Th. V. S. 148.

LXV.

Mandat

Febr. 8.

gegen wörtliche und thätliche Beleidigung auf öffentlichen Plätzen, besonders vor und auf dem Rathhause und der Börse.

Es hat Ein Hochedler Rath höchst mißfällig vernommen, daß, der dawider ergangenen

Verordnungen ungeachtet, das wörtliche und selbst das thätliche Injuriiren an öffentlichen Plätzen, besonders vor und auf dem Rathhause und der Börse wiederum überhand nimmt.

So unanständig und gesetzwidrig nun schon an sich jede Selbsthülfe ist, um so unleidlicher ist dieselbe an denen nur für Berufs-Geschäffte bestimmten Plätzen. Um diesen unsittlichen Unfug für die Folge zu stöhren, siehet sich Ein Hochedler Rath veranlaßt, das unterm 7ten April des Jahrs 1766 ergangene Mandat zu renoviren, und den Stöhrer der öffentlichen Ruhe, er erlaube es sich nun, den andern wörtlich oder gar thätlich anzugreifen, dem Beleidigten seine Privat-Satisfaction vorbehältlich, andern zum warnenden Beyspiel, mit einer Geldstrafe von 200 Reichsthaler ex officio, ohne daß es deshalb einer Denunciation bedarf, zu belegen. Sollte aber jemand den Frevel so weit treiben, sich eines mörderlichen Gewehrs zu bedienen, soll derselbe in Gemäßheit des unterm 30sten December 1803 erlassenen Mandats, ohne Ansehn der Person, unabbittlich bestraft werden.

Würde aber der Friedensstöhrer die verwirkte Geldstrafe nicht zu erlegen im Stande seyn, so soll derselbe ohne weiteres zur gefänglichen Haft gebracht und am Körper gestraft werden.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 8ten Februar 1804.

Das in obigem Mandate angezogene ältere Mandat vom 7ten April 1766. steht in der Samml. Hamb. Mandate Th. VI. S. 107. 108. s. auch das. Th. I. S. 149.

In

In der am 9ten Febr. 1804 gehaltenen Versammlung E. H. Raths und Erbg. Bürgerschaft proponirte der Senat: Febr. 9.

1) Da die durch R. und B. Schluß v. 5ten Nov. v. J. zur Verhandlung und Abschließung der von dem französ. General Bertier geforderten Anleihe niedergesetzten Deputation diese Anleihe nunmehr mit den hannoverschen Landständen abgeschlossen habe, zur Herbeischaffung der zur Erfüllung der übernommnen Verbindlichkeiten erforderlichen Gelder, eine Contributionsmäßige Anleihe, zu belieben, nach der Modalität von 1799, jedoch auf den achtfachen Belauf in Banco des einem jeden Theilnehmer obliegenden gedoppelten Kopfgeldes und mit der Zusicherung der Wiederbezahlung innerhalb 10 Jahr anticipatione salva anzutragen, worüber die Anlage Nr. I. nähere Auskunft gebe.

s. oben S. 159.

Die am 10ten Febr. d. J. publicirte Verordnung wegen dieser contributionsmäßigen Anleihe s. unten S. 213 bis 215.

2) Zur Sicherung des Abtrags der Zinsen und des Capitals besagter Contributionsmäßigen Anleihe eine Wein- und Brantewein-Consumtions-Accise, nach Maßgabe der Anlage Nr. 2. zu belieben, unter Bevollmächtigung des Collegii der Sechsziger zur vorläufigen Vereinigung mit E. H. Rath über die Regulirung der Modalität der Einführung und Erhebung, welche sodann E. Bürgerschaft zur Erwägung und Genehmigung vorzulegen.

s. folgende Seite.

3) Die, besage der Anlage Nr. 3. und deren Nebenanlagen, mit den Capitularen des ein Eigenthum der Stadt gewordenen und mit den gegenwärtigen Mitgliedern aussterbenden hiesigen Domstifts eingeleitete Uebereinkunft, wegen deren künftigen Lebenslänglichen Verhältnisse zur Stadt und wegen der Capitel-Güter abseiten Erbges. Bürgerschaft zu genehmigen, damit solche sodann sofort zur Vollziehung gelangen könne.

s. hierbei das Register zur Samml. Hamb. Gesetze, unter: Dom-Capitul.

4) Dem Procurator Schnelle, seinem Gesuche gemäß, zu der ihm im R. und B. Schluß v. 11ten April 1799, für die Erneuerung der Land- Erbe- und Renten-Bücher bestimmten Belohnung von 3000 mk, eine seiner Mühwaltung angemessene Zulage von 1500 mk Banko zu bewilligen, auch demselben die ihm mittelst besagten R. und B. Schlusses auf 5 Jahre übertragene interimistische Verwaltung des Land-Actuariats auf anderweitige 5 Jahre, unter den bisherigen Bedingungen, aus den in der Anlage Nr. 4. enthaltenen Gründen, zu prolongiren.

s. oben Theil V. S. 155. 177. 182. und 183.

Erbges. Bürgerschaft erklärte sich in Ansehung 1, 3 und 4 zustimmig, schlug aber ad 2, die Beliebung der Wein- und Brantewein-Consumtions-Accise ab, daher Senatus sich replicando in Ansehung dieses Puncts nähere Vorstellung vorbehielt.

LXVI.

LXVI.

Verordnung

Febr. 10.

wegen der am 9ten Februar 1804 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Contributionsmäßigen Anleihe. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg, publicirt den 10ten Februar 1804.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 9ten Februar dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß eine Contributions-mäßige Anleihe zur ausserordentlichen Unterstützung löblicher Kämmerey bewilligt worden ist. Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß ist ein jeder Bürger und im hiesigen nexu stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Beytrag zu einem doppelten Kopfgelde 30 mℓ Cour. und darüber beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 31sten März dieses Jahres achtmahl so viel in Banco zu dieser Anleihe herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen was er für seine Hausgenossen bezahlt) zu dem letzten doppelten Kopfgelde hat beytragen müssen, und zwar mit der Bestimmung, daß der, dessen Beytrag zu dem gedoppelten Kopfgelde 30 mℓ Cour. beträgt, 240 mℓ Banco zu dieser Anleihe hergeben muß, hiernächst aber die Beyträge zur Anleihe von 10 zu 10 mℓ Cour. um 80 mℓ Banco steigen, so daß zum Beyspiel ein jeder, welcher 31 bis 40 mℓ Cour. zu dem doppelten Kopfgelde geben muß, 320 mℓ Banco zu dieser Anleihe herzugeben hat.

Von dieser Anleihe wird jährlich der jedesmahl 2 Monate vorher durchs Loos zu bestim-

mende 10te Theil abgetragen, und bis dahin einem jeden sein Beytrag zu derselben jährlich mit 3 pCt. Cour. verzinset, zu welchem Ende jeder für seinen Beytrag zu dieser Anleihe innerhalb 14 Tagen nach dessen Entrichtung von löblicher Kämmerey eine auf den Inhaber derselben gestellte Obligation unentgeldlich abzufordern hat.

Uebrigens wird ein jeder, den es angeht, hiedurch erinnert und ermahnet, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, fordersamst und spätstens bis zum 31sten März 1804 seinen Beytrag zu dieser Anleihe zu entrichten, und solchen an die Anleihe-Conto der löblichen Kämmerey de 1804 in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß wenn irgend jemand, er sey wer er wolle, innerhalb der vorgedachten Zeit dem obgedachten Rath- und Bürgerschluß keine Folge leistet, derselbe alsdenn unfehlbar durch Execution zur Entrichtung des schuldigen Beytrages angehalten werden wird.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10ten Februar 1804.

s. oben S. 211 und folgende Nr. LXVII.

LXVII.

Febr. 14.

Notification

wegen vorgedachter contributionsmäßigen Anleihe.

Alle diejenigen, welche einen Beytrag zu der durch Rath- und Bürgerschluß vom 9ten Februar d. J. bewilligte, und am 12ten Februar

bruar publicirte, contributionsmäßige Anleihe, an löbl. Kämmerey Anleihe-Conto, de 1804 in Banco abzuschreiben haben, werden ersucht, solches an dem Tage der Abschreibung durch denjenigen, der die Abschreibung besorgt, schriftlich anzeigen zu lassen, da zur Annahme solcher Anzeige täglich von 12 bis 2 Uhr Jemand in der Cämmerey gegenwärtig seyn wird.

Hamburg, den 14ten Februar 1804.

s. vorstehende Nr. LXVI.

LXVIII.

Bekanntmachung

Febr. 15.

wegen falscher doppelt Mark-Stücke von 1752.

Da vor Kurzem ein hiesiges falsches 2 Mark Stück vom Jahre 1752 zum Vorschein gekommen, dessen innerer Werth nach angestellter Probe nur $13\frac{1}{12}\frac{9}{8}$ ßl. Banco beträgt, äusserlich aber daran kenntlich ist, daß es etwas dünner und kleiner, imgleichen gröber und dicker von Gepräge, als die ächten, ist; so wird solches zu Jedermanns Warnung hiermit bekannt gemacht. Hamburg, den 15ten Februar 1804.

s. oben S. 154.

LXIX.

Notification

Febr. 27.

wegen der für das hamburgische Gesangbuch aufgenommnen neuen Melodien.

Ein bisheriger Mangel unsers sonst vorzüglichen Gesangbuches bestand darin, daß zu viele von den darin befindlichen Liedern nach

derselben Melodie gesungen wurden, welches eine ermüdende Einförmigkeit nach sich zog. Auf die E. Hochedlen Rathe von reverendo Ministerio deshalb gemachten Vorstellungen ist beschlossen worden, der grössern Abwechslung wegen, sowohl einige aus dem alten Gesangbuche bekannte, als einige neue Melodien aufzunehmen. Das Verzeichniß derselben, nebst einer Belehrung über den Zweck dieser Abänderung, ist besonders abgedruckt, damit es von einem Jeden seinem Exemplare des Gesangbuches beygefügt werden kann. Da mit dem Gebrauch der neu aufgenommenen Melodien von dem bevorstehenden Osterfeste an der Anfang gemacht werden soll; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und E. Hochedler Rath erwartet zuversichtlich, daß ein Jeder sich bestreben wird, dazu beyzutragen, daß jede Unordnung bey einer Verfügung vermieden werde, welche lediglich die grössere Erbauung der christlichen Gemeinen zum Zwecke hat.

Die Notificationen wegen der Einführung des besagten Gesangbuchs vom 19ten Nov. und 19ten Dec. 1787. s. oben Th. II. S. 194 und 199.

LXX.

März 31. **Revidirte Artikel**

für die Gesellen des hiesigen Tischler-Amts. Auf Befehl E. H. Raths der Kais. freyen Reichsstadt Hamburg publicirt den 21sten März 1804.

Da Ein Hochedler Rath in Erfahrung gebracht, daß hieselbst einige Zeit her mancherley Streitigkeiten zwischen den Meistern und

Ge-

Gesellen des Tischler-Amtes obgewaltet haben, auch in mehrern deutschen Territorien und Reichsstädten zur Beseitigung solcher auch dort Platz gehabter, allen Beykommenden gleich verderblicher, Uneinigkeiten die bestandene Verfassung der Tischler-Gesellen-Lade entweder bereits wirklich aufgehoben ist, oder noch aufgehoben werden soll, dazu auch, solchem Beyspiele zu folgen, mehrere Aufforderungen auswärtiger Regierungen an Einen Hochedlen Rath ergangen sind; So hat derselbe keinen längern Anstand nehmen wollen, auch hier die bisherige Verfassung der Tischler-Gesellen-Lade und die darauf sich beziehenden Gesellen-Artikel vom Jahr 1619 aufzuheben und abzuschaffen, auch an deren Stelle die nachfolgenden revidirten Artikel zu belieben und festzusetzen.

Ein Hochedler Rath befiehlt dabey allen, welche mit dem Tischler-Amte als Meister oder Gesellen in Verbindung stehen, den darinn enthaltenen, einzig und allein das wahre Beste des gesammten Amtes und die Beförderung der Eintracht zwischen Meistern und Gesellen zur Absicht habenden, Verfügungen auf das genaueste nachzukommen, und sich aller Widersätzlichkeit oder einseitigen und eigenmächtigen Abweichung davon, bey Vermeidung ernstlicher obrigkeitlicher Ahndung, zu enthalten; wobey Ein Hochedler Rath es sich vorbehält, gegenwärtige Artikel den Umständen nach zu mehren, zu mindern, oder gänzlich wieder aufzuheben.

Art. 1.
Aufhebung der Gesellen-Lade.

Alle sogenannte Krugtage, Quartale, gute Montage oder andere allgemeine Zusammenkünfte der ganzen Gesellenschaft, imgleichen die Laden-Gesellen, Schaffer, Schreiber und andere Beamte der Gesellen-Lade, werden hiermit bey dem Tischler-Amte hieselbst gänzlich aufgehoben und abgeschafft. Niemand darf unter irgend einem Vorwande, ohne specielle Erlaubniß des jedesmaligen Wohlweisen Herrn Amts-Patron, die Gesellen, es sey auf dem Amtshause, oder sonst irgendwo, zusammen berufen.

Art. 2.
Von der Herberge und dem Aufenthalt daselbst.

Das Amthaus oder die Herberge, wird jedoch vor der Hand und bis auf weitere Verfügung beybehalten, und jeder aus der Fremde hierher kommende oder hier fremd gewordene Geselle, insofern Letzterer nicht die Stadt zu verlassen gehalten ist (Art. 4. 5. 12.), muß sich daselbst aufhalten, und darf, bis er Arbeit bekommen, nirgend anderswo logiren. Der Herberge-Vater ist verpflichtet, den Namen jedes Ankommenden in ein von ihm zu führendes Buch, mit Bemerkung des Tages der Ankunft und des Fremdwerdens, einzutragen.

Den hier in Arbeit stehenden Gesellen bleibt es unbenommen, sich an Sonn- und Feiertagen,

gen, oder in den sonst von der Arbeit des Meisters freyen Stunden, auf dem Amthause einzufinden. Wobey ihnen jedoch ausdrücklich anbefohlen wird, nicht allein sich keines Zwangsrechtes gegen andere anzumaaßen, noch sich sonstigen vielleicht statt gehabten besondern Gesellschaftsgebräuchen zu überlassen, oder wol gar zuwandernde Gesellen durch widerrechtliche Zumuthungen abzuhalten, sich zuschicken zu lassen, sondern sich eines ruhigen und stillen Betragens in diesen Erholungsstunden bey Vermeidung ernstlicher obrigkeitlicher Ahndung zu befleißigen, auch die Herberge bey Zeiten, und zwar spätstens um 10 Uhr Abends zu verlassen; weshalb auch nicht nur dem Herberge-Vater hiemit bey namhafter Strafe verboten wird, solchen Gesellen länger, als bis zur gedachten Stunde, etwas zu reichen, oder Aufenthalt und etwa gar Nachtlager zu verstatten, sondern auch jeder Meister hiemit angewiesen wird, darauf ernstlich zu sehen, daß seine Gesellen um obbemeldete Stunde sich wieder in seinem Hause einfinden und keinem unleidlichen Herumschwärmen sich überlassen.

Art. 3.

Vom Zuschicken.

Die Umfrage um Arbeit, oder das sogenannte Zuschicken der Gesellen, besorgen die 80 jüngsten Meister und sämmtliche Amtsbothen der Reihe nach, je zwey und zwey allemal 14 Tage lang. Diese müssen sich täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, Nachmittags um 2 Uhr, bey 2 Mark Strafe zum Besten der Meister,

Meister-Wittwen-Kasse für jeden Versäumungsfall, auf dem Amthause einfinden, und den angekommenen Gesellen ihre noch desselben Tages an den wortführenden Altermann abzuliefernden Kundschaften abfordern. Sobald die Kundschaften richtig befunden sind, weisen sie sowol die eingewanderten, als die von ihren hiesigen Meistern fremd gewordenen Gesellen — insofern diese nicht schon die unten bestimmte Anzahl von Meistern gehabt haben — den Meistern, welche sich um Gesellen zu erhalten gemeldet haben, zu. Hierzu müssen sie sich eines gedruckten Zettels bedienen, auf welchem der Name und Wohnort des Meisters, nebst dem Namen und Geburtsort des Gesellen, von ihnen eingefüllet wird.

Die Zuschickmeister müssen sich hierbey, jedoch mit Vorbehalt dessen, was unten wegen der Begehrwahl bestimmt ist, genau nach der Ordnung richten, in welcher die Meister sich um Gesellen gemeldet und in welcher die Gesellen Arbeit verlanget haben. Es sollen deshalb von dem Herberge-Vater zwey Bücher gehalten werden, in welchen sowol die Meister als die Gesellen sich unentgeltlich anschreiben lassen können. Wann mehr Gesellen, als Meister, welche Arbeit geben wollen, vorhanden sind, muß der jüngste Zuschickmeister bey sämmtlichen Meistern nach der Wahltafel herumgehen und um Arbeit fragen.

Kein Geselle darf sich selbst, wenn er nicht die ordentliche Begehrwahl hat, eine Werkstatt auswählen, und kein Meister oder Amtsbothe

bothe darf einen Gesellen annehmen, wenn selbiger nicht durch den Zuschickmeister ihm ordentlich zugewiesen ist. Jedoch steht jedem Meister frey, sich, so wie bisher, auch künftig, fremde Gesellen besonders zu verschreiben, wovon er jedoch dem wortführenden Altermann vorher Nachricht geben muß.

Jeder Meister, welcher Arbeit giebt, erlegt dabei 8 Schilling, welche zur Verzehrung des Gesellen an den Herberge-Vater abgegeben werden. Die Zuschickmeister erhalten für ihre Bemühung nichts; auch hat der zugeschickte Geselle nichts zu bezahlen.

Art. 4.

Von der Anzahl der Meister und der Begehrwahl.

Kein Geselle darf hier bey mehr als sechs Meistern hinter einander arbeiten; den ersten erhält er nach den Vorschriften des vorigen Artikels. Bey den drey folgenden hat er die Begehrwahl, und kann sich solche selbst wählen, jedoch, daß er sich zu denselben durch die Zuschickmeister ordentlich hinweisen lasse. Den fünften und sechsten erhält er wieder nach der obigen Regel.

Hat er bey sechs Meistern gearbeitet, so muß er seine Kundschaft fordern, und wenigstens auf ein Vierteljahr wandern.

Den Zuschickmeistern wird bey schwerer obrigkeitlicher Ahndung die genaueste Befolgung aller Vorschriften über das Zuschicken, und die Vermeidung aller Partheilichkeit dabey zur Pflicht gemacht.

Art. 5.

Art. 5.

Vom Aufenthalt der keine Arbeit habenden Gesellen auf der Herberge.

Länger als 14 Tage darf kein Geselle sich ohne specielle Erlaubniß des wortführenden Altermanns auf dem Amthause aufhalten. Hat er in dieser Zeit keine Arbeit gesucht oder erhalten, so ist ihm seine Kundschaft zurückzugeben und er die Stadt zu verlassen schuldig. Würde es geschehen, daß ein Geselle heimlicherweise und den obigen Regeln über das Zuschicken zuwider, sich selbst Arbeit verschaffen, oder sich der Zuschick-Ordnung widersetzen wollte, so ist er sogleich die Stadt zu verlassen schuldig.

Der Herberge-Vater darf in beiden Fällen, imgleichen wann ein Geselle schon bey 6 Meistern hinter einander gearbeitet, bey Strafe eines Thalers für jeden Tag, einen solchen Gesellen nicht ferner beherbergen, und der älteste Zuschickmeister soll bey eigener gleicher Verantwortlichkeit dahin sehen, daß hiernach verfahren werde, und muß derselbe den wortführenden Altermann sofort davon benachrichtigen, wann er hierunter etwas ordnungswidriges bemerkt.

Art. 6.

Von der Probezeit.

Wann ein Geselle bey einem Meister in Arbeit kommt, muß derselbe 8 Tage lang bey ihm zur Probe arbeiten, nach deren Ablauf Meister und Geselle um den Lohn mit einander accordiren müssen. Können sie nicht einig werden,

den, so giebt der Meister dem Gesellen für jeden bisherigen Arbeitstag 8 Schilling, und giebt ihn fremd.

Art. 7.

Fortsetzung.

Sollte aber der Meister den Gesellen die 8 Tage hindurch nicht behalten wollen, so hat er das Recht, ihn gleich den ersten Tag mit 8 Schilling wieder fremd zu geben. Thut er dies aber nicht gleich den ersten Tag, so ist nun auch er verbunden, den Gesellen die achttägige Probezeit hindurch zu behalten.

Art. 8.

Vom Fremdwerden.

Wer bereits länger als die achttägige Probezeit bey seinem Meister gearbeitet hat und denselben zu verlassen gedenkt, muß ihm solches 8 Tage zuvor anzeigen und kann ohne Bewilligung seines Meisters dessen Werkstatt nicht vor Ablauf dieser 8 Tage verlassen; der Meister hingegen braucht dem Gesellen nichts anzuzeigen, sondern kann ihn jeden Mittewochen und Sonntag fremd geben. Andere Tage nur nach vorgängiger dreytägiger Anzeige.

Dabey wird sämmtlichen Gesellen ernstlich untersagt, keinem Meister seine Gesellen aufzureden, oder zum Wegwandern zu reizen, oder die Einwandernden vom Zuschicken abzureden und sich überhaupt deshalb in misbräuchlichen Verbindungen einzulassen.

Art. 9.

Verhältniß zwischen Meister und Gesellen.

Nach Ablauf der achttägigen Probezeit haben Meister und Geselle völlige Freiheit, über den Lohn mit einander zu accordiren.

Kein Geselle darf, so lange er bey einem Meister in Arbeit steht, ohne dessen Wissen und Genehmigung einige Arbeit verfertigen. — Die gewöhnliche Arbeitszeit ist von Morgens 5, bis Abends 7 Uhr, mit Ausnahme der Frühstück- und Mittagszeit, der Geselle mag nun in Wochenlohn oder auf Stückwerk stehen, und wird es den Gesellen alles Ernstes verboten, durch muthwilliges Feyern oder Spatzierengehen die ihnen aufgegebene Arbeit zum Nachtheil der Meister aufzuhalten. — Kein Geselle darf Abends später als 10 Uhr aus seines Meisters Hause ausbleiben. — Steht ein Geselle auf Stückwerk, so kann er sich vor Vollendung desselben von seinem Meister ohne erhebliche Ursachen, als Krankheit, eine Seereise oder Heirath, nicht fremd machen, bey Verlust des ganzen accordirten Lohns. Hätte er aber solche erhebliche Ursachen, so erhält er seine Bezahlung nach Verhältniß der verfertigten Arbeit, und zwar in streitigen Fällen auf Entscheidung des Wohlw. Herrn Amts-Patrons, welcher nöthigenfalls das Gutachten der Altermänner darüber verlangen wird. Wollte ein Meister einen auf Stückwerk stehenden Gesellen fremd geben, so muß er ihm einen der verfertigten Arbeit verhältnißmäßigen Lohn bezahlen, worüber

über in streitigen Fällen ebenfalls der Wohlw. Herr Amts-Patron entscheidet.

Art. 10.
Von den Störern und Böhnhasen.

Es soll hieselbst keinen unzünftigen, mit dem Amte in keiner Verbindung stehenden, Tischler-Gesellen, oder sogenannten Störern und Böhnhasen, bey Meistern und noch viel weniger für sich selbst oder für Andere zu arbeiten erlaubt seyn, sondern dieselben, dem Aemter-Reglement, Tit. 13. Art. 5. gemäß, in dieser Stadt nicht geduldet werden. Kein Meister, oder Amtsbothe darf solche Unzünftige in Arbeit nehmen, bey schwerer obrigkeitlicher Strafe; auch darf Niemand, dem Aemter-Reglement Tit. 10. Art. 6. gemäß, bey denselben etwas arbeiten oder verfertigen lassen.

In Ansehung hier wohnhaft und Bürger gewordener Tischler aber, welche sich mit dem Amte abgefunden haben, bleibt es ganz bey der hergebrachten Ordnung, nach welcher sie nicht nur für sich selbst, sondern auch für Meister arbeiten dürfen.

Art. 11.
Fortsetzung.

Damit jedoch solchen aus der Verbindung mit dem Amte getretenen Tischler-Gesellen, welche sich etwa gegenwärtig hier aufhalten möchten, die Rückkehr zum Amte möglichst erleichtert werde, ist denselben aus Obrigkeitlicher Milde frey gestellet, innerhalb 3 Mona-

ten von Zeit der Publication dieser Artikel, gegen Erlegung von 3 Mark an die Verpflegungs-Kasse der Gesellen und die Verpflichtung fortwährender Zulage zu derselben, wieder unter die Zahl der Amts-Gesellen zu treten, und haben sie sodann wieder mit diesen gleiche Rechte. Würden sie aber diese Obrigkeitliche Milde nicht benutzen wollen, soll alsdann gegen sie nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

Für künftige Zeiten bleibt die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein unzünftiger Tischler-Geselle, welcher etwa hier befunden werden möchte, wieder unter die Zahl der Amts-Gesellen aufgenommen werden solle, der Entscheidung des jedesmaligen Wohlweisen Herrn Amts-Patrons überlassen.

Art. 12.

Von der Verpflegungs-Kasse.

Wegen Verpflegung der kranken, Unterhaltung der dürftigen und Beerdigung der verstorbenen Gesellen, soll jeder hier arbeitende Tischler-Geselle — nachdem die deshalb bisher bestandene Auflage aufgehoben ist — künftig wöchentlich, bis auf weitere Verfügung, zwey Schilling zur Verpflegungs-Kasse der Gesellen geben, welche ihm von seinem Meister wöchentlich bey Auszahlung seines Lohnes gekürzt werden.

Dieser Beitrag wird alle 4 Wochen durch einen Amtsbothen und einen Gesellen, welcher der Pflege-Gesell heißt, und welches allemal der älteste Geselle in derjenigen Werkstatt seyn soll,

soll, die nach der Meistertafel von oben an in der Reihe seyn wird, gemeinschaftlich, von sämmtlichen Meistern, welche dabey eine schriftliche Anzeige der Zahl ihrer Gesellen abgeben müssen, eingeholet, und sogleich an den ältesten Ladenmeister gegen dessen Quitung abgeliefert. Sowol der Amtsbothe als der Geselle haben für ihre Mühe jeder 2 Mark aus den eingeholten Geldern zu empfangen. Eine Erhöhung dieser Beiträge kann nur mit Genehmigung des Wohlweisen Herrn Amts-Patrons nach untersuchter Sache geschehen, und ist den Gesellen wenigstens 4 Wochen vorher bekannt zu machen.

Das den Gesellen zuständige Silberzeug soll verkauft und der Ertrag, nach Abzug der davon zu bezahlenden gemeinschaftlichen Gesellen-Schulden, zum Fond dieser Kasse geschlagen und sicher belegt werden.

Sollte ein Geselle sich der Kürzung jenes allein zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Beitrages bey Bezahlung seines Wochenlohns weigern, so ist sein Meister schuldig, ihn nach vorgängiger freundschaftlicher Ermahnung, sogleich fremd zu geben, und darf ein solcher Geselle hier nicht weiter zuschicken, sondern erhält seine Kundschaft und muß wandern.

Art. 13.

Fortsetzung.

Der älteste Ladenmeister muß über die eingeholten Gelder, imgleichen über die sonstigen Art. 11. und 18. angegebenen Einflüsse dieser

 Kasse,

Kasse, ordentlich Buch führen, und eben so die von ihm diesen Artikeln gemäß bestrittenen Ausgaben gehörig anschreiben. Alle 3 Monat aber wird von den sämmtlichen Altermännern, den beiden Ladenmeistern und den 3 Gesellen, welche während des Viertel Jahres die Einholung der Gelder mit besorgt haben, und von denen jeder dafür 1 Mark aus der Kasse selbst erhält, auf dem Amthause diese Rechnung genau nachgesehen, und nachdem die für die Kranken, Dürftigen und Verstorbenen während des Viertel Jahres erforderlich gewesenen, von dem Ladenmeister gehörig mit Rechnungen zu beweisenden Ausgaben als richtig anerkannt sind, der etwanige Ueberschuß in eine Kasse gelegt, welche auf dem Amthause aufbewahret wird, und zu welcher der wortführende Altermann und der älteste Ladenmeister jeder einen besondern Schlüssel haben, auch hierauf der Ladenmeister von sämmtlichen Anwesenden in seinem Buche quitirt. Sollte die Ausgabe die Einnahme übersteigen, so wird das Fehlende aus dem Fond der Kasse zugelegt, oder nöthigenfalls, dem vorigen Artikel gemäß, der Beitrag erhöhet.

Art. 14.

Von der Krankenpflege.

Diese Kasse dient zunächst zur Verpflegung der krankgewordenen Gesellen. — Sobald nämlich ein Geselle krank wird, hat der älteste Ladenmeister, mit Zuziehung des Pflege-Gesellen, das ist, desjenigen Gesellen, welcher den letzten Beitrag mit eingeholt hat, deren beider

beider Namen und Wohnung deshalb auf dem Amthause öffentlich angeschlagen seyn sollen, auf erhaltene Anmeldung sofort für die freye Cur, Verpflegung und Unterhaltung des Kranken zu sorgen, weshalb baldmöglichst entweder mit einem hiesigen Kranken-Institut oder auf eine andere Art eine Einrichtung getroffen werden soll, und hier nur festgesetzet wird, daß der Geselle, ausser freyer Cur und Pflege, auch noch ein angemessenes wöchentliches Geld-Quantum zu seinen kleinen Bedürfnissen zu erwarten habe. Das Nähere dieser Einrichtung soll den Gesellen so bald als möglich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Von der Unterstützung dürftiger Gesellen.

Aus dieser Kasse können auch, falls deren Kräfte so weit reichen, hülfsbedürftige und bejahrte Gesellen, und solche, welche zu ihrem Weiterkommen von hier eines Reisegeldes bedürfen, eine angemessene Beihülfe erhalten, über deren Bewilligung und Größe der wortführende Altermann, der älteste Ladenmeister und der Geselle, welcher die Einholung der Gelder das leztemal mit besorgt hat, gemeinschaftlich nach Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Art. 16.

Von Beerdigung der verstorbenen Gesellen.

Die Beerdigung der verstorbenen bedürftigen Gesellen ist ebenfalls ein Gegenstand der

Verpflegungskasse. — Stirbt nämlich ein Geselle, so wird dessen Beerdigung von den beiden Ladenmeistern, unter Zuziehung der drey Gesellen, welche zuletzt die Beiträge mit eingeholt haben, mit möglichster Ersparung besorgt, und wenn der Nachlaß nicht zu den Kosten hinreicht, solche ebenfalls aus der Verpflegungskasse bestritten. Zwölf Gesellen nach der Reihenfolge der Meister, tragen den Verstorbenen zu Grabe, und erhalten dafür jeder 1 Mark.

Art. 17.

Von dem Nachlaß verstorbener Gesellen.

Bey Sterbefällen kann aus dem Nachlaß kein anderer Ersatz, als nur für die Begräbnißkosten und den etwa erweislich schuldig gebliebenen Beitrag zur Verpflegungskasse, gefordert werden, da der Verstorbene sich durch seinen Beitrag ein Recht auf Verpflegung erworben hatte. Der Nachlaß fält vielmehr den Erben des Verstorbenen zu. Sind diese auswärtig oder unbekannt, so ist der Sterbefall sogleich durch den ältesten Ladenmeister dem löbl. Zehnten-Amt anzuzeigen, welches die Verlassenschaft in Verwahrung nimmt und regulirt.

Art. 18.

Vom Ausschreiben der Ausgelernten.

Die ausgelernten Lehrburschen werden nach vollendeten Lehrjahren in Gegenwart ihres Lehrmeisters und zweier Gesellen — welches allemal die ältesten Gesellen in den beiden Werkstätten

stätten' seyn 'sollen, die nach der Meistertafel von oben an in der Reihe folgen, und welche für ihre Versäumniß überhaupt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Auszuschreibenden jeder 3 Mark erhalten — von dem wortführenden Altermann in dessen Hause aus dem Jungen-Buche ausgeschrieben und ohne alle Ceremonien zu Gesellen gesprochen, wodurch sie sogleich die völligen Rechte eines Gesellen erhalten. Jeder Ausgelernte erlegt dafür 12 Mark an die Meister-Lade, und 18 Mark an die Verpflegungskasse der Gesellen. Die 6 Mark, welche die beiden Gesellen erhalten, müssen sämmtliche Ausgelernte, welche auf einmal zu Gesellen gesprochen werden, ausserdem gemeinschaftlich erlegen. Weiter aber darf von ihnen nichts verlangt werden, und sollen alle strafbare Anmaßungen älterer Gesellen, einen solchen bereits für einen Gesellen anerkannten Losgesprochenen, entweder erst noch zum Gesellen machen, oder auch nicht für einen rechten redlichen Gesellen unter sich aufnehmen, oder dafür unter irgend einem Vorwande Geld von ihm erpressen zu wollen, bey unausbleiblicher Strafe gänzlich abgeschaffet und verboten seyn.

Art. 19.

Von den Junggesellen.

Ein zum Gesellen gesprochener Ausgelernter hat sogleich die sämmtlichen Pflichten eines Gesellen zu erfüllen; doch kann er, so lange er will, bey seinem Lehrmeister als Geselle bleiben. Verläßt er aber solchen, oder wird

er von demselben fremd gegeben, so muß er seine Wanderschaft antreten, kann aber, wenn er wieder hierher kommt, ohne Rücksicht auf die Ordnung des Zuschickens, wieder zu demselben hinbegehren.

Art. 20.

Von der Wanderschaft.

Wer nicht eine dreyjährige Wanderschaft erweisen kann, darf hier auf das Meister-Recht keinen Anspruch machen, kann auch nicht Amtsbothe oder Freymeister werden.

Art. 21.

Von den Streitigkeiten der Gesellen.

Wenn ein Geselle, entweder mit einem Meister, oder mit einem andern Gesellen, Streit bekommt, kann er sich an die Altermänner wenden, und ihre Vermittelung nachsuchen. Wird die Sache hier nicht abgemacht, so hat er sich mit seinen Beschwerden an den jedesmaligen Wohlw Herrn Amts-Patron zu wenden, welcher den Beklagten hören, und den Streit nach den Gesetzen entscheiden wird. Jedoch stehet dem Kläger auch der Weg an Einen Hochedlen Rath oder an das Amts-Gericht offen.

Ein Mandat in Betreff der wegen dieser Artikel mißvergnügten Tischler-Gesellen u. s. w. s. unten April 6. S. 236.

LXXI.

März 23.

Ankündigung

einer zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt am bevorstehenden Charfreytage verordneten Collecte, rc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 23sten März 1804.

Bey den einleuchtend großen Bedürfnissen der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt hat Ein Hochedler Rath mit besondern Vergnügen dem Gesuche des Armen-Collegii um eine Collecte auf den nächsten Charfreytag nachgegeben, da es nie nothwendiger, nie dringender gewesen ist, die Armen-Anstalt in allen ihren Theilen in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten, als jetzt, wo die Zahl der Bedürftigen jeder Art so sehr groß ist. Wenn als eine Folge der traurigen Zeitläufte die Einnahme der Armen-Anstalt sehr vermindert ist, wenn nach der Anzeige des Armen-Collegii es sogar nicht hat vermieden werden können, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der belegten Gelder der Armen-Anstalt zu den laufenden Ausgaben hat verwandt werden müssen, wenn es bey dem Stillstande in allen Geschäfften unmöglich ist, die großen Bedürfnisse der Armen-Anstalt auf die gewöhnliche Art aufzubringen, so bleibt nichts übrig, als zu der Wohlthätigkeit und dem Patriotismus der Bewohner Hamburgs seine Zuflucht zu nehmen, damit dieses so wohlthätige Institut nicht unter seiner Last erliege. Ein Hochedler Rath erwartet daher auch zuversichtlichst, daß Hamburgs Einwohner auch diese Aufforderung zu einer zum Besten der allgemei-

gemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte mit Freuden ergreifen, und, ihren Kräften nach, die Armen-Anstalt durch milde Beyträge reichlich unterstützen werden. Die Feyer des Todestages des Stifters unserer Religion kann auf keine ihm wohlgefälligere Art begangen werden, als wenn wir, seinem Beyspiele getreu, in Werken der Liebe nie müde werden. Die ausgesetzten Becken werden gewöhnlichermaßen mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Die Notification wegen der vorigen Collecte s. oben S. 199.

LXXII.

April 4.

Mandat

wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Zetteln in die Wohnungen hiesiger Bürger und Einwohner.

Ein Hochedler Rath hat mißfällig vernommen, daß ohnerachtet der vielfältig und zuletzt unterm 26sten März 1792 ergangenen Verordnungen wider den Unfug bey Debitirung von Lotteriezetteln, dennoch bey denjenigen, welche sich hieselbst aus der Collectur für auswärtige Classen-Lotterien ein Geschäfft machen, eine lästige Zudringlichkeit zum Behuf des Absatzes der Zettel solcher Lotterien überhand zu nehmen anfängt, und daß dergleichen Personen häufig kein Bedenken tragen, solche Lotterie-Zettel ungefordert hiesigen Bürgern und Einwohnern durch die Fußbothen-Post oder anderweitig in die Häuser zu senden.

Bey den aus Zudringlichkeiten dieser Art in mehr als einer Hinsicht entstehenden Nachtheilen

theilen sieht Ein Hochedler Rath sich demnach veranlaßt, allen denen, welche sich hieselbst mit dem Debit von Lotteriezetteln befassen, hiemit das ungeforderte Zusenden von Lotteriezetteln in die Wohnungen hiesiger Bürger und Einwohner gänzlich zu verbieten, mit der ernstlichen Warnung, daß jeder derselben, welcher von nun an befunden werden wird, diesem Verbot zuwider gehandelt zu haben, unausbleiblich wegen jedes solchergestalt ungefordert zugesandten Lotteriezettels in 15 Reichsthaler Strafe genommen werden soll. Wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn es sich finden sollte, daß derjenige, welcher diesem Verbot zuwider gehandelt hat, überall keine Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit zur Collectirung für fremde Lotterien gehabt hätte, ein solcher noch außer obiger Strafe in die bereits im obgedachten Mandat vom Jahr 1792 für das unbefugte Collectiren erneuert festgesetzte Strafe von 50 Reichsthalern für jedes unbefugter Weise debitirte Lotteriezettel verfallen ist.

Zu dem Ende wird hiemit Jedermann, er sey hiesiger Bürger, Einwohner, Stadtbedienter oder Fremder, welcher eine nach ergangener Publication dieses Verbots geschehene Contravention desselben anzuzeigen und erforderlich zu beweisen im Stande seyn würde, hiemit ernstlich aufgefordert, solche Anzeige dem Herrn der Wedde oder den Herren Gerichtsverwalter sofort zu machen und wird ihm zugleich zur Belohnung die Hälfte des eventuellen Strafgeldes versprochen.

Con-

Conclusum in Senatu. Hamburgensi, die 4 Aprilis 1804.

Die Verordnungen wider das Hausiren mit Lotterie-Zetteln ꝛc. von 1791 und 1792. s. oben Th. III. S. 107. und 276.

LXXIII.

April 6.

Mandat

wider die mißvergnügten Tischler-Gesellen und wider die unzünftigen unverheiratheten Tischler.

Nachdem auch hieselbst zeithero mancherley Streitigkeiten zwischen den Meistern und Gesellen des Tischler-Amts obgewaltet hatten, so hat E. H. Rath nicht länger Anstand nehmen wollen, nach dem Vorgange mehrerer großen Städte und auf die deshalb an Ihn ergangenen Aufforderungen auswärtiger Regierungen die hiesige Tischler-Gesellen-Lade aufzuheben, das Alt- oder Laden-Gesellen- und Schaffer-Amt bey den Tischlern abzuschaffen, und den hiesigen Tischler-Gesellen eine verbesserte, dem Geist unsers Zeitalters angemessenere Verfassung zu geben.

E. H. Rath durfte um so eher erwarten, daß die sämmtlichen hier arbeitenden Tischler-Gesellen dieser neuen Ordnung willige Folge leisten würden, da dieselbe ihnen viele sehr wichtige Erleichterungen und Vortheile gewähret, sie auch durch das, was an mehrern Orten und selbst hier darüber vorgegangen war, vollkommen darauf vorbereitet seyn mußten.

Den-

Dennoch hat E. H. Rath höchst mißfällig vernehmen müssen, daß die meisten hiesigen Tischler-Gesellen die gutgemeynten Absichten E. H. Raths verkennen, der neuen Verordnung keine Folge leisten, vielmehr häufig die Arbeit verlassen, einander vom Zuschicken abhalten, sich in Winkel-Herbergen verstecken, jeder Ordnung hartnäckig widerstreben, ja sogar auf dem Amthause mehrern Unfug und Frevel in Worten und Thaten begangen haben, an dessen Wiederholung sie nur durch die dahin gelegte Wache verhindert worden sind.

Da nun ein solches Betragen den hiesigen sowol, als den Reichsgesetzen, so wie jeder guten Polizey-Verfassung schnurstracks zuwider ist; so befiehlt E. H. Rath allen und jeden sich hier aufhaltenden Tischler-Gesellen, in so fern sie nicht die hiesige Stadt verlassen wollen, so stadtväterlich als ernstlich, von ihrem Widerstande abzustehen, sich sofort wieder an ihre Arbeit zu begeben, und den ihnen gegebenen neuen Artikeln in allen Puncten und namentlich in Ansehung des Zuschickens und der Kranken Verpflegung willige und vollkommene Folge zu leisten, auch sich alles Herumtreibens und alles Frevels und Unfugs in oder außer der Herberge gänzlich zu enthalten; widrigenfalls sie es sich selbst beyzumessen haben werden, wann die Widerspenstigen nicht weiter als Zunftgenossen angesehen, sondern wider sie mit Ausschließung von der Herberge, Entfernung aus der Stadt und deren Gebiet, Bekanntmachung ihrer Namen in den Zeitungen, und bey wirklich

lich verübten Frevel, mit Gefängniß- und Leibesstrafe unfehlbar wird verfahren werden.

Wann auch einige Zeit her hieselbst viele Tischlergesellen die Verbindung mit dem Amte aufgegeben und ohne Bürger zu seyn theils für ihre eigene Rechnung, theils für andre gearbeitet, ja sogar eigne Winkelherbergen gehalten haben; so werden solche aus dem Amte ausgetretene Gesellen hiermit alles Ernstes angewiesen, sich der ihnen angebotenen obrigkeitlichen Milde zu bedienen und sich wieder mit dem Amte zu vereinigen, im Entstehungsfall aber zu gewärtigen, daß den Vorschriften des Aemter-Reglements gemäß, sie als Pfuscher und Stöhrer in dieser Stadt nicht werden geduldet werden. Wobey allen hiesigen Bürgern und Einwohnern bey 5 Reichsthalern, halb dem Kammergute und halb dem Amte zu gute kommender Strafe untersagt wird, bey solchen aus dem Amte getretenen Gesellen etwas arbeiten zu lassen, und sämmtliche Meister des hiesigen Tischleramts angewiesen werden, keinen derselben als Gesellen in Arbeit zu nehmen.

Schließlich untersagt **E. H. Rath** allen hiesigen Gastwirthen, Weinschenkern, Herbergirern und Krügern, bey 5 Reichsthalern unabbittlich beyzutreibender Strafe, so wenig einen der aus der Arbeit gegangenen Tischlergesellen bey sich zu beherbergen, als den vorhin erwähnten, aus dem Amte getretenen Gesellen eine Niederlage zu verstatten.

Gegeben

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 6ten April 1804.

Die revidirten Artikel für die Tischler-Gesellen, welche dieses Mandat veranlaßt haben, s. oben S. 225. Uebrigens s. Register zum V. Bande, unter Aemter.

LXXIV.

Mandat

Mai 4.

die Umschreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser ꝛc. bey den Schoß-Tafeln betreffend. Hamburg, den 12ten Juni 1789. Renov. den 4ten May 1804.

Man findet dasselbe oben Th. III. S. 72. so wie das dabei erneuerte Commissorium an die löbl. Colonell, Th. IV. S. III.

LXXV.

Mandat

Mai II.

wider den Verkauf der Angustura-Rinde als Arzeney-Mittel, wenn nicht vorher die Beschaffenheit derselben untersucht worden.

Da Ein Hochedler Rath in Erfahrung gebracht hat, daß statt der in Süd-Amerika einheimischen Angustura-Rinde, die als ein stärkendes Mittel von den Aerzten verschrieben zu werden pflegt, eine falsche sogenannte Angustura-Rinde, die giftige, narkotische Eigenschaften gezeigt hat, in hiesiger Stadt vorräthig, und als Medizin ausgegeben worden seyn soll; so will Derselbe hiemit alle Bürger und Einwohner dieser guten Stadt von der Anwesenheit dieser unächten und giftigen Rinde benachrichtigt, und vor deren Gebrauch gewarnt, auch den Apothekern und allen denen,

die

die Medizin ausgeben, bey 50 Reichsthaler Strafe im Fall einer erwiesenen Nachlässigkeit, anbefohlen haben:

„Keine Angustura-Rinde auszugeben, deren „Eigenschaften sie nicht zuvor nach den, von „Obrigkeitswegen in den Zeitungen bekannt„gemachten Merkmalen,*) besonders nach der „eigenthümlichen Schärfe im Geschmack, „nach dem Verhalten gegen eine Eisenauflö„sung, und nach dem Gelb-Färben des „Leinens, beym Durchsuchen, geprüft „hätten.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 11ten May 1804.

*) Die in diesem Mandat angezogenene von Obrigkeitswegen geschehene Bekanntmachung der Merkmale der Augustura-Rinde ist folgende:

Ueber die Kennzeichen der ächten Angustura-Rinde und der unächten sogenannten Angustura-Rinde und den nachtheiligen Folgen derselben.

Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß ein Angustura-Dekokt, eine Medicin, welche bekanntlich als ein stärkendes Mittel angewandt zu werden pflegt, krampfhafte Zuckungen, Schwindel, Angst, Ermattung und ein unangenehmes Gefühl von Beweglosigkeit bey einer zu Krämpfen nicht geneigten gesunden und starken Constitution verursacht und also wirklich giftige narkotische Eigenschaften gezeigt hat, die nur durch ein zeitig bewirktes Brechmittel gehoben werden konnten; so ist sogleich von Obrigkeits

keits wegen eine Untersuchung der angeblichen Augustura-Rinde, aus welcher der Dekokt bereitet worden, verfügt, und sind die Resultate dieser Untersuchung von der Wichtigkeit, daß Ein Hochedler Rath es für nöthig erachtet hat, zur Warnung und Belehrung des Publicums und besonders derer, die diese Sache näher angeht, sie öffentlich bekannt zu machen und durch ein unterm 11ten May d. J. publicirtes Mandat den Verkauf der unächten sogenannten Augustura-Rinde allen Apothekern und allen denen, so außerdem Medicin ausgeben, bey Strafe zu verbieten.

Zum Behuf der verfügten Untersuchung, die dem Herrn Doctor Johann Jacob Rambach übertragen worden, wurden demselben drey Päckchen mit einer Rinde, welche hieselbst für Cortex angusturæ verkauft worden, überliefert. Eins enthielt die Rinde, aus welcher der Dekokt bereitet worden; und wird in dem Gutachten mit No. 1 bezeichnet, No. 2 und 3 enthielten Proben, die von einigen hiesigen Material-Händlern eingeliefert waren.

Das vom Herrn Dr. Rambach abgegebene Gutachten ist folgendes:

Die ächte wahre Augustura-Rinde, welche erst seit dem Jahre 1788 bekannt geworden ist, kömmt von einem noch nicht botanisch bestimmten Strauch, den einige für die Brucea ferruginea, andere für eine Art der Magnolia halten.

Dieser Strauch ist in Süd-Amerika einheimisch, findet sich aber nach einigen Schriftstellern auch auf der Insel St. Trinidad. Ihre unterscheidende Kennzeichen werden folgendermaßen angegeben: Sie soll äußerlich blaßgelb und mit kleinen queerlaufenden Furchen versehen, inwendig hellbraun, beynahe gelb, leicht, nicht zusammen gerollt, zerbrechlich, und auf dem Bruche harzig und etwas dunkelbrauner seyn, einen gewürzhaften und etwas widrigen Geruch, und einen ziemlich, jedoch nicht unangenehmen, bittern und dabey besonders scharfen Geschmack haben und beym Käuen dunkelbraungelb werden. Mit diesen Kennzeichen stimmte eine Quantität vollkommen überein, welche ich mir aus einer guten hiesigen Officin verschafft hatte, so wie eine andere, welche ich am 3ten d. M. von der Prätur erhielt. Das Pulver dieser Rinde fiel mäßig dunkelbraun aus.

In der Rinde No. 1 fand ich eine auffallende Verschiedenheit in den darin enthaltenen Stücken. Einige waren dünner und zerbrechlicher, als die übrigen, auf der äußern Seite von darauf gewachsenen Moosen und Flechten, grau, weiß, gelb und rostfarben gefleckt, auf der innern Seite aber schwarz. Diese Gattung schmeckte ziemlich bitter, aber nicht merklich scharf. Ein anderer, und bey weitem größerer Theil, hatte auf der einen Seite zwar das nämliche Ansehen, war aber auf der innern

Seite

Seite gelblich, auch wol hellbraun, wie die ächte Augustura, und besaß eine ungemein starke, die Quassia sogar übertreffende, widrige Bitterkeit, welche, ungeachtet ich kaum einen Gran davon gekäuet hatte, sich erst nach einigen Stunden völlig verlohr. Diese Art erhielt durch das Käuen ein bleicheres Ansehen. Endlich fanden sich noch darin einzelne Stücke, welche auf der innern Seite ganz dunkelbraun waren, und fast eben so bitter schmeckten, als die von der zweyten Art. Einen scharfen Geschmack konnte ich bey beyden nicht bemerken. Die erste Art lieferte ein hellbräunliches, die zweyte ein hellgelbes und die dritte ein schmutzig graubraunes Pulver. Der Geruch dieser Arten zusammen hatte Aehnlichkeit mit dem der ächten Augustura, war aber viel stärker.

Die Rinde in dem Päckchen No. 2 verhielt sich eben so, wie die zweyte Art von No. 1. Sie war äußerlich fleckigt und inwendig gelb oder auch hellbräunlich, wurde beym Käuen bleicher, lieferte ein hellgelbes Pulver und hatte ganz die oben beschriebene Bitterkeit und Schärfe.

Die sub No. 3 eingeschickte hatte durchaus die nämliche Beschaffenheit. Der größte Theil dieser Rinde war schwer zu zerbrechen und zu schneiden, und war auf dem Bruch nicht dunkler. Die Streifen auf der äußern Seite fehlten fast überall.

Ich versuchte nun die Verschiedenheit dieser Rinden und ihrer Bestandtheile durch Infundiren, Abkochen und Digeriren mit Weingeist noch näher zu erforschen.

I. Zu dem Ende übergoß ich von jeder Quantität ein halbes Quentchen, gröblich zerstoßen, mit drey Unzen siedenden Wassers und ließ dieses 24 Stunden darüber stehen.

Die ächte Augustura gab einen klaren, schön hellbraunen Aufguß, der durch eine Auflösung von schwefelsaurem Eisen gar nicht getrübt wurde, und einen nicht unangenehmen bittern Geschmack hatte. Durch kohlensaures Kali ward er getrübt und ein zitronengelber Niederschlag erzeugt.

Die sub No. 1. lieferte einen trüben, hellbraunen, dem dünnen Bier ähnlichen Aufguß, worauf ein farbenspielendes Häutchen schwamm, mit einem sehr stark bittern Geschmack. Durch schwefelsaures Eisen wurde er schwarzgrün gefärbt und durch kohlensaures Kali getrübt, und ein grüngelblicher Stoff daraus niedergeschlagen.

Die sub No. 2 und 3 gaben einen klarern und hellern Aufguß, der ebenfalls sehr unangenehm bitter schmeckte, durch schwefelsaures Eisen schwarzgrün und durch kohlensaures Kali grüngelb gefärbt ward.

II. Ich kochte ferner von jeder Quantität ein Quentchen mit zwey Unzen Wasser eine halbe Viertelstunde lang, und seihte die Abkochung durch Leinen.

Die ächte Angustura gab ein schönes, lichtbraunes, helles Dekokt, das beym Erkalten trübe ward und einen strohgelben Bodensaß fallen ließ, angenehm bitter schmeckte, durch schwefelsaures Eisen gar nicht verändert wurde, und nach dem Zusaß von kohlensaurem Kali einen gelbbräunlichen Niederschlag fallen ließ. Beym Durchseihen färbte sie das Leinen schön gelb.

Die von No. 1 färbte das Leinen gar nicht, hatte eine hellbraune schmußige Farbe, wie dünnes Bier, ließ nach 24 Stunden einen graubraunen Bodensaß in ziemlicher Quantität fallen, hatte einen abscheulichen bittern ekelhaften Geschmack, kam aber im Geruch ziemlich mit der ächten überein. Durch schwefelsaures Eisen ward sie schwarz und durch kohlensaures Kali grün gefärbt. Nachdem das mit Kali vermischte Dekokt eine Zeitlang gestanden, fand sich ein hellgrüner Bodensaß und die darauf stehende Flüßigkeit war dunkelbraun.

Eine Abkochung von der in dem Päckchen No. 1 befindlichen dünneren, auf der innern Seite schwarzen Rinde, gab ein hellbraunes Dekokt, mit einer widrigen, obgleich geringern Bitterkeit, welches sich gegen schwefelsaures Eisen und kohlenstoffsaures Kali eben so verhielt.

Die Abkochungen der Rinde von No. 2 und 3 verhielten sich in allen Stücken eben so, nur hatten sie weniger Geruch.

III. Ich digerirte von jeder der Rinden ein Quentchen mit einer Unze höchst rectificirten Weingeist 24 Stunden lang.

Die auf diese Weise gewonnene Tinktur der ächten Rinde war schön hellbraun, schmeckte ungemein angenehm bitter und etwas gewürzhaft, und ward durch den Zusatz von Eisen nicht verändert, aber durch Kali dunkelbraun gefärbt. Durch Wasser wurde sie sehr stark getrübt.

Die Tinktur von No. 1 war blaßgelb, sehr bitter, ward durch schwefelsaures Eisen blaßgrün, durch Kali etwas dunkler gefärbt und durch Wasser wenig getrübt.

Die Tinktur von No 2 war goldgelb, sehr bitter, und erhielt sich gegen Reagentien eben so.

Die Rinde No. 3 gab eine Tinktur, die etwas blässer war, den andern beyden aber in allen übrigen Stücken gleich kam.

Die Resultate dieser Untersuchung sind:

1) Die unter No. 1, 2 und 3 eingelieferte sogenannte Augustura-Rinde hat zwar einige Aehnlichkeit mit der ächten, ist aber wesentlich davon verschieden. Zuförderst fehlen bey ihr mehrere der obbenannten Kennzeichen; ferner ist der Geschmack der ächten angenehm bitter und scharf, während der der falschen ganz unerträglich bitter ist, und gar keine Spur von Schärfe zeigt. Außerdem enthält die unächte mehr durch das Wasser ausziehbare Bestandtheile, und weniger harzige als die ächte. Endlich enthält

hält die ächte vom zusammenziehenden Stoff gar nichts, während die falsche damit ungemein stark angeschwängert ist, wie die Versuche mit dem Eisen zeigen.

2) Wenn ich dieser unächten Rinde auch keine giftige oder nachtheilige Eigenschaften unbedingt zuschreiben kann, indem die Pflanzen-Gifte sich nicht chemisch darstellen, sondern nur durch Versuche an lebenden Körpern ausmitteln lassen, so halte ich sie doch ihrer großen Bitterkeit wegen für verdächtig. Der bittere Pflanzen-Stoff hat allerdings etwas betäubendes, daher kann diese höchst bittere Rinde, wenn sie der Angustura untergeschoben und in der Quantität gegeben wird, worin man diese gewöhnlich zu geben pflegt, allerdings gewiß nachtheilige Folgen hervorbringen.

Dieses alles bezeuge ich auf mein Gewissen.

Dr. Johann Jacob Rambach.

Von Obrigkeitswegen wurde noch ferner des Herrn Professors J. A. Reimarus Dr. Meynung hierüber, und über die etwa anzuwendenden Vorsichtsmaaßregel gegen den Gebrauch der falschen Angustura-Rinde vernommen, welche dahin ausfiel:

Daß das Dekokt aus der falschen Angustura-Rinde wirkliche giftige narkotische Eigenschaften gezeigt habe, welche, wie bey andern vegetabilischen Giften, durch zeitig bewirktes Erbrechen gehoben worden.

Daß die unterscheidende Merkmale der ächten von der falschen Rinde von dem Herrn Dr. Rambach sehr wohl angegeben worden, und daß darunter das Auffallendste sey: Daß die ächte Rinde nicht, wie andere bittere Vegetabilien, einen zusammenziehenden Stoff enthält, dadurch Eisenauflösungen schwarz gefärbt werden.

Daß es endlich sehr zu wünschen wäre, wenn eine Warnung von dieser giftigen Rinde mit Bezeichnung derselben öffentlich bekannt gemacht, und den Apothekern verboten würde, keine Angustura-Rinde auszugeben, deren Eigenschaften sie nicht zuvor, nach den beschriebenen Merkmalen, besonders nach dem Verhalten gegen eine Eisenauflösung und nach dem Färben des Leinen geprüft hätten.

Welches alles zur Warnung und Belehrung des Publikums hiemit von Obrigkeit wegen öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamburg, den 11ten May 1804.

Aug. 30. In der Versammlung Erbgeseßner Bürgerschaft vom 30sten August enthielt die Proposition **Eines Hochedlen Raths** folgende Puncte:

1) Daß zu den ordentlichen Bedürfnissen der Kämmerei ein doppeltes und ein einfaches Grabengeld zu bewilligen.

2) Daß da es erforderlich sei, wegen der noch nicht so bald möglichen Beendigung der gänzlichen Revision unsers Sanitäts- und Medizinal-

dizinal-Wesens, bereits vorläufig auf die fordersamste Wiederbesetzung der erledigten Physicat-Stellen zu denken, der bisherige Unterschied zwischen dem Physico ordinario und Subphysico aufzuheben und künftig 2 Physici, einer für die Stadt und der andere für das Land anzustellen, auch ihre Einnahme bei Entfernung der sehr einträglichen Sporteln auf ein Fixum von 1000 Thlr. Bco. für jeden Physicum zu bestimmen, übrigens aber das löbl. Collegium der 60ger zu bevollmächtigen, die den Physicis zu ertheilende Instruction und die etwa künftig darin nothwendig werdenden Veränderungen mit Senatu zu überlegen und zu beschließen.

Die bisherige Hamburgische Medizinal-Verfassung s. in der Samml. Hamb. Gesetze Th. XII. S. 1 – 104. Von dem Physico und Subphysico insbesondere s. das. S. 11 — 25. Ferner sehe man S. H. Mand. Th. I. S. 448. Th. IV. S. 1898. S. H. Verordn. Th. II. S. 38 und S. 51. Th. V. S. 126.

3) daß nach dem in der Anlage Litt. B enthaltenen Wunsche des Collegii der hiesigen St. Nicolai Kirche deren bedrängten Finanz-Umständen durch eine von den Eingepfarrten des Kirchspiels St. Nicolai zu erhebende Kirchensteuer möge zu Hülfe gekommen werden, und daß solche nach dem Nachtwach- und Leuchtengelde in Gemäßheit der in der Anlage s. Litt. C. bemerkten Modalität bestimmet werde.

Die Notificationen wegen der beiden in den Jahren 1780 und 1790 zur Unterstützung der Nicolai-Kirche angestellten Kirchen-Collecten s. oben Th. I. S. 334 und Th. III. S. 145.

4) In

4) In der Administration des hiesigen Krankenhofes, aus den in der Anlage Litt. D. enthaltenen Gründen folgende Veränderungen zu bewilligen: a) daß statt des bisherigen einen Provisors für die Zukunft fünfe aus den Sechzigern der fünf Kirchspiele, die nicht zu dem Collegio E. Oberalten gehören, und zwar aus jedem Kirchspiel einer möge gewählet werden; b) daß der jährlich abtretende Provisor zwar wieder gewählt werden könnte, jedoch die Befugniß habe, die Verwaltung abzulehnen, c) daß die Vertheilung der Geschäfte, Provisoribus zu überlassen, und daß sie gemeinschaftlich mit den E. Leichnamsgeschwornen die nothwendig werdenden Veränderungen in der Vertheilung der einzelnen Administrations-Zweige zu treffen befugt seyn sollen, d) daß endlich bei dem Abgange des ältesten Provisors, die Provisores aus den Sechzigern des Kirchspiels zu welchem der abgehende gehöre, drei zum Aufsatze bringen sollten, aus welchen die Leichnamsgeschwornen und Provisoren einen Provisor zu erwählen hätten

Von der Stiftung des Pesthofes u. s. w. s. Samml. Hamb. Ges. Th. XII. S. 64. Die Abänderung dessen Namens in Krankenhof s. oben Th. V. S. 26.

5) In Ansehung des Diehlen-Processes und der Besetzung der Stellen der Diehlen-Procuratoren festzusetzen: a) daß statt der bisherigen Verpachtung der Stellen der Diehlen-Procuratoren an die Meistbietenden, nach einer deshalb vorher a Commissariis Senatus anzustellenden Prüfung, und auf den Vorschlag dieser

dieser Commission die Stelle durch ordentliche Wahl abseiten E. E. Rathes besetzt werden, b) daß die so erwählten in den ersten 5 Jahren 50 mℒ und hernach 100 mℒ als Recognition praenumerando an löbl. Kammer bezahlen, c) daß es den Diehlen-Anwälden salvo jure partium freistehen solle zu resigniren, d) daß die Remotion der Diehlen-Anwälde von der Entscheidung E. E. Rathes abhängen, und zwar der Recurs an die Collegia dagegen gestattet werden solle, jedoch daß die Removirten bis zur ausgemachten Sache sich von allen Geschäften entfernt halten müßten, e) daß die Worte des Eides, die darauf Bezug haben, daß die Diehlen-Anwälde auf den Diehlen selbst keine Schriftsätze verfertigen dürfen, wegzulassen und daß endlich f) die Moderation der Rechnungen dort geschehe, wo die Sache anhängig gewesen, daß gegen eine moderirte Rechnung kein remedium statt finden solle, auch daß alle Procuratur-Rechnungen in Jahresfrist nach beendigter Rechtssache für präscribirt zu achten, falls sie während der Zeit nicht eingeklagt oder ad moderandum präsentirt würden.

s. hierbei das Register, unter Diehlen-Proceß.

6) Dem Gesuche der **Unterläufer an den Schoßtafeln um Erhöhung ihres Salairs** dahin zu willfahren, daß einem Jeden derselben ein bestimmtes Salair von 300 mℒ Courant jährlich überhaupt zuzustehen, jedoch mit Aufhebung des bisher Theilweise, nach Maasgabe der einzelnen Contributionen von denselben bezoge-

zogenen Salarii und unter dem Bedinge, daß sie, gleich andern Bedienten, der halbjährigen Loskündigung sich unterwerfen müsten.

s. hierbei das Register, unter Contributionen.

7) Nach dem in der Anlage Litt. G. c. subadjuncto s. sguo nac enthaltnen dringenden Ansuchen der sämmtlichen Officiere hiesiger Garnison, nach dem Vorgange von 1775 deren beiden Wittwen-Cassen von löblicher Kämmerei auf die nächsten 5 Jahre eine jährliche Unterstützung von 400 mℓ zufließen zu lassen.

s. Samml. Hamb. Gesetz. Th. IX. S. 264. 483. 500. Th. XII. S. 628. Samml. Hamb. Mand. III. S. 1483.

Die Erbgesessene Bürgerschaft erklärte sich in allem zustimmig, mit Ausnahme des 3ten Puncts wegen der Nicolai-Kirche, weshalb Senatus sich replicando darüber nähere Vorstellung vorbehielt.

LXXX.

Aug. 31.

Erneuerte Bekanntmachung

der gegen den Druck und Verkauf anstößiger Schriften bestehenden Verfügungen. Hamburg, den 21. Sept. 1803. Renovatum d. 31. Aug. 1804.

Sie steht oben S. 157.

LXXIV.

Sept. 10.

Mandat

wider das ungebührliche Betragen bei Einreichung und Abholung der Briefe von den hiesigen Posten.

Da Ein Hochedler Rath mißfällig vernommen, daß bei Einreichung und Abholung der

der Briefe von hiesigen Posten seit einiger Zeit mancherlei Unordnungen und Unfug verübet worden; als wird hiemit Jedermann, welcher bei hiesigen Posthäusern Briefe einzureichen oder abzuholen hat, vorzüglich aber Comtoir- und andere Bediente, Bursche und Arbeitsleute, wohlmeinend erinnert, sich bei solchen Verrichtungen vor den Posthäusern und innerhalb derselben stille und ruhig zu verhalten, mit der ernstlichen Verwarnung, daß diejenigen, welche sich bei solchen Veranlassungen Muthwillen oder ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, ohne Ansehen der Person arretirt, und, nach Befinden der Umstände, mit Gefängniß- oder anderer angemessenen Strafe belegt werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12. Sept. 1804.

s. oben Band IV. S. 1.

LXXXII.

Mandat

Sept. 26.

wider das eigenmächtige Schießen bei den Bürger-Wachen.

Da aller bestehenden Verordnungen und Pönal-Mandate ungeachtet, das unleidliche Schießen der Bürger-Wachen in der Stadt, vor den Thüren der Bürger-Capitaine und Officiere, in den Gassen, im Zuge und auf dem Walle noch immer fortdauert, so sieht sich **Ein Hochedler Rath** gemüßigt, wiederholent-

holentlich alle und jede dieser Stadt Bürger und Einwohner, die in Person mit zu Walle ziehen, aufs ernstlichste zu erinnern und zu warnen, sich nicht zu unterstehen, weder beim Hingehen zur Wache, oder vor der Thüre der Bürger-Capitaine und Officiere, noch sonst während des Auf- und Abmarsches, es sei auf den Gassen oder Plätzen der Stadt, oder auf dem Walle, weder im Freien noch in den Wachtstuben, eigenmächtiger und unbefugter Weise zu schießen, widrigenfalls der oder diejenigen, welche auf solche Art ohne Befehl und ordnungswidrig ihr Gewehr lösen, ohne Ansehn der Person zur gefänglichen Haft gebracht und mit unausbleiblicher persönlichen Bestrafung, und zwar nach Befinden mit Gefängnißstrafe, oder gar nach Größe des verübten Unfugs und etwanigen Schadens mit schärfster fiskalischer Leibesstrafe angesehen und belegt werden sollen.

Damit nun aber inskünftige diejenigen, die diesem Verbote zuwider zu schießen sich erdreisten, nicht, wie bisher geschehen, unentdeckt bleiben und der Strafe entgehen können so wird es hiemit den Bürger-Capitainen und Officieren zur Pflicht gemacht, den oder diejenigen ungehorsamen Uebertreter obrigkeitlicher Befehle entweder unverzüglich zur gefänglichen Haft zu bringen, oder auch den Herren Gerichts-Verwaltern dermaßen anzuzeigen, daß sie zur verordneten Strafe gezogen werden können, in Entstehung dessen die Bürger-Capitaine oder commandirenden Officiere in der Maaße dafür verantwortlich gemacht werden

sollen,

sollen, daß beim Unentdecktbleiben dessen oder deren, die ihr Gewehr gelöset haben, sie für jeden unbefugten Schuß, der unter ihrem Commando fällt, in eine sofort executivisch beizutreibende Strafe von 50 Reichsthalern verfallen seyn sollen.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Gefahr zu hüten hat.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 26. Sept. 1804.

s. oben S. 1.

LXXXIII.

Erneuertes Mandat

Octob. 5.

vom 5. Oct. 1722, daß Niemand einige Krahm-Waaren, als Seide, Wolle ꝛc. außerhalb des öffentlichen Jahrmarkts, auf den Gassen feil tragen, und damit vor und in den Häusern überall nicht geduldet werden solle. Actum et Decretum in Senatu, Lunae d. 5. Oct. 1722, renovatum d. 18. Dec. 1733, et d. 1. Maji 1737, renovatum denuo d. 9. Mart. 1757. Revisum Merc. d. 5. Jun. 1776, renovatum denuo d. 19. Jun. 1778 et d. 7. Maji 1783. Denuo renovatum d. 2. Sept. 1789. Denuo renovatum d. 5. Oct. 1804.

Man findet dieses Mandat abgedruckt in der Sammlung Hamburgischer Mandate, Th. III. S. 1220.

LXXXIV.

Octob. 5.

Ankündigung

einer am bevorstehenden Bußtage, als den 1 November, zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Sammlung milder Gaben, rc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 5. October 1804.

Ein Hochedler Rath hat auf Ansuchen der Vorsteher des Krankenhofes beschlossen, am bevorstehenden Bußtage eine öffentliche Sammlung milder Gaben zum Besten desselben anzustellen, und zu diesem Zwecke in allen Kirchen die Becken aussetzen, und mit einem Mauersteine bezeichnen zu lassen.

Ueberzeugt von dem großen Nutzen dieser wohlthätigen Anstalt, worin so viele Leidende Hülfe und Linderung finden, haben die Einwohner Hamburgs sich nie vergebens auffordern lassen, durch freiwillige Beiträge derselben eine durch ihre größere Ausdehnung und die zunehmende Theurung nothwendig gewordene Unterstützung angedeihen zu lassen.

Da die Gründe, welche solche außerordentlichen Zuflüsse nothwendig machen, noch immer fortdauern; so kann Ein Hochedler Rath mit Zuversicht erwarten, daß die Einwohner dieser Stadt in ihrer Mildthätigkeit gegen den Krankenhof nicht ermüden werden, und daß ein Jeder, welchem seine Lage es gestattet, gern durch reichliche Beiträge beweisen wird, daß auch er den bevorstehenden Festtag seinem Zwecke gemäß dazu anwendet, sich zur Ausübung des Guten aufs Neue zu ermuntern.

s. oben S. 158.

LXXXV.

Mandat

Octob. 10.

wider das Ueberschiffen von Passagieren von hier nach entfernten Welttheilen in eigends oder hauptsächlich zu dem Behuf befrachteten Schiffen.

Da ohnerachtet aller bey Bekanntmachung der wegen Ueberschiffungen von Passagieren nach fremden Welttheilen hieselbst getroffenen Verfügungen abseiten Eines Hochedlen Raths dieserhalb öffentlich und wiederholt erlassener Warnungen, dennoch fortwährend viele leichtsinnige oder leichtgläubige Personen sich dem bedenklichen Schicksale dieser Ueberschiffungen anvertrauen, und einem Hochedlen Rathe wiederum häufige Klagen über sträfliche Vorgänge bey Unternehmungen solcher Ueberschiffungen in eigends oder hauptsächlich zu dem Behuf befrachteten Schiffen zugekommen, auch die Erfahrung ergeben hat, daß die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse annoch neue Gefahren für diejenigen herbeyführen, die sich solchergestalt in der Absicht, nach fernen Welttheilen übergebracht zu werden, einschiffen lassen, welchen so wie allen anderweitig bey diesen Geschäften unrechtfertigerweise unterwegs oder an dem Bestimmungsort entstehenden Gefahren und Nachtheilen nach der Natur der Sache ohnmöglich durch hieselbst getroffene oder zu treffende Verfügungen vorgebeugt werden kann; so sieht ein Hochedler Rath, in Erwägung des mannigfaltigen Unglücks, worin so manche Personen durch Unternehmungen dieser Art ge-

stürzt werden, Sich veranlaßt, hiemit alle Befrachtungen von Schiffen eigends oder hauptsächlich zur Ueberfahrt von Passagieren nach fernern Welttheilen von hier aus, so wie die Uebung aller mit solchen Verschiffungen in Verbindung stehender Betriebe hieselbst bis auf Weiteres gänzlich und auf das ernstlichste zu verbieten und zu untersagen, und zu dem Behuf folgendes zu verordnen und zu verfügen:

1) Kein hiesiger Bürger oder Einwohner darf sich von nun an, es sey für eigne oder fremde Rechnung, mit Anschaffung oder Annahme von Passagieren zur Ueberfahrt mit einem Schiffe befassen, welches eigends oder hauptsächlich von hiesigem oder von einem fremden Hafen oder Orte zur Ueberschiffung von Passagieren nach fernen Welttheilen bestimmt ist, bey Strafe von 25 Reichsthalern für jeden solchergestalt angeschaften oder angenommenen Passagier, und mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Privat-Satisfaction, welche dieserhalb solchem Passagier zustehen kann.

2) Wer entweder als Notarius oder anderweitig künftig mit solchen Passagieren Ueberfahrts-Contracte der gedachten Art zu reguliren, zu schließen oder zu attestiren sich beygehen läßt, soll dieserhalb in zehn Reichsthaler Strafe für jeden Passagier, mit welchem er einen solchen Contract regulirt, geschlossen oder attestiret hat, verfallen seyn.

3) Kein hiesiger Bürger oder Einwohner darf auf irgend eine Art ferner zu diesem nunmehr ver-

verbotnen Geschäfte der Befrachtung von Schiffen mit Passagieren nach fernen Welttheilen die Hand bieten, oder zu dessen Beförderung beytragen, bey ernstlicher dem Grade seines hierunter bewiesenen Verschuldens angemessener Strafe.

4) Ever- und Jöllenführer, welche dergleichen Passagiere an Bord solcher hieselbst oder an benachbarten Orten liegender Schiffe oder aus dem hiesigen Hafen zu bringen ferner übernehmen werden, sollen wegen jedes dergestalt aus dem Hafen zu bringen übernommenen Passagiers in 5 Reichsthaler Strafe verfallen seyn.

5) Die hiesigen Hafen- und andere beykommende Officianten sind angewiesen, auf die Entdeckung der Contraventionen gegen obige Vorschriften genau zu vigiliren, und die in Erfahrung gebrachten Contravenienten sofort der Behörde anzuzeigen.

6) Auf dem hiesigen Zoll- und dem Convoy-Wachtschiffe ist die Verfügung getroffen, kein mit Passagieren nach fernen Welttheilen allein oder hauptsächlich befrachtetes Schiff, noch auch Passagiere, welche an Bord von dergleichen in fremden Häfen liegenden Schiffen gebracht werden sollen, passiren zu lassen, vielmehr solche zu weiterer Verfügung anzuhalten.

Von gegenwärtiger Verordnung soll an Bord eines jeden im hiesigen Hafen einlaufen-

den Schiffs von der Zoll-Jacht ein Exemplar abgegeben werden.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10. Octob. 1804.

Das vorige Mandat s. S. 129.

LXXXVI.

Octob. 12.

Mandat

gegen das unbefugte Versetzen und Verkaufen der der hiesigen und Altonaer Armen-Anstalt gehörigen Sachen.

Demnach die Erfahrung gelehret hat, daß die von der hiesigen Armen-Anstalt Unterstützten die ihnen gegebene Kleidung, Hemder, Leinen, Betten und Arbeitsgeräthe, besonders auch die Spinnräder und Haspel, häufig, entweder hieselbst oder in Altona, versetzen und verkaufen, auch die von der Altonaer Armen-Anstalt Unterstützten häufig die ihnen gegebenen Sachen hieselbst versetzen und veräussern, dadurch aber der Zweck beyder Armen-Anstalten gänzlich verfehlet wird so hat sich **Ein Hochedler Rath** mit besonderm Vergnügen mit den Behörden in Altona dahin vereinigt: daß wechselseitig sowohl die mit dem Stempel der Hamburger als Altonaer Armen-Anstalt bezeichneten Kleidungsstücke und Geräthe hieselbst und in Altona, und dessen Gerichtsbarkeit für unveräußerlich erklärt worden, und somit ein jeder, der solchergestalt bezeichnete Sachen hieselbst an sich gekauft, oder

in

in Versatz genommen hat, ohne alle processualische Weitläuftigkeiten von dem jedesmaligen zweyten Herrn Gerichtsverwalter zu deren unentgeldlichen Auslieferung soll angehalten, und außerdem noch mit einer Geldstrafe belegt werden; so wie auch in Altona, in Ansehung der so bezeichneten Effecten der beyden Armen-Anstalten, ein ähnliches Verfahren wird eingeführet werden.

Ein Hochedler Rath erinnert und ermahnet also alle hiesige Bürger und Einwohner, durch den Ankauf der mit dem resp. Hamburger und Altonaer Stempel bezeichneten Sachen der Hamburger und Altonaer Armen-Anstalt, von denen erstere mit A. O., letztere aber mit dem Altonaer Wappen mit der Umschrift: Siegel des Altonaer Armenwesens, bezeichnet sind, sich selbst keine Ungelegenheit zuzuziehen; so wie den eingezeichneten Armen, oder denen, welche Spinnräder und Haspel erhalten, das Verkaufen oder Versetzen der ihnen zum Gebrauch anvertrauten Sachen, in Gemäßheit der revidirten Armen-Ordnung, bey Zuchthaus-Strafe wiederhohlt verboten wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12ten October 1804.

Ein früheres Mandat deshalb, vom 20sten Jan. 1791, s. oben Th. III. S. 240.

LXXXVII.

Notification

Octob. 18.

wegen der Kennzeichen der unter dem Namen des gelben Fiebers in Mallaga wüthenden Seuche.

Wenn gleich die Verfügungen, welche von allen resp. Regierungen längs den Küsten

der Nordsee und den Ufern und Ausflüssen der Elbe, Weser, Jahde und Eider getroffen worden, die Beruhigung gewähren, daß, so weit menschliche Vorsorge es zu leisten vermag, die verheerende und im südlichen Spanien sich drohend verbreitende Seuche durch ankommende Schiffe und Waaren nicht bis in unsre Gegenden eindringen werde, so bleibt dennoch die Besorgniß übrig, daß die Uebertreibungen in den sich von allen Seiten häufenden, oft falschen Sagen, Erzählungen und Nachrichten auf die besorgten Gemüther zuletzt einen Eindruck machen könnten, der wegen Unkenntniß des Uebels dasselbe auch da schon fürchten lassen möchte, wo es noch nicht ist und also bey blos eingebildeter Gefahr die traurigen Folgen der wirklichen herbeyführen könnte.

In dieser Hinsicht hat E. H. Rath es für zweckdienlich gehalten, diejenigen Kennzeichen, welche nach den Beobachtungen erfahrner Aerzte die unselige, unter dem Namen des gelben Fiebers in Mallaga wüthende Seuche in ihrem Entstehen und Fortschreiten bis zur Genesung oder zum Tode kenntlich machen, öffentlich bekannt zu machen. Sie bestehen nach deren Anzeige darin:

Die Krankheit fängt mit einer großen Entkräftung und meistens plötzlich an, so daß die Kranken bisweilen bewußtlos zu Boden fallen; hierauf stellen sich häufige Gliederschmerzen, äusserst heftiges Kopfweh, besonders über und in den Augenhöhlen, eine Empfindlichkeit des Magens bey äußerster Berührung und Neigung zum Erbrechen ein. Nach 24 bis 48 Stun-

Stunden tritt ein heftiges Erbrechen ein, das im Anfange nur die genossenen Getränke, bald aber schleimigten und gallichten Stoff ausleert und meistens bis zum Tode fortdauert; das Gesicht schwillt dabey an, die Augen werden roth und der Kranke klagt bey einer mäßigen äußerlichen Wärme über große innerliche Hitze, heftigen Durst und große Angst und redet irre. Bald stellt sich ein schlafsüchtiger Zustand ein, der schnelle Puls wird schwach und zitternd, das Gesicht bekömmt eine gelbliche Farbe, auch die Augäpfel werden gelb und Brust und Nakken werden von einem dunkeln Gelb überzogen; das Erbrechen wird häufiger und die ausgeworfene Materie wird zähe und schwärzlich und so scharf, daß sie die Mundhöhle wund macht; zuletzt sieht sie wie Kaffeesätz aus und bekommt einen faulichten Geruch. Hiebey ist der Magen in einem hohen Grade schmerzhaft; der Kranke hat häufiges Schluchsen, die Zunge wird schwarz, die gelbe Farbe breitet sich über den ganzen Körper aus, es entstehen Blutaugen, das Bewußtseyn hört auf und der Kranke stirbt unter Zuckungen. Kurz vor dem Tode tritt manchmal eine scheinbare Besserung ein, die aber ein fast gewisses Zeichen eines nahen Todes ist. Der Tod erfolgt meistens vor dem siebenten Tage, die Genesung dauert dagegen sehr lange.

Rechtschaffne, ihren edlen und wohlthätigen Berufspflichten treu ergebene Aerzte fühlen auch schon bey gewöhnlichen Fiebern und Krankheiten, die sich leicht andern mittheilen, daß außer der Sorge für den Kranken selbst, ihnen

auch obliege, durch kluge Absonderungen und Vorkehrungen diejenigen, welche die Kranken zunächst umgeben, gegen mögliche Ansteckung zu sichern, und es ist daher nicht zu bezweifeln, daß sie in Fällen, wo die Vernachläßigung einer solchen Pflicht in ihrer Würkung fürchterlicher als das scheußlichste Verbrechen seyn würde, die große Verbindlichkeit nicht tief fühlen sollten, bey den ersten Symptomen einer so verheerenden Seuche den Orts-Obrigkeiten davon sofort Nachricht zu geben, damit durch zweckmäßige Absonderung und anderweitige erforderliche Vorkehrungen das Uebel im ersten Aufkeimen erstickt und verhindert werde, daß es nicht in eine schreckliche Landplage ausarte.

E. H. Rath fordert daher alle hiesigen Aerzte und Wundärzte in der Stadt sowohl als auf dem Lande, welche wegen ermangelnder Amtsverhältnisse durch die competenten Behörden nicht besonders desfalls verpflichtet werden können, hiemit öffentlich und ernstlich auf, in jedem vorkommenden Falle, wo sich eine Spur von dem gefürchteten Uebel zeigen sollte, sofort und ohne Zeitverlust resp. dem jedesmaligen ältesten Herrn Prätor und dem Landherrn davon Nachricht zu geben, mit der Warnung, daß im Entstehungsfall sie ohne Ansehen der Person persönlich dafür in Anspruch genommen und verantwortlich werden gemacht werden.

Vorstehende Notification ist blos den Zeitungen inseriret. Man sehe dabey im Register dieses Bandes: Contagion.

Am 18ten October war die gewöhnliche Michaelis-Versammlung Erbgesessener Bürgerschaft. E. H. Rath proponirte in derselben folgendes: Octob. 18.

1) ein gedoppeltes Graben-Geld zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerey.
2) ein einfaches Graben-Geld zum Besten der Armen-Anstalt.
3) ein einfaches Kopfgeld zu den außerordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerey.
4) die einfache Vieh-Accise auch für dieses Jahr.
5) die Prolongation der Verdoppelung des Nachtwache und Leuchten-Geldes und der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes noch auf ein Jahr, mit dem Zusatz, daß von dem Ertrage des Letztern dem Krankenhofe und dem Zuchthause und zwar jedem dieser Institute, 10,000 m℔ Crt. gegeben würden.

s. oben S. 162.

6) die Prolongation der, der Garnison und Nachtwache 1798 auf 4 Jahr bewilligten und 1799 auf die Artillerie erstreckten, so wie der 1801 für die Garnison und Artillerie beliebten Zulagen, an Geld und Montirungsstücken, auf 4 Jahr, und des Endes eine gleichmäßige vierjährige Prolongation der zu deren Bestreitung vorhin bestimmten Einflüsse, nemlich
   a) des partiellen Hauerschillings von der Miethe der Fremden.

s. oben S. 162 und 198. unten S. 269.

b) der Abgabe von Spielkarten, welche in öffentlichen Häusern gebraucht werden.

s. oben S. 162 und 198. unten S. 269.

c) der Abgabe von männlichen und von weiblichen Bedienten und von Pferden.

s. oben S. 162 und 198. unten S. 269.

7) Die Demolition der hiesigen Festungswerke, in der Art, daß alles, was die Stadt einer Belagerung aussetzen könnte, weggeschaft werde, daß dagegen bei der zu treffenden Veränderung die Circumvallation-Linie der Stadt unverändert beibehalten, auch deren innere und nächtliche Sicherheit, so wie die Einnahme der Accisen, Matten und Zölle dadurch nicht gefährdet, mithin die Stadt in der Nacht geschlossen und der Wall auf die bisherige Art in der Nacht von den Bürgerwachen besetzt, auch endlich die Veränderung so beschaft werde, daß die Stadt nicht den Ueberfällen eines streifenden Corps ausgesetzt sey. — Wobey E. H. Rath zugleich proponirte:

a) sämtliche Kanonen, Mörser und Munition, mit Ausnahme von, (inclusive der Feld- oder Regiments-Kanonen) höchstens 50 Stück, und der dazu erforderlichen Munition, sofort als Metall zu verkaufen, oder wenn dieses nicht sogleich thunlich, als Geschütz unbrauchbar zu machen.

b) Die Festsetzung des quomodo der vom Fortifications-Departement zu beschaffenden Ausführung nach obangeführten Grund-

Grundsätzen, der Bestimmung E. E. Raths und des Collegii der Sechziger zu überlassen, und daher diesem Collegio die erforderliche Vollmacht zu ertheilen.

8) **Die Einlassung auf die von der hannoverschen ständischen Landes-Deputation angetragene Anleihen,** und Befugung der Verordneten löbl. Kämmerey zur Anschaffung der etwa erforderlichen Gelder, nebst Bevollmächtigung der Sechziger, mit E. H. Rath das Weitere über die Modalität und Erhaltung der möglichsten Vortheile zur Herstellung und Sicherheit der hiesigen so tief erschütterten Handlung und Schiffahrt zu reguliren.

s. oben S. 159.

9) Abermalige Ueberlassung der Accise des **außerhalb der Stadt consumirten fremden Biers,** an die Brauer-Brüderschaft, unter den bisherigen Bedingungen zu der herabgesetzten jährlichen Pacht von 7000 mℒ auf vier Jahr.

s. oben Th. V. S. 303.

10) Bevollmächtigung löbl. Kämmerey den Stadt-Officianten, welche, durch die Elb-Blocade an ihrer Dienst-Einnahme Verlust erlitten, nach vorher anzustellender Untersuchung, diejenige Unterstützung angedeihen zu lassen, welche von den Wolw. Zollherren mit Verordneten der Kämmerey als zum angemessenen anständigen Unterhalt der Officianten der bemerkten Art erforderlich, unter Approbation E. H. Raths, ausgemittelt werden würde.

11) Be-

11) Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 5 bis 6000 m̃ℓ aus hiesiger löbl. Kämmerey, an die Nicolai-Kirche, in den nächstfolgenden 5 Jahren, als eine ganz außerordentliche Unterstützung, und zur Deckung dieser Ausgabe, Beliebung eines einfachen, jedoch in den ersten Jahren noch nicht zu erhebenden, **Graben-Geldes.**

s. oben S. 249.

Erbgesessene Bürgerschaft trat in allen Puncten bei, und zwar ad 11) mit Bewilligung des ebengedachten Beitrags für Nicolai-Kirche, auf 6000 m̃ℓ, und mit dem Ersuchen,

ad 9) daß E. E. Rath dahin sehen möge, "daß keine Brau-Privilegia außerhalb der "Stadt, so wie Hansen in Ham erhalten, "ferner verliehen würden."

Worauf Senatus replicando für die Zustimmung ad 1 bis 10 gedankt, wegen des Zusatzes ad 9, "seine Verfassungsmäßigen Gerechtsame vorbehalten," und ad 11) sich wegen der Summe einig erklärt hat.

LXXXVIII.

Octob. 19.

Bekanntmachung

des Rath- und Bürgerschlusses vom 18ten October 1804.

Es wird hiemit zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom 18ten October d. J. folgende Abgaben annoch auf 4 Jahre prolongirt worden, als:

1. Die

1. Die von allen in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden zu entrichtende Abgabe von 1 ß von jeder Mark Miethe; (*)
2. Die Abgabe von den Spielkarten, die in den öffentlichen Häusern in der Stadt und in den Vorstädten gebraucht werden; (**)
3. Die Abgabe von männlichen und weiblichen Bedienten, und von Pferden; (***)

und werden diese Abgaben nach den ursprünglichen desfalsigen Reglements auch für die 4 Jahre der erfolgten Prolongation erhoben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 19. Octobris 1804.

(*) s. oben S. 265.
(**) s. oben S. 265.
(***) s. oben S. 266.

LXXXIX.

Notification

Octob 24.

wegen der Begräbnisse in den abzubrechenden Dom-Gebäuden.

Da mehrere derjenigen, welche zu Begräbnissen in den abzubrechenden Dom-Gebäuden und auf den umliegenden Plätzen berechtigt waren, sich auf die, mittelst Notification vom 13ten Julii d J., ergangene Aufforderung nicht gemeldet haben: so wird selbigen hiemit, jedoch zum leztenmale, annoch ein Termin von vier Wochen, a dato, um sich dieserhalb bey hiesiger löbl. Cämmerey zu melden,

den, zugestanden; jedoch dabey zugleich angezeigt, daß nach Ablauf dieser 4 Wochen in Ansehung derjenigen Begräbnisse, derentwegen sich Niemand gemldet haben wird, unfehlbar und fördersamst, abseiten des Publicums, die erforderlichen angemessenen Verfügungen werden getroffen werden.

Auch wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche einzelne Särge oder Leichen aus einem Begräbnisse in den Dom-Gebäuden, oder auf den anliegenden Plätzen, nach einem anderweitigen Begräbnisse transportirt zu erhalten wünschen, und sich wegen ihrer desfallsigen Befugniß legitimiren können, sich dieserhalb innerhalb vier Wochen, a dato, an den Todtengräber am Dom zu wenden haben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 24. Octobris 1804.

s. S. 212 und 271.

XC.

Nov. 5. **Erneuertes Mandat**

wider das Abholen des für die Armuth gemahlnen Mehls von den Mühlen, für nicht Bedürftige. Actum et decretum in Senatu, renovatum publicatumque s. Signeto Veneris d. 4. Nov. 1740. renovatum Merc. d. 25. Febr. 1795, denuo renovatum Lun. d. 5 Nov. 1804.

Man findet dasselbe in der Samml. Hamb. Mandate. Th. III, S. 1368. s. auch oben Th. IV. S. 98.

XCI.

XCI.

Bekanntmachung

Nov. 9.

wegen Verlegung des bisher im Dom gehaltenen Christmarkts nach dem Gänsemarkt.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der bisher hieselbst in den Domgebäuden Statt gefundene Christmarkt in diesem Jahre auf dem Gänsemarkt gehalten werden wird, und daß diejenigen, welche Plätze zur Errichtung von Buden daselbst angewiesen zu erhalten wünschen, sich deshalb an den Wohlweisen Weddeherrn zu wenden haben. Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 9. Nov. 1804.

s. S. 270.

Am 30sten Nov. ist hierüber auch noch in den Zeitungen folgendes eingerückt:

"Es wird hierdurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß zu dem bevorstehenden sogenannten Christmarkte nur hiesige Bürger und Einwohner und keine von außen hereinkommende fremde Verkäufer zuzulassen sind."

XCII.

Mandat

Nov. 16.

die Umschreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser bei den Schos-Tafeln betreffend. Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12ten Jun. 1789. Renov. den 16ten Nov. 1804.

Man findet es bereits Theil III. S. 72. so wie das dabei erneuerte Commissorium Theil IV. S. 111.

XCIII.

Dec. 17. # Notification

einer am Neujahrstage 1805 in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Behuf der Winterverpflegung hiesiger Armen, rc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 17ten December 1804.

Wenn es je nothwendig wär, die Armen-Anstalt, welche so viele Menschen ernähret und erhält, zu unterstützen; so ist es gewiß in den jetzigen Zeiten, wo die Einnahme derselben so beträchtlich sich vermindert, und die Ausgabe sich so beträchtlich vermehret. Schon die im Junius d. J. abgeschlossene Rechnung der Armen-Anstalt ergiebt, daß ein beträchtlicher Theil der belegten Gelder hat angegriffen werden müssen, und die seitdem verflossenen 6 Monate geben, da die traurigen Veranlassungen zu diesem Verhältnisse noch fortdauern, dieselben Resultate, daß die belegten Gelder noch immer mit zu den laufenden Ausgaben verwendet werden müssen.

Unter diesen Umständen wird Niemanden das Gesuch des Armen-Collegii unerwartet seyn, auch in diesem Jahre zur Winterverpflegung der Armen durch eine Collecte einige Beyhülfe zu erhalten. Ein Hochedler Rath hat daher diesem Gesuche gerne nachgegeben, und auf den nächsten Neujahrstag eine Sammlung milder Gaben angeordnet, und zweifelt nicht, daß die Einwohner Hamburgs in der Wichtigkeit des Tages, an dem diese Collecte angeordnet ist, eine ganz vorzügliche Veranlassung finden

den werden, auch diesesmal gegen ihre verarmten Mitbrüder wohlthätig sich zu bezeigen. Die ausgestellten Becken werden üblichermaßen mit einem Mauersteine bezeichnet seyn.

s. oben S. 213.

XCIV.

Notification

wegen des diesjährigen Banco-Schlusses.

Folgende Verfügungen, wie es bey dem diesjährigen Banco-Schlusse soll gehalten werden, sind von den Herren und Bürgern der Banco beliebet worden:

1) Den 1sten und 2ten Januar bleibt die Banco gänzlich geschlossen.

2) Den 2ten Januar Abends werden die Zettel von den abgeschriebenen Pösten an diejenigen gebracht, welche sich gewöhnlich solche aufschreiben lassen.

3) Den 3ten Januar werden des Morgens von 6 bis 9 Uhr die einem jeden zugeschriebenen Pöste aufgegeben, und kann von 10 bis 1 Uhr Mittags auf Blanquets abgeschrieben werden.

4) Den 4ten Januar kann von 10 bis 1 Uhr Mittags auf Blanquets abgeschrieben werden, nach 1 Uhr werden aber keine Zettel weiter angenommen.

5) Die Interessenten werden ersucht, den 5ten Januar ihre in Banco habenden Saldos accordiren zu lassen.

6) Wird ein jeder ersucht, am 12ten Januar so viele Banco-Zettel, als nur möglich, einzureichen, und solche auf den 14ten Januar zu datiren. Bis 5 Uhr Abends werden dieselben unentgeldlich angenommen.

7) Den 15ten Januar des Morgens um 6 Uhr können zuerst die zugeschriebenen Pöste, wie gewöhnlich, wieder aufgenommen werden.

8) Wenn jemand Piasters und Albertsthaler, welche während des Banco-Schlusses fällig sind, prolongiren will, so muß er zwey Tage vor dem 31sten December bey den Banco-Bürgern anfragen, und wenn solche prolongirt werden können, die Zinsen den 31sten December in Banco abschreiben.

9) Alle

9) Alle Piasters und Albertsthaler, welche während des Banco-Schlusses fällig sind, müssen den 31sten December eingelöset oder prolongirt werden, sonst sind sie verfallen.

10) Silber in Barren kann den 3ten Januar 1805 des Mittags um 1 Uhr eingebracht werden.

Hamburg, 1804.

s. oben S. 139.

XCIV.

Formular

der von den Kanzeln zu verlesenden Ankündigung der Sammlung für das Spinnhaus. Hamburg 1804.

Da die gewöhnliche halbjährige Sammlung durch die ganze Stadt zum Besten des Spinnhauses in der künftigen Woche geschehen soll, so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und zugleich ein jeder gebeten, dieses nützliche Haus, in welchem so manche schwer verschuldete Menschen von weiteren Vergehungen abgehalten, auch, so viel nur möglich ist,

zur Erkenntniß und Besserung ihres bisherigen sündlichen Lebens angeführet werden, und das daher zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit so unentbehrlich ist, mit einer milden Beysteuer reichlich zu unterstützen, in der Zuversicht, daß Gott auch diese Wohlthat gewiß reichlich belohnen werde.

Zugleich wird jedermann erinnert, denen, die diese Sammlung vornehmen, mit gebührender Höflichkeit und Bescheidenheit zu begegnen.

Das vorige Formular s. oben Th. III. S. 187.

Register

über

alle sechs Bände

der Sammlung

Hamburgischer Verordnungen

von 1774 bis 1804.

A.

Aemter

Aemter und Brüderschaften überhaupt.

s. Becker, Brauwesen, Schlachter, Schornsteinfeger, Schuster, Tischler, Töpfer.

I. Aufstand.

II. Kundschaften.

An-

B.

Blitz-

C.

(*) Die Collecten in der St. Georg Kirche für die Armen zu St. Georg, im Neuenwerk rc. s. unter St. Georg. Die Notificationen der jährlichen Sammlungen durch die Stadt für die Armenhäuser, s. Sclaven Casse, Waisenhaus, Gasthaus, Krankenhoff, Zuchthaus, Spinnhaus.

			B.	S.
publ.	1784.	Dec. 15.	II.	48.
——	1785.	Dec. 16.	II.	93.
——	1786.	Dec. 11.	II.	172.
——	1787.	Dec. 17.	II.	197.

für die neue Armen-Ordnung.

publ.	1788.	Oct. 15.	II.	389.
——	——	Dec. 19.	II.	413.
——	1789.	Dec. 16.	III.	103.
——	1790.	Sept. 8.	III.	139.
——	——	Dec. 15.	III.	164.
——	1791.	Sept. 7.	III.	251.
——	——	Dec. 9.	III.	259.
——	1792.	Sept. 12.	III.	343.
——	——	Dec. 17.	III.	352.
——	1793.	Sept. 9.	IV.	47.
——	——	Dec. 9.	IV.	53.
——	1794.	Sept. 10.	IV.	63.
——	——	Dec. 12.	IV.	69.
——	1795.	Sept. 11.	IV.	99.
——	——	Dec. 21.	IV.	105.
——	1796.	Mai 25.	IV.	108.
——	——	Dec. 14.	IV.	207.
——	1797.	März 17.	V.	2.
——	——	Dec. 13.	V.	28.
——	1793.	März 19.	V.	42.
——	——	Dec. 14.	V.	127.
——	1799.	März 18.	V.	152.
——	——	Dec. 20.	V.	254.
——	1800.	April 4.	V.	261.
——	——	Dec. 22.	V.	313.
——	1801.	März 25.	VI.	17.
——	——	Dec. 21.	—	93.
——	1802.	April 9.	—	103.
——	——	Dec. 20.	—	138.
——	1803.	März 30.	—	142.
——	——	Dec. 21.	—	199.
——	1804.	Mai 23.	—	213.
——	——	Dec. 17.	—	272.

3) für die beim Brande in Copenhagen Ruinirten. 1795. Aug. 12. IV. 96.

4) zum

4) zum Besten der durch Sturmwind und Wasserfluth von ihren Deichen entblößten Finkenwärder. 1777. Oct. 22. ; I. 241.
——— 1778. Nov. 18. ; ; I. 290.
——— 1791. Mai 11. ; III. 194.
——— —— Nov. 16. ; ; III. 257.
——— 1792. Mai 7. ; ; III. 279.
——— —— Dec. 17. ; III. 350.
——— 1794. Febr. 19. ; ; IV. 55.

5) zur Reparation der Kirche zu St. Georg, (in besagter Kirche.) 1783. Mai 28. ; II. 11.
——— ——— 1784. Mai 18. ; II. 37.
——— ——— 1791. Mai 30. ; III. 233.

6) zur Vertheilung des neuen Gesangbuchs unter die Armen. 1787. Nov. 19. ; II. 194.

7) für die Grodener Deich-Interessenten. 1788. März 3. ; ; II. 274.

8) Für den Krankenhoff, s. No. 15. für den Pesthoff.
——— 1798. Oct. 1. ; V. 84
——— 1799. Oct. 7. ; ; V. 223.
——— 1800. Oct. 22. ; V. 304.
——— 1801. Oct. 21. ; ; VI. 87.
——— 1802. Oct. 1. ; — 119.
——— 1803. Oct. 7. ; ; — 158.
——— 1804. Oct. 5. ; — 256.

9) für die Hamb. Marschländer. 1792. Dec. 17. III. 350.

10) für die Michaelis Kirche.
1776. Febr 21. ; ; I. 93.
1777. März 3. ; ; ; I. 178.
—— Sept. 3. ; ; I. 239.
1778. April 6, ; I. 259.
—— Sept. 9. ; ; ; I. 274.
1779. März 19. ; ; I. 297.
—— Sept. 8. ; ; I. 309.
1780. März 15. ; ; I. 322.
—— Sept. 6. ; ; ; I. 327.
1781. April 2. ; ; ; I. 439.
—— Sept. 12. ; ; I. 441.
1782. März 8. ; ; I. 451.
—— Sept. 11. ; ; I. 467.

11) zum Besten der abgebrannten Mohrburger.
1778. Nov. 18. ; ; I. 290.

12) für

12) für die Morenflether Kirche. 1775. April 24.	I.	58.
13) zum Nicolaitischen Kirchenbau, s. Nicolai Kirche.		
1780. Nov. 10.	I.	334.
1790. Oct. 27.	III.	145.
14) für die Oerter, welche durch den Eisgang und Wassersnoth besonders gelitten. 1784. Jun. 2.	II.	40.
15) für den Pesthof. 1787. Sept 12.	II.	187.
—— 1789. April 1.	III.	50.
—— —— 1791. April 13.	III.	191.
—— —— 1794. Nov. 12.	IV.	66.
—— —— 1795. Nov. 2.	IV.	101.
—— —— 1797. Nov. 3.	V.	25.
Die Fortsetzung s. oben No. 8. für den Krankenhof.		
16) für einige Protestantische Gemeinen. 1783. Febr. 21.	II.	5.
17) für das Amt Ritzebüttel.		
zum Behuf der Kirchen. 1774. März 21.	II.	11.
für die Grodener Deich-Interessenten. 1788. März 3.	II.	274.
zum Behuf der durch eine große Feuersbrunst unglücklich gewordenen Leute im Amte Ritzebüttel. 1775. März 6.	I.	50.
18) zur Erbauung und Unterstützung des neuen Waisenhauses, publ. 1781. Febr. 12.	I.	339.
—— —— —— —— Dec. 14.	I.	434.
—— —— —— 1783. April 9.	II.	8.
—— —— —— —— Sept. 10.	II.	13.
—— —— —— 1784. April 2.	II.	33.
—— —— —— —— Sept. 6.	II.	43.
—— —— —— 1785. März 14.	II.	55.
—— —— —— —— Sept. 7.	II.	69.
—— —— —— 1786. März 27.	II.	133.
—— —— —— 1787. Sept. 3.	II.	377.
—— —— —— 1789. Sept. 9.	III.	83.
—— —— —— 1790. März 22.	III.	117.
—— —— —— 1791. Febr. 14.	III.	188.
—— —— —— 1792. März 19.	III.	274.
—— —— —— 1793. März 18.	IV.	44.
—— —— —— 1794. April 9	IV.	57.
—— —— —— 1795. März 26.	IV.	75.
—— —— —— 1796. Oct. 12.	IV.	189.
—— —— —— 1797. Oct. 4.	V.	14.

Noti-

3) Hauerschilling, s. No. 10.
Reglement des Hauerschillings. 1775. März 31. I. 54.
Notification wegen Aussetzung der Einhebung des Hauerschillings auf 4 Wochen. 1788. Jun. 8. II. 291.

4) Kopfgeld.
Conclusum wegen Aufzeichnung zum Behuf des Kopfgeldes. 1774. April 20. I. 12.
——— 1782. Mai 31. I. 459.
——— 1789. Jun. 0. III. 68.
——— 1791. Mai 27. — 233.
——— 1793. Aug. 2. IV. 47.
——— 1794. Jul. 16. — 62.
——— 1795. Mai 16. — 77.
——— 1796. Mai 2. — 111.
——— 1797. Mai 15. V. 13.
——— 1798. April 30. — 43.
——— 1799. Mai 8. — 196.
——— 1800. Mai 16. — 269.
——— ——— Nov. 10. — 305.
——— 1801. Jul. 24. VI. 81.
——— 1802. Mai 17. — 107.
——— 1803. Mai 20. — 143.
——— 1804. Mai 4. — 239.
——— ——— Nov. 16. — 271.

Mandat, das Betragen gegen die Umschreibenden betreffend. Renov. 1774. April 20. I. 13.
——— 1776. April 19. — 96.
——— 1789. Jun. 12. III. 72.
——— 1791. Jun. 8. — 239.
——— 1793. Aug. 2. IV. 47.
——— 1794. Jul. 16. — 62.
——— 1795. Mai 6. — 77.
——— 1796. Mai 2. — 111.
——— 1797. Mai 15. V. 13.
——— 1798. April 30. 43.
——— 1799. Mai 8. — 196.
——— 1800. Mai 16. — 196.
——— ——— Nov. 10. — 305.
——— 1801. Jul. 24. VI. 81.
——— 1802. Mai 17. — 107.
——— 1803. Mai 20. — 143.
——— 1804. Mai 4. — 239.
——— ——— Nov. 16. — 271.

D.

Dedi-

Publi-

Festungs-

Finken-

G.

Gerichte,

Noti-

2) der

und

Noti-

J.

Jacobi

Leih-

Noti-

auf

Nie-

Pro-

S.

Mandat

Verbot

Tonnen

U.

V.

 Noti-

W.

Waffen

Noti-

Mandat

Zoll.